

Der Schlepper



Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein



Von Lesbos bis Lübeck: Lager evakuieren!
Hanau ist überall – Rassismus widerstehen!
Unabhängige Beratung für Geflüchtete!

Trauer, Wut und Angst

Deutschland begeht am 8. Mai den 75. Jahrestag des Weltkriegsendes. 60 Mio. Menschen hatten das nationalsozialistische Welt-herrschaftsstreben mit dem Leben bezahlt. Seither gilt „Nie wieder Krieg“ in Europa aber nicht in Syrien, Afghanistan, Irak, Kurdistan, Kaschmir, Jemen, Libyen, Mali, Demokratische Rep. Kongo, ... Deutschland belegt inzwischen Platz vier der größten Waffen-exporteure.

Von den 27 EU-Mitgliedstaaten wurden im vergangenen Jahr 295.800 Asylsuchende - von 541.000 insgesamt - als schutz-berechtigt anerkannt, 20.000 weniger als 2018. Die Asylaner-kennungsquote stieg von 37 auf 38 Prozent, sank aber bei den Gerichten von 38 auf 31 Prozent. 21.200 Flüchtlinge wurden in die EU umgesiedelt. Die meisten Schutzsuchenden kamen aus Venezuela (96%), Syrien (85%), Eritrea (81%), Afghanistan (54%) und der Türkei (52%).

Als die italienische Regierung gewahr wird, dass das Seenotret-tungsschiff Alan Kurdi mit 150 geretteten Seelen Kurs auf Ita-lien nimmt, beschließt sie, die Häfen - wegen der Corona-Pande-mie - für alle Rettungsschiffe zu schließen. Das Bundesinnenminis-terium fordert Seenotrettungsorganisationen auf ihre Arbeit ein-zustellen: „Angesichts der aktuellen schwierigen Lage appellie-ren wir deshalb an Sie, derzeit keine Fahrten aufzunehmen und bereits in See gegangene Schiffe zurückzurufen.“

Erste griechische Flüchtlingslager werden wg. Corona abgerie-gelt. Die Internierten sind in der drangvollen Enge sich selbst und ihrer Angst überlassen. Auf den Inseln müssen sich jeweils 200 oder mehr Personen ein Plumpsklo teilen. Seife und Wasser sind Raritäten. Meldungen über Lagerbrände nehmen zu. Die Polizei schaut weg, wenn Faschisten Geflüchtete, zivile Helfer*innen oder Journalist*innen überfallen. Europa nutzt Corona zur epidemi-schen Grenzschießungspolitik. Nur 50 minderjährige Geflüchtete aus Griechenland werden in Deutschland aufgenommen.

2019 sind von den Behörden 22.337 Delikte mit rechtsextre-mem Hintergrund erfasst worden. Eine Steigerung von zehn Pro-zent. Sechs Monate nach Halle und gerade mal sechs Wochen nach Hanau findet die Ermordung eines yezidischen Jugendlichen durch einen Rechtsextremisten in Celle in der Corona-trunkenen Medienwelt kaum Beachtung und von der Politik kaum Erwäh-nung. Die Ermittlungsbehörden verlieren sich einmal mehr im Narrativ eines psychisch kranken Einzeltäters. Die Wut der Hinter-bliebenen ist ebenso stark wie die Trauer.

Bundesweit fanden in den Ländern mehrheitlich weniger Abschie-bungen als im Vorjahr statt. Schleswig-Holstein hingegen sticht mit einer Zunahme von 16 Prozent unter den vier hier führenden Bundesländern heraus (Sachsen +2,2 Prozent, Saarland +3,7 Prozent, Bayern +8,6 Prozent). Abzuwarten bleibt, ob hierzu von der neuen Landesinnenministerin Sabine Sütterlin-Waack ein Richtungswechsel kommt.

Die Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatovi,

fordert mit Blick auf Corona-bedingt weltweit geschlossene Gren-zen die Mitgliedstaaten auf, Abschiebungshäftlinge frei zu lassen. Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention sei Abschie-behaft nur so lange rechtmäßig, wie die Abschiebung tatsächlich durchgeführt werden könne.

Die Gefahr einer Ansteckung ist in Gemeinschaftsunterkünften erheblich. „Für die Unterbringung in Sammelunterkünften ist ... grundsätzlich eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzuse-hen“, dekretiert das Bundessozialministerium in seinen SARS-CoV-Arbeitsschutzstandards: „Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Fami-lienangehörige statthaft.“ An besseren Alternativen zum Lager herrscht z.B. an leerstehenden Hotels und Ferienwohnungen auch in Schleswig-Holstein kein Mangel.

In Schleswig-Holstein wurde seit Anfang April eine allgemeine Quarantäne in der EAE Neumünster verfügt. Dort protestier-ten am 17. April sechzig inzwischen unter Quarantäne isolierte verzweifelte Menschen gegen eine vermeintliche Ungleichbe-handlung - und können erst durch ein polizeiliches Großaufge-bot „beruhigt“ werden. Anstatt die Landesunterkünfte durch ver-stärkte dezentrale Verteilung leerlaufen zu lassen, reaktiviert das Land 600 Plätze in der zuletzt im stand-by-Modus gehaltenen Einrichtung Levo-Park in Bad Segeberg.

Wo immer auf der Welt es an fließend Wasser mangelt, geraten die Ausbreitungsbedingungen von Covid 19 optimal. Der Chef des Welternährungsprogramms schlägt Alarm: In Konfliktregio-nen nehmen Hunger und in der Folge Mundraub als Überlebens-strategie zu. Die UNO warnt vor einer Zunahme Corona-beding-ter Fluchtbewegungen und -konflikte sowie migrationsbedingter Kriegsgewalt im Trikont.

Fortsetzung folgt.

Martin Link

Kiel, 28. April 2020

Impressum

Das Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein – Der Schlep-per Nr. 97 wird herausgegeben vom Projekt Westküste Ahoi! im Flüchtlingsrat Schles-wig-Holstein e. V. Angebote zur Mitarbeit sind herzlich willkommen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Redaktion: Martin Link (v.i.S.d.P.), Swantje Tiedemann, Gabi Köhler · **Layout:** Kirstin Stre-cker · **Druck:** hansadruck, Kiel · **Fotos:** picture alliance/dpa, Fotograf Hendrick Schmidt, (Titel), Tim Christian Kirchof (Seiten 9 und 37), Seebrücke (Seiten 11, 17, 25, 45, 53), Foto privat (Seite 21), Urte Andresen (Seite 35), luventa (Seite 41), Medico Inter-national (Seite 49), Karin Desmarowitz (Seiten 51 und 57), Marily Stroux (Seite 59) · **Zeichnung:** Tim Eckhorst (Seite 60) · **ISBN:** 978-3-941381-35-3 **Schlepper online im Internet:** www.frsh.de/schlepper

Förderung: Das Projekt „Westküste Ahoi!“ wird gefördert durch Aktion Mensch und der Robert-Bosch-Stiftung.

Adresse: Der Schlepper · Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. · Sophienblatt 82-86 · 24114 Kiel · Tel.: 0431 735000 · Fax: 0431 736077 · office@frsh.de · www.frsh.de

Gefördert durch die
**Aktion
MENSCH**

 **Robert Bosch
Stiftung**

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Corona: Vulnerable Gruppen schützen LÜBECKER FLÜCHTLINGSFORUM	4
Gute Bilanz für arbeitsmarktliche Beratung Geflüchteter ASTRID WILLER	5
„... neue Herausforderungen für unsere Arbeit“ PSYCHOSOZIALES ZENTRUM	8
Keine „Duldung light“ für unbegleitete minderjäh- rige Geflüchtete! STEFANIE RÖPKE	10
„Was bietet ihr denn hier an?“ RAMIN SAADENAM UND ASTRID PETERMANN	12
Asylverfahrensberatung ohne Rechtsberatung? FALKO BEHRENS	14

HANAU IST ÜBERALL

Und am Ende steht Hanau AIDA BAGHERNEJAD	22
Lernt ihr unsere Namen NEWROZ DUMAN	24
Rassistische, antisemitische und rechtsextreme Taten konsequent ermitteln und verfolgen DIMR	25
Der Anschlag zeigt, dass Hass gegen Minderheiten tödlich ist KRISTIAN STEMMLER	26
„Es braucht Einschreiten statt Zusehen“ CELLER ERKLÄRUNG	27
Deutschland muss mehr gegen Rassismus tun ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE DES BUNDES	28

DEUTSCHLAND

Griechische Lager evakuieren! OFFENER BRIEF AUS HAMBURG	29
Gesundheitsversorgung sicherstellen! Lager auflösen! Menschen und ihre Rechte schützen! BÜNDNIS #LEAVENOONEBEHIND!	30
„Handeln Sie jetzt im Namen der Menschlichkeit und retten Sie Leben!“ MEDIBÜRO	32

Absurde Argumente, gefährliches Framing LUKAS SCHMITT	34
Kein Familiennachzug KARIM ALWASITI	36
Bund schafft Nachfluchtgründe ASTRID WILLER	38

TRANSIT- UND HERKUNFTSLÄNDER

Amnesty Menschenrechtspreis 2020 geht an Seenotrettungsscrew Iuventa AMNESTY INTERNATIONAL	40
Das Vorgehen Griechenlands und der EU an der türkisch-griechischen Grenze DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE	42
Festung Europa MICHEL BRANDT	44
Europas Flucht vor seinen Außengrenzen PAUL STEGEMANN	46
Palästina: Annexion oder schlechter Status Quo? MARIAM PUVOGEL	48
Mexmûr-Embargo: Ideale Bedingungen für Corona-Katastrophe DENIZ AYDIN	50
Kinder im Jemen: Wir haben den Krieg satt SAVE THE CHILDREN	52
Corona im Kriegszustand ANITA STAROSTA	54
Klimaflucht und Verantwortung MARTIN LINK	56
Briefe an die Welt aus Moira PARWANA	17, 53, 59

Hinweis zum Titelfoto:

Bronzeskulptur des Künstlers Opolka aus Branden-
burg als Warnung vor dem sich ausbreitenden rech-
ten Terror: Wolf mit Pistole zielt auf die nahe ge-
legene Synagoge und den Jüdischen Friedhof in Halle/
Saale.

Offener Brief, Lübeck, 20.04.2020

Corona: Vulnerable Gruppen schützen!

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lindenau,
sehr geehrter Herr Schindler, sehr geehrter Herr Hinsen,*

überall wird jetzt darüber beraten, wie nach vier Wochen eines strikten Lock-downs wegen der Corona-Pandemie eine schrittweise Rückkehr zum gewohnten wirtschaftlichen, sozialen und öffentlichen Leben einzuleiten ist. Unterdessen bleibt die Situation für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften äußerst prekär. So sehr wir die angekündigte Lockerung der Kontaktsperre in Bezug auf die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten begrüßen, so bleibt doch auch in den kommenden Monaten ein hohes Infektionsrisiko, gegen das sich diese Menschen unter den gegebenen Wohnumständen sehr viel schlechter schützen können als andere.

Insbesondere bereitet uns die Situation aller Geflüchteten große Sorge, die aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung zu den besonders gefährdeten Risikogruppen gehören. Und ebenso besonders schutzbedürftig sind Schwangere. Sich in einer solchen Situation Küche und sanitäre Einrichtungen mit vielen anderen teilen zu müssen, ist eine unerträgliche Zumutung. Uns ist bekannt, dass die Stadt bemüht ist, durch Aufklärung und regelmäßige professionelle Reinigung der Gemeinschaftsunterkünfte hohe Hygienestandards zu gewährleisten. Wir halten jedoch weitergehend als diese Maßnahmen eine Entzerrung der Unterbringung in kleineren Wohneinheiten für das Gebot der Stunde und stützen uns dabei auf die aktuelle Veröffentlichung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ veröffentlicht am 16.4.2020: „... 5. Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte – Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft ...“

Uns ist ebenfalls bekannt, dass vorsorglich Kapazitäten einkalkuliert werden, die im Falle einer erforderlichen Quarantäne genutzt werden sollen.

Die Gefahren einer Covid-Erkrankung und ihrer Folgen lassen sich jedoch nicht kalkulieren und dürfen nicht zum Kalkül werden. Stattdessen braucht es präventive Maßnahmen, insbesondere für die genannten Risikogruppen.

Beispiele aus anderen Städten und aus Erstaufnahmeeinrichtungen haben zudem gezeigt, dass in Konsequenz der Lagerlogik einzelne Infektionen zu einer umfangreichen Gesamtquarantäne und Freiheitseinschränkung von sehr vielen geführt haben, inklusive großer Verunsicherung, hoher sozialer Spannungen und verzweifelter Reaktionen. Dieses möchten wir in Lübeck nicht erleben!

Uns ist auch bekannt, dass es Angebote an den Bereich Soziale Sicherung von einigen derzeit leerstehenden Hotels und Pensionen sowie von Privateigentümer*innen gibt, Einzelpersonen und Familien im Sinne einer Entzerrung vorübergehend unterzubringen. Dem Flüchtlingsforum liegt ebenfalls das Angebot eines Hotels und eines Hostels zur entzerrten Unterbringung von Geflüchteten vor. Gerne leiten wir die Kontaktdaten des Hotels und des Hostels an Sie weiter.

Wir fordern deshalb die Prüfung und Konzeptentwicklung zur Unterbringung von besonders gefährdeten Personengruppen aus Gemeinschaftsunterkünften in Hotels, Hostels u.ä.

Dieses muss im Interesse des Schutzes besonderer Risikogruppen und letztlich aller Geflüchteten dringend und zeitnah geschehen.

Mit freundlichen Grüßen
Heike Behrens
Lübecker Flüchtlingsforum e.V.

Gute Bilanz für arbeitsmarktliche Beratung Geflüchteter

Astrid Willer

Neue Chancen und viele Herausforderungen durch Migrationspaket

Laut einem aktuellen Bericht des IAB (vgl. IAB-Kurzbericht 04/2020) haben rund die Hälfte der seit 2013 eingereisten Geflüchteten 5 Jahre nach ihrer Ankunft in Deutschland eine Arbeit gefunden. Das ist eine deutlich bessere Bilanz als noch 2015 zur Hochzeit der Flüchtlingszuwanderung erwartet. Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit bestätigt diesen Trend auch für Schleswig-Holstein. Rund 5000 Geflüchtete nahmen hier 2019 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf, 1000 mehr als im Jahr davor.

Zu der insgesamt positiven Entwicklung tragen auch die im Vergleich zu früheren Jahren verstärkten Investitionen in Sprach- und Integrationsprogramme für Asylbewerber*innen und anerkannte Geflüchtete bei, so ein Fazit vorliegender Forschungsergebnisse (vgl. u.a. Berlin-Institut 2019). Betont wird dort die Bedeutung verlässlicher Unterstützungsstrukturen für eine erfolgreiche und nachhaltige Einmündung Geflüchteter in den Arbeitsmarkt.

Land setzt Förderung für Netzwerk Alle an Bord! fort

Mit der Fortsetzung der Förderung des Netzwerkes zur arbeitsmarktlichen Beratung Geflüchteter – *Alle an Bord!* in 2020 trägt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes solchem Bedarf und dem bisherigen Erfolg Rechnung. Damit ist auch für dieses Jahr die landesweite Beratung Geflüchteter auf ihrem Weg in Arbeit, Ausbildung oder Studium gewährleistet, da *Alle an Bord!* als landesgefördertes Netzwerk das Angebot des bundes- und ESF-geförderten Beratungsnetzwerkes Mehr Land in Sicht! weiterhin ergänzen wird.

In der Förderung ist neben der arbeitsmarktlichen Beratung das Mitte 2019 begonnene Pilotprojekt „Arbeitsmarkt und Sprache“ zur Konzeption und Durchführung arbeitsmarktbezogener Sprachtrainings in Kleingruppen und online enthalten. Das Pilotprojekt reagiert auf einen immer wieder genannten Bedarf der konkreten individuellen Sprachförderung vor und während Arbeit und Ausbildung, um die Arbeitsaufnahme zu erleichtern und Abbrüche und Arbeitsplatzverlust auf-

grund sprachlicher Hürden zu vermeiden. (Weitere Informationen siehe Kasten)

Erfolgskriterien: langfristige Begleitung und regionale Vernetzung

Die Erfahrungen der Mitarbeitenden im Netzwerk *Alle an Bord!* bestätigen die Notwendigkeit eines gut verzahnten Unterstützungsangebotes. Die regionalen *Alle an Bord!*-Beratungsstellen in Trägerschaft von ZBBS e.V., UTS e.V., Handwerkskammer Lübeck und IHK Flensburg unterstützen Geflüchtete unabhängig von Alter und Aufenthaltsstatus individuell bei der beruflichen Orientierung, bei Bewerbungen, beim Kontakt zu Behörden, Jobcentern und Agenturen für Arbeit, bei der Bewältigung aufenthaltsrechtlicher Hürden und begleiten sie auch nach Aufnahme von Arbeit, Ausbildung oder Weiterbildung. Über 1300 Geflüchtete konnten in der vergangenen Förderperiode beraten werden. 445 davon wurden in Einstiegsqualifizierungen, Ausbildung, Arbeit und Studium vermittelt, weitere 197 in Praktika und 125 in Sprachkurse.

Dabei hat sich der Ansatz individueller längerfristiger Begleitung bewährt. Die Ratsuchenden können sich nach jedem absolvierten Schritt oder bei auftretenden Problemen wieder an die Beratenden wenden und wissen sich bei ihrem weiteren Werdegang nicht allein. Auch ehrenamtlich Unterstützende, Berufsschulen und Arbeitgebende nutzen die *Alle an Bord!*-Beratung.

Ebenfalls zentral für den Erfolg der Arbeit ist die Vernetzung mit den Akteuren vor Ort. Die Herausforderungen, denen Geflüchtete auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt, in Aus- und Wei-

terbildung oder Studium gegenüberstehen, sind vielfältig. Sie sind nur zu bewältigen durch die Zusammenarbeit mit den regionalen Trägern von Bildungsmaßnahmen und Sprachkursen, mit Migrationsberatung, Jugendmigrationsdiensten, Willkommenslots*innen der Kammern, den IQ-Beratungsstellen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und den zuständigen Stellen vor Ort: Ausländerbehörden, Sozialämtern, Jobcentern und Agenturen für Arbeit, Berufsschulen etc.

Eine besondere Rolle kommt dabei den bei den Kreisen angesiedelten Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe, für Bildung und für Ehrenamt zu. Die von dort organisierten Runden Tische, Foren und Veranstaltungen schaffen die Struktur dafür, Hand in Hand zu arbeiten.

Neue Herausforderungen und Fortbildungsbedarf durch Migrationspaket

Im Rahmen der Vernetzung auf Landesebene transportiert die bei Flüchtlingsrat und Paritätischem Wohlfahrtsverband angesiedelte Netzwerkkoordination die in der regionalen Beratungsarbeit von *Alle an Bord!* festgestellten Bedarfe und Vorschläge und beteiligt sich an Fachveranstaltungen – aktuell im Besonderen an der Organisation einer Fortbildungsreihe zum Migrationspaket für hauptamtlich Beratende in der Migrationsarbeit. Die im Migrationspaket enthaltenen, Mitte 2019 beschlossenen Gesetzesänderungen, haben mit zahlreichen neuen Bestimmungen zu einer starken Verunsicherung nicht nur der Geflüchteten geführt, sondern auch bei ehrenamtlich und hauptamtlich Aktiven einen hohen Fortbildungs- und Informationsbedarf verursacht.

Die verabschiedeten Änderungen öffnen auf der einen Seite Türen für einen verbesserten Einstieg in Bildung und Arbeit, beinhalten aber auch neue Restriktionen. Die Unübersichtlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Unterteilung in Begünstigte und Ausgeschlossene wird fortgesetzt und damit ein wesentlicher Hemmschuh bei der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter manifestiert. (vgl. Berlin-Institut 2019)

Alle an Bord! bietet auch 2020 ergänzend zur Beratung arbeitsmarktbezogene Sprachtrainings für Geflüchtete!

Die Sprachtrainings richten sich an Geflüchtete, die auf Arbeitssuche sind oder sich auf Ausbildung oder Studium vorbereiten wollen, sowie an Geflüchtete, die schon einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz haben, aber gezielte, arbeitsmarktbezogene und am individuellen Bedarf orientierte Sprachförderung benötigen:

- Aussprachetraining, Fachtexte oder Sicherheitshinweise verstehen
- Missverständnisse in der Kommunikation mit Kolleg*innen klären und vermeiden
- Textaufgaben für die Berufsschule verstehen und lösen
- und mehr ...

Die Sprachtrainings finden in kleinen Gruppen statt, vorrangig in den Regionen, in denen das Netzwerk *Alle an Bord!* aktiv ist.

Bei Bedarf und Kapazitäten können auch darüber hinaus Gruppen eingerichtet werden.

In der aktuellen Förderphase werden verstärkt auch Online-Trainings umgesetzt. Die Sprachtrainings

- tragen zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen und Arbeitsplatzverlust bei
- können als Brücke zwischen zwei Sprachkursstufen hilfreich sein, um den bisher erreichten Sprachstand zu erhalten. Sie ergänzen damit das Regelangebot der Sprachkurs-träger
- unterstützen bei der Suche nach und Bewerbung für Ausbildung und Arbeit.

Der Zugang zu den Sprachtrainings erfolgt über die Beratungsstellen von *Alle an Bord!* Die Kontaktdaten und weitere Informationen finden Sie unter <https://www.alleanbord-sh.de/artikel/artikel/news/auch-in-2020-arbeitsmarkt-und-sprache-individuelle-sprachfoerderangebote-zur-arbeitsmarktlichen-i/> Sprechen Sie uns an!

Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung bleiben hinter den Erwartungen zurück

Die Einführung einer Beschäftigungsduldung in §60d Aufenthaltsgesetz trägt den Haken schon im Namen. Anstatt Integrationsleistung durch die Sicherung des Lebensunterhaltes mit einer Aufenthaltserlaubnis zu verknüpfen, gibt es wieder nur eine Duldung. Ihre Erteilung ist mit der Bedingung 12monatiger Vorduldung und 18monatiger Vorbeschäftigung sowie zahlreicher weiterer Anforderungen an hohe Hürden gebunden. Dennoch bietet sie den Wenigen, die diese Bedingungen erfüllen, mit einer Erteilungsdauer von 30 Monaten eine zumindest mittelfristige Sicherheit. Positiv ist darüber hinaus die Option einer Aufenthaltsverfestigung, die im Anschluss auf Grundlage von §25b Auf-

enthG schon nach vier statt nach sonst sechs bzw. acht Jahren möglich ist.

Die Neufassung der Ausbildungsduldung in einem eigenen Paragraphen (§60c AufenthG) eröffnet die Möglichkeit, auch mit einer einjährigen Helfer*innen- bzw. Assistenzausbildung eine Ausbildungsduldung zu bekommen, wenn diese in eine qualifizierte mindestens 2jährige Ausbildung in einem Engpassberuf münden kann. Diese Option betrifft insbesondere Helfer*innen-Ausbildungen in der Pflege. Eine Liste weiterer in Frage kommender Assistenzausbildungen steht bisher aus.

Problematisch sind die nunmehr erhöhten Anforderungen an die Identitätsklärung. Bisher reichte der Nachweis der Mitwirkung. Nun ist die Identitätsklärung nach festgelegten Fristenregelungen Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Inwieweit die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmere-

gelungen greifen, hängt wesentlich von den Konkretisierungen im Rahmen eines Landeserlasses ab. Uneindeutig sind auch die Regelungen für diejenigen, die schon im Asylverfahren eine Ausbildung aufgenommen haben und diese nach Ablehnung des Asylantrages fortsetzen wollen. Laut Gesetzesbegründung soll das problemloser als bisher möglich sein, die Anforderungen an die Identitätsklärung werfen hier aber Fragen zur praktischen Umsetzung auf. Auch dazu bedarf es unterstützender Klarstellungen in einem Erlass.

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz öffnet Zugänge zu Arbeitsförderung für größeren Personenkreis – Umsetzung bleibt kompliziert

Schon seit August 2019 ist das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in Kraft. Es eröffnet insbesondere Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung aus Ländern mit offener Bleibeperspektive unter bestimmten Bedingungen den Zugang zu Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen aber auch zu weiteren Instrumenten der Arbeitsförderung. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist für diejenigen ohne Arbeit und Ausbildung die Meldung bei der Agentur für Arbeit. Das ist vielen nicht bekannt bzw. gelingt es ihnen nicht immer, bei Vorsprache bei der Agentur ans Ziel zu gelangen. Hier besteht zum einen Bedarf an verstärkter Information und Begleitung der Geflüchteten, zum anderen an mehr Fachaustausch und Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit.

Die Problematik in der Umsetzung ist auch dem Festhalten an einer Unterteilung der Herkunftsländer nach vermeintlicher Bleibeperspektive und damit verbundener unterschiedlicher Zugänge geschuldet. Zudem wurden die Länder mit zugeschriebener guter Bleibeperspektive auf Syrien und Eritrea reduziert.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz schafft neue Zuständigkeiten und Vernetzungsbedarfe

Zum Migrationspaket gehört auch das am 1. März in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Dafür wurde eine zentrale Behörde beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster geschaffen. Auch für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse wird

es zentrale Zuständigkeiten geben. Geflüchtete sind nicht Zielgruppe des Gesetzes, dennoch kann es für sie eine Rolle spielen z.B. als Zugang für Familienangehörige. Für die Beratenden von *Alle an Bord!* und *Mehr Land in Sicht!* aber auch für viele andere Stellen ist dementsprechendes Hintergrundwissen und das nötige Werkzeug für eine qualifizierte Informationsweitergabe und Verweisberatung nötig. Die landesweite AG Migration und Arbeit, an der auch *Alle an Bord!* beteiligt ist, plant daher für den 2.6.2020 den dritten Teil der Fortbildungsreihe zum Migrationspaket zu diesem Gesetz.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz gilt es auch dort kritisch zu begleiten, wo es den Fokus einseitig auf das Potenzial neu anzuwerbender Migrant*innen lenkt und die Potenziale hier lebender Geflüchteter und anderer Zugewanderter aus dem Blick geraten.

Astrid Willer ist Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und koordiniert gemeinsam mit Tabea von Riegen vom Paritätischen SH das Netzwerk *Alle an Bord!* www.alleanbord-sh.de

Save the Date

Fachtag zum Migrationspaket

*für hauptamtliche Berater*innen
Teil 3 – Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz*

2. Juni 2020, 9:00–16:30 Uhr, Rendsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündigen wir den dritten Teil der Fachtag-Reihe zum Migrationspaket an. Er soll die Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz und die Umsetzungsprozesse in Schleswig-Holstein beleuchten. Wir laden Sie ein, sich gemeinsam mit uns die rechtlichen Änderungen und die Rolle beteiligter Akteur*innen anzuschauen. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist zum 1. März 2020 in Kraft getreten und führt zahlreiche Neuerungen für Drittstaatsangehörige ein, die per Visum als Fachkräfte zu unterschiedlichen Zwecken einreisen. Der Fachtag knüpft an einen ersten Teil zum sogenannten Geordnete-Rückkehr-Gesetz im Oktober 2019 und einen zweiten Teil zu Arbeit und Sprache im Februar 2020 an.

Bitte merken Sie sich den Termin vor:

Dienstag, den 2. Juni 2020, 9:00–16:30 Uhr, Martinshaus, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg

Die Anmeldung ist erst mit Versand der Einladung möglich. Da die Plätze begrenzt sind, bitten wir um Verständnis, dass eine Teilnahme nur mit vorheriger Anmeldung möglich sein wird. Der Fachtag findet vorbehaltlich aktueller Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie statt.

Mit freundlichen Grüßen die Veranstaltenden
Der Paritätische Schleswig-Holstein, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, Diakonie Schleswig-Holstein, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, IQ Netzwerk Schleswig-Holstein, *Mehr Land in Sicht!*, *Alle an Bord!*, UTS, ZBBS

„... neue Herausforderungen für unsere Arbeit“

Team des Psychosozialen Zentrums
der Brücke SH

Das Psychosoziale Zentrum Schleswig-Holstein für traumatisierte Flüchtlinge

Das Psychosoziale Zentrum der Brücke-Schleswig-Holstein gGmbH bietet seit 2017 niedrigschwellige Hilfen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge und Asylsuchende mit erheblicher Traumatisierung oder starken psychischen Belastungen aufgrund von Gewalterfahrungen durch Flucht, Folter, Missbrauch und weiteren Menschenrechtsverletzungen an.

Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der kultursensiblen Unterstützung bei der Bewältigung von traumatischen Erfahrungen und psychosozialen Krisen. Hierbei orientieren wir uns an den Handlungskonzepten zur Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen und den Leitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF), deren assoziiertes Mitglied wir sind.

Die Ermittlung des Hilfebedarfs und die Unterstützung bei der Anbindung an die örtliche Regelversorgung sind vorrangige Aufgaben unserer beiden Sozialpädagoginnen. Darüber hinaus bietet auch unsere Psychologin niedrigschwellige Entlastungsgespräche an. Bei Bedarf vermitteln wir an eine der erfahrenen Traumatherapeut*innen, die uns zeitnah für Krisen- und Stabilisierungsgespräche zur Verfügung stehen.

Schulungen für Unterstützende

Neben der psychosozialen Beratung bieten wir Schulungen für alle Akteur*innen an, die mit Geflüchteten arbeiten und Workshops im Umgang mit psychischen Belastungen benötigen. Ein besonderes Augenmerk bekommen bei uns landesweite Frauengruppen, die wir gerne zu verschiedenen Themen der psychischen Gesundheit schulen. Falls Sie also eine solche Gruppe begleiten, zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

Zusätzlich bieten wir eine therapeutische Frauengruppe für Afghaninnen an, die 14-tägig bei uns stattfindet. Eine Gruppe für Männer sowie ein kunsttherapeutisches Angebot sind in Planung und wir freuen uns sehr über Interessent*innen!

Für alle Beratungseinheiten können wir auf die Hilfe qualifi-

zierter Dolmetscher*innen sowie Kulturmittler*innen zurückgreifen, sodass die Geflüchteten sich in ihrer jeweiligen Muttersprache ausdrücken können.

Aktivierung und Förderung von Motivation

Die psychosoziale Beratung und Therapie ist ein Arbeitsansatz für Menschen mit schweren psychischen Verletzungen, der an der psychischen Stabilisierung sowie an der Aktivierung und Förderung von Motivation und Ressourcen ansetzt, um die Selbstkompetenz zur Bewältigung der Herausforderungen des Lebens zu erhöhen. Da die Probleme der betroffenen Menschen nicht im luftleeren Raum stattfinden, sondern sich im konkreten Sozialraum in einem spezifischen gesellschaftlichen Kontext abspielen, ist unser Anliegen, Hilfen vor Ort anzustoßen und über Coaching und Schulungen, die verschiedenen regionalen Akteur*innen der Regelleistungssysteme in der Umsetzung zu unterstützen.

Daher setzen wir in besonderem Maße, gerade bei komplexen Problemstellungen, auf die netzwerkorientierte Fallarbeit und stehen in vielfältigen Verbindungen mit den verschiedenen Institutionen vor Ort wie bspw. den Migrationsfachdiensten, Frauenberatungsstellen oder psychosozialen Diensten. Über die aktive Mitwirkung in den regionalen Fachgremien versuchen wir – neben der fachlichen Vernetzung und dem Austausch – auch den notwendigen sozialpolitischen Diskurs zu unterstützen z. B. über die aktive Mitgestaltung von Fachtagungen.

Mit unserer Arbeit stehen wir an der Schnittstelle zwischen der originären Flüchtlingshilfe und der psychiatrisch-psy-



Kieler SEEBRÜCKEN-Kundgebung am 18.04.2020.

chotherapeutischen Arbeit von Geflüchteten mit komplexen psychosozialen Problemlagen. Durch die enge Kooperation mit den Traumaambulanzen und niedergelassenen Therapeut*innen und Fachärzt*innen kann deren Arbeit sinnvoll flankiert oder erst ermöglicht werden und schwerwiegendere Krisenverläufe u. U. frühzeitig unterbunden werden.

Unsere Leistungen im Überblick:

- (Psycho-)soziale Beratungen und die Ermittlung des Hilfebedarfs, die Klärung der sozialrechtlichen Fragestellung und der Kostenübernahme, die Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort, die Vermittlung an ambulante Psychotherapien und geeignete Fachdienste
- Psychosoziale Entlastungsgespräche für Einzelne oder Familien
- Krisen- und Stabilisierungsgespräche
- Therapeutisch orientierte Gruppenangebote
- Schulungen, Vorträge und Workshops

Finanziert wird unser Projekt aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein, aus dem Akutprogramm des Bundes sowie aus Eigenmitteln, Spenden und Zuwendungen des Paritätischen Schleswig-Holstein.

Die Inanspruchnahme unserer Leistungen ist kostenlos und ohne Überweisung möglich. Wartelisten versuchen wir zu vermeiden und selbstverständlich unterliegen wir grundsätzlich der Schweigepflicht.

Unsere Leistungen im Umfeld der durch Corona ausgelösten Krise:

Mit der Pandemie durch das Coronavirus hat sich auch bei uns die Arbeit verändert. Auch wir haben von einer persönlichen Beratung auf eine telefonische Beratung umstellen müssen und versuchen mit den Möglichkeiten der telefonischen Beratung und Krisenintervention unter besonderer Einbeziehung unserer Dolmetscher*innen und Kultur- und Sprachmittler*innen unsere Arbeit fortzu-

setzen. Hierfür werden wir für spezielle Sprachen Telefonzeitkorridore geschaffen, in denen die telefonische Beratung mittels der Dolmetscher*in / Sprach- und Kulturmittler*in im unmittelbaren Austausch mit der Fachkollegin erfolgen kann. Nähere Informationen – auch über die weiteren Entwicklungen – können Sie unserer Homepage www.bruecke-sh.de Psychosoziales Zentrum entnehmen oder nehmen Sie Kontakt zu uns auf unter:

psz@bruecke-sh.de oder per Telefon unter 0431 – 705594 -91 /-92 /-93

Neue Anschrift: Rendsburger Landstraße 7, 24113 Kiel.

Wenn Sie weitere Anregungen für unsere Arbeit haben oder unsere Arbeit als Dolmetscher*in oder Honorartherapeut*in unterstützen wollen, nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf!

Keine „Duldung light“ für unbegleitete minderjährige Geflüchtete!

Stefanie Röpke

*Appell an die Landesregierung
Schleswig-Holstein*

Das neue Migrationspaket und die darin enthaltenen Gesetzesverschärfungen beobachtet lifeline e. V. mit Sorge, da die spezielle Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen nicht bedacht wird.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind besonders schutzbedürftig und müssen auch in gesetzlichen Verfahren speziell in den Blick genommen werden. Sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention als auch in dem Haager Minderjährigenschutzabkommen regeln Rechtsvorschriften den besonderen Schutzanspruch von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Das Kindeswohl muss handlungsleitend für alle behördlichen Praxen sein.

Insbesondere die sog. „Duldung light“ steht dem Kindeswohl zuwider. Wir möchten deshalb an die Landesregierung Schleswig-Holstein appellieren, mögliche Spielräume über Landeserlasse zugunsten der Geflüchteten zu nutzen.

Keine „Duldung light“ für Minderjährige

Wir regen daher an, zu veranlassen, dass die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität in Schleswig-Holstein bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten keine Anwendung findet.

In § 60b AufenthG Duldung für Personen mit ungeklärter Identität heißt es:

„(1) Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die Bescheinigung über die Duldung nach

§ 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.“

Unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird nach Ankunft in Deutschland eine Duldung gemäß § 58 (1a) AufenthG erteilt:

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

In der Regel ist es kaum möglich das unbegleitete Kind den Eltern oder einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung sicher zu übergeben. Demnach steht bei unbegleiteten Minderjährigen die Nicht-Vollziehbarkeit der Abschiebung regelmäßig nicht in Zusammenhang mit selbst zu vertretenden Gründen.

Vorbilder in anderen Bundesländern

Wir begrüßen daher die Praxis der Ausländerbehörde Berlin¹. Diese hat in ihren Verfahrenshinweisen festgelegt, dass wenn ein Duldungsgrund vorliegt, den der Geflüchtete nicht zu vertreten hat, die Verfügung des Zusatzes nach § 60b AufenthG grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Es muss eine Kausalität zwischen der nicht-vollzogenen Abschiebung und dem Verhalten des Geflüchteten vorliegen. Diese kann bei unbegleiteten Minderjährigen regelmäßig nicht angenommen werden. Ferner ist in den Verfahrenshinweisen formuliert, wann eine Anwendung nicht in Betracht kommt:

¹ siehe Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, S.420-421

„Der Geduldete ist minderjährig und hat das Abschiebungshindernis der Passlosigkeit nicht selbst zu vertreten“ (Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, S.421).

Auch das Land Rheinland-Pfalz zielt in einem Rundschreiben vom 23.08.2019 auf die oben beschriebene Kausalität ab: „Die Erteilung dieser Duldung setzt voraus, dass die Verletzung der Mitwirkungspflichten das alleinige Abschiebungshindernis darstellt“ (Elektronischer Brief der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland Pfalz vom 23.08.2019, S.4).

Kindeswohl hat Priorität

Hinzu kommt, dass im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten das Kindeswohl im Behördenhandeln prioritär berücksichtigt werden muss. So heißt es im Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Art.3 UN-Kinderrechtskonvention)

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Erteilung der Duldung gemäß § 60b AufenthG mit dem Kindeswohl vereinbar sein kann. Bei einem Kind steht zunächst die soziale, schulische und gesundheitliche Klärung der Bedarfe im Vordergrund.

Verantwortung des Vormunds

Damit zusammenhängend nimmt der Vormund des jeweiligen unbegleiteten Minderjährigen eine besondere Rolle ein. Ohne Vormund kann ein unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter nicht rechtswirksam handeln. Er*sie ist bei der Identitätsklärung daher in hohem Maße abhängig vom Handeln der gesetzlichen Vertretung. Wenn ein Vormund eigentlich notwendige Handlungen unterlässt, darf dies für das Mündel nicht zu Nachteilen führen.

Ferner ist der Vormund primär dem Kindeswohl seines Mündel verpflichtet. Der Vormund muss abwägen, ob ein Botchaftstermin, Kontaktaufnahme zu Verwandten im Heimatland o. Ä. mit dem Kindeswohl und der psychischen Situ-

ation (z. B. im Hinblick auf eine etwaige Traumatisierung) des Kindes vereinbar sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vormund solche Handlungen nicht verantworten. Unterlässt ein Vormund Mitwirkungshandlungen, weil ihm dies aus Kindeswohlerwägungen nicht zumutbar erscheint, sollte dies nicht dem Geflüchteten zur Last gelegt werden.

Auch muss bedacht werden, dass die Klärung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Perspektive oftmals einige Zeit beansprucht. Erst wenn Vertrauen aufgebaut wurde, wird sich ein unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter seinem Vormund gegenüber öffnen und über seine Flucht- und Verfolgungsgründe sprechen.

Risiken für Aufenthaltsverfestigung

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Erteilung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität bei Minderjährigen dazu führen kann, dass gut integrierte Jugendliche keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG mehr erhalten können, da die Zeiten in der „Duldung light“ nicht als Voraufenthaltszeiten angerechnet werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG muss vor Voll-

endung des 21. Lebensjahres beantragt werden. Unter Umständen würden einige unbegleitete minderjährige Geflüchtete das Kriterium „4 Jahre Aufenthaltsdauer“ durch die „Duldung light“ nicht mehr erfüllen können.

Hinzu kommt, dass sich Geflüchtete in der „Duldung light“ im Arbeitsverbot befinden. Junge Geflüchtete könnten u. U. keine Ausbildung aufnehmen und damit auch nicht von der Ausbildungsduldung profitieren.

Dies kann integrationspolitisch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und widerspricht dem Gedanken von § 25a AufenthG sowie der Ausbildungsduldung, die gut integrierten jungen Menschen mit längerer Aufenthaltsdauer in Deutschland eine Aufenthaltsperspektive abseits des Asylverfahrens ermöglichen.

Wir appellieren daher an die Landesregierung von der Anwendung der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ gemäß § 60b AufenthG bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten abzusehen!

Stefanie Röpke ist Sozialwissenschaftlerin und arbeitet beim lifeline-Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Kiel. www.lifeline-frsh.de



Kieler SEEBRÜCKEN-Kundgebung am 18.04.2020.

„Was bietet ihr denn hier an?“

Ramin Saadenam und Astrid Petermann

Interkulturelle, gendersensible Männerarbeit des Christlichen Vereins e. V.

„Was bietet Ihr denn hier an?“ – Diese Frage hören wir im Männerbüro des Christlichen Vereins e.V. beim ersten Gespräch sehr häufig.

Selten spricht ein Mann sein Anliegen direkt an. Häufig wollen die Männer, mit einer Frage zu einer Behördenangelegenheit erst einmal herausfinden, ob sie den Beratern und Sprach- und Kulturmittlern vertrauen können. Auch im zweiten oder dritten Gespräch geht es meist noch nicht um die eigentlichen Themen. Diese sind sehr oft Probleme in Partnerschaft oder Familie, z. B. die Frau möchte sich trennen oder andere persönliche Krisen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Herr B. wurde nach einer gemeinsamen Anfrage von zwei Beratungsstellen und dem Jugendamt an uns verwiesen. Beim ersten Gespräch war seine Unsicherheit darüber, was unsere Rolle / Aufgabe in seinem Fall ist, sichtbar. Für den Zugang zu ihm haben wir uns bei den ersten Gesprächen auf praktische Fragen beschränkt. Nachdem Herr B. erlebt hat, dass wir ihm helfen können und dadurch nach drei Sitzungen Vertrauen zu uns aufgebaut hatte, sprach er über seine Beziehung zu seiner Frau und seinen Kindern. Seine Frau hatte die Scheidung eingereicht und versuchte (aus seiner Sicht) die Kinder gegen ihn aufzustacheln. In der Beratung haben wir gemeinsam die familiäre Situation aus Perspektive seiner Frau und ihre Beweggründe betrachtet. Dadurch konnte Herr B. ihren Wunsch akzeptieren, sich ein neues Leben ohne ihn aufbauen zu wollen. Inzwischen ist der Klient von seiner Frau geschieden und bereits wieder verheiratet. Das Verhältnis zu seinen Kindern ist sehr gut.

Der Christliche Verein zur Förderung sozialer Initiativen in Kiel e.V. (CV e.V.) hat im Mai 2018 eine interkulturelle, gendersensible Männerberatung für die spezifischen Bedarfe von geflüchteten Männern, im Rahmen seines Betreuungsauftrages für die Stadt Kiel, eingerichtet.

Wieso bedarf es einer gendersensiblen, interkulturellen Männerberatung?

Neben den allgemeinen Belastungsfaktoren, die sich aus den Erfahrungen vor, während und nach der Flucht für alle Geflüchtete ergeben, liegen spezifische Belastungsfaktoren für geflüchtete Männer zusätzlich in der sich im Aufnahmeland veränderten Rolle des Mannes innerhalb der Familie und seines gesellschaftlichen Status. Das häufig erlernte Bild vom „Mann als Ernährer / Oberhaupt“ der Familie funktioniert aufgrund der neuen Lebensbedingungen und des Statusverlustes nicht mehr. Oft fällt es Männern schwerer, als den Frauen und Kindern, sich in den neuen Umständen zurechtzufinden. Sie lernen meist langsamer die neue Sprache, nehmen eher eine niedrigqualifizierte Beschäftigung an, um schnell Geld zu verdienen und es fällt ihnen schwerer sich Probleme einzugehen und sich (professionelle) Hilfe zu suchen.

Das alte, bisher bekannte Männlichkeitsbild existiert / funktioniert nicht mehr. Dennoch ist im Kopf verankert: „Wer mit seinen Problemen als Mann nicht alleine zurechtkommt, ist ein Versager und kein richtiger Mann.“

Die spezialisierten Unterstützungs- und Integrationsangebote der Regeldienste, z. B. Deutschkurse, berufliche Integrationsmaßnahmen, Migrationssozialberatung, Rechtsberatung, Drogenhilfe etc. bieten keinen Raum für diese individuelle Reflexion des eigenen Rollen- und Identifikationsverständnisses im Kontext von Migration und Integration.

Männerarbeit schließt eine Versorgungslücke

Männer erleben Identitätskonflikte, die sie nicht allein bewältigen können und die ein Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit auslösen. Das Männerbüro des CV e. V. unterstützt sie darin, sich neue Identitätsmodelle zu erschließen und neue Rollenbilder zu finden.

Die gendersensible, interkulturelle Männerarbeit für Geflüchtete richtet sich an Männer, die Unterstützung für ihre Probleme suchen oder sich in einer Krise befinden. Im Männerbüro haben Sie die Möglichkeit mit Fachberatern diese Themen zu besprechen. Das hauptamtliche Team besteht aus Sozialpädagogen und Sprach- und Kulturmittlern. Sie haben z. T. eine eigene Fluchtmigrationser-

Interkulturelle Kompetenzentwicklung der Regeldienste für die Belange männlicher Zugewanderter und ihrer Familien

Außerdem sensibilisiert der CV e. V. Regeldienste und Netzwerkpartner*innen für die Belange von männlichen Geflüchteten und Zugewanderten sowie ihrer Familien. Mit dem landesweiten Fachtag „Von Mann zu Mann“ haben wir in Kooperation mit dem Landeszuwanderungsbeauftragten und KAST e. V. im November 2019 Mitarbeitende aus Ministerien, Kommunalverwaltung, Polizei, Jugendhilfe, Migrationsberatung etc. über die psychosozialen Belastungsfaktoren männlicher Migranten aufgeklärt und anhand von Erfahrungsberichten Wege zu deren Bewältigung dargestellt.

die gesamte Familie / ggf. Vater-/ Elternerersatz, Verlust bekannter männlicher Rollenbilder, ein unsicherer Aufenthaltsstatus und fehlende Strukturierung des Alltages.

In der Anlaufstelle erhalten die Jugendlichen Unterstützung auf ihrem Weg zur Selbstständigkeit sowie bei der Erlangung von Handlungskompetenzen.

Sport- und Freizeitgruppe für Männer

Ab Mai 2020 wird zudem eine interkulturelle Sport- und Freizeitgruppe für Männer an das Männerbüro angegliedert. Diese Gruppe bietet die Möglichkeit in lockerer Atmosphäre neue Kontakte zu schließen, sich regelmäßig sport-



Emad Soltanpoor, Farhad Omar, Ramin Saadenam (v. l. n. r.)

fahrung und führen die Beratung mehrsprachig durch. Zwei Mitarbeiter haben eine Zusatzqualifikation als Deeskalations- und Antigewaltstrainer.

Der Berater solidarisiert sich als Mann mit dem Ratsuchenden und entsolidarisiert sich, wenn nötig, gleichzeitig von seinem grenzüberschreitenden Verhalten. Die Männer werden befähigt ihre eigenen Kompetenzen und Ressourcen wahrzunehmen, Konflikte gewaltfrei zu lösen und verantwortungsvolle Entscheidungen für ihr Leben zu treffen.

Ziele der Männerarbeit sind:

- Bewältigung von Krisen
- Empowerment
- Prävention von Gewalt
- Partizipation und Integration

Anlaufstelle für junge erwachsene Geflüchtete

Außerdem ist im Männerbüro eine Anlaufstelle für junge erwachsene Geflüchtete eingerichtet. Der Christliche Verein e.V. bietet diese Anlaufstelle im Rahmen ihres Betreuungsauftrages durch das Jugendamt der Stadt Kiel an.

Meist mit dem 18. Geburtstag endet für junge Männer die Unterstützung durch Jugendhilfemaßnahmen und der Weg in die Selbstständigkeit beginnt. Dabei müssen sich junge männliche Geflüchtete durch ihren bisherigen schwierigen Lebensweg einer Vielzahl an Problemlagen stellen: u. a. der Verlust des Familiensystems, fehlende Kindheit, frühe Verantwortung für

lich zu betätigen, gemeinsame Aktivitäten zu planen und umzusetzen. Die Männer bringen ihre Ideen in die Gestaltung der Aktivitäten mit ein, bei Interesse können sie auch handwerklich tätig sein.

Die Sport- und Freizeitgruppe wird durch das Land Schleswig Holstein als lokale Maßnahme für Teilhabe und Zusammenhalt (MaTZ) gefördert.

Mehr Information und Kontakt:
e.soltanpoor@cvkev.de, www.cvkev.de

Ramin Saadenam und Astrid Petermann sind Mitarbeitende des Christlichen Vereins Kiel.

Asylverfahrensberatung ohne Rechtsberatung?

Falko Behrens

Diskussionsbeitrag zur Umsetzung von § 12a Asylgesetz

Der Autor ist ein seit Jahren zu Fragen der Verfahrensberatung von Asylsuchenden ausgewiesener juristischer Experte in Schleswig-Holstein. Sein Beitrag stützt auch die Position des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein. Wir halten die in den AnKER-Zentren funktionsgleichen Einrichtungen vermeintlich vorgehaltene Verfahrensberatung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für nicht zielführend und eine darüber hinausgehende unabhängige Rechtsberatung für dort oder dezentral wohnverpflichtete Geflüchtete für unverzichtbar.

I. Hintergrund

Mit Inkrafttreten des § 12a AsylG durch das „Geordnete Rückkehr Gesetz“ am 21. August 2019 wurde erstmals das Angebot einer freiwilligen staatlichen Asylverfahrensberatung für Asylsuchende in Deutschland bundesgesetzlich verankert. Asylverfahrensberatung ist nach dem Willen des Gesetzgebers staatlich und unabhängig zugleich. Sie findet in zwei Stufen statt: Auf der ersten Stufe wird der Ablauf des Verfahrens in Gruppeninformationsveranstaltungen durch Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erläutert. Auf der zweiten Stufe erfolgt eine individuelle Einzelberatung. Diese soll entweder durch das BAMF oder durch die Wohlfahrtsverbände erfolgen.

Das BAMF hat begonnen, die zweistufige Asylverfahrensberatung an verschiedenen Standorten anzubieten und die Umsetzung der Asylverfahrensberatung konzipiert.¹ Hierin sind die Ergebnisse eines zuvor gemeinsam von Wohlfahrtsverbänden, BAMF und UNHCR durchgeführten Pilotprojektes zur Asylverfahrensberatung unübersehbar mit eingeflossen.² Verfahrensberatung solle demzufolge einen Beitrag zur „Rechtsstaatlichkeit / Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens“ leisten. Asylsuchende sollen ihre „Rechte und Pflichten effektiv wahrnehmen“ und verfahrens- oder entscheidungsrelevante Vulnerabilitäten sollen frühzeitig identifiziert werden. Die Ermöglichung der Teilnahme an der Gruppeninformationsveranstaltung (Stufe 1) sowie der individuellen Einzelberatung u. a. zu Rechten und Pflichten (Stufe 2) dienen der Umsetzung dieser Ziele.

Ein flächendeckendes Beratungsangebot zu Rechten und Pflichten sowie zu rele-

vanten Vulnerabilitäten ist zunächst ein Fortschritt im Asylverfahren. Die Möglichkeit an unentgeltlichen (Gruppen-) Beratungen teilzunehmen, in denen Schutzsuchende Ansprechpersonen haben, ist insbesondere ein Gewinn gegenüber der bloßen Aushändigung eines schriftlichen Merkblattes, in dem allgemeine Informationen zum Verfahren dargestellt werden³. Auch das Anliegen, Vulnerabilitäten frühzeitig feststellen zu wollen, ist zu begrüßen, da es ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Identifizierung von vulnerablen Gruppen bislang nicht gibt. Die Gewährleistung dieser Beratungsangebote – allerdings in Gestalt einer behördenunabhängigen Rechtsberatung – ist und war stets auch ein Anliegen von Wohlfahrtsverbänden⁴ und diverser anderer Nichtregierungsorganisation, u. a. Verbänden von Rechtsanwältinnen und -Anwälten⁵.

Aus diesem Grunde waren unter Nichtregierungsorganisationen zunächst auch große Hoffnungen entstanden, als es 2017 im Bundeskoalitionsvertrag hieß, dass eine „flächendeckende unabhängige und unentgeltliche“ Asylverfahrensberatung eingeführt werden soll.⁶ Zumindest die Wohlfahrtsverbände sind neben dem BAMF in § 12a AsylG dann auch ausdrücklich als Beratungsakteurinnen genannt worden. Jetzt stellt sich jedoch zunehmend heraus, dass der neue § 12a AsylG auf bestehende Verfahrensberatungsangebote⁷ von Nichtregierungsorganisationen keine positiven Auswirkungen entfaltet. Klargestellt wurde, dass bestehende Angebote durch den Eintritt des Bundesamtes in diesen Kernbereich unabhängiger Flüchtlingsberatung nicht beeinträchtigt werden sollen. Für diejenigen, die seit Jahren Asylverfahrensberatung anbieten, an der erwähnten Pilotierung mitwirkten und sich stets für den flächendeckenden Ausbau dieser rechtsstaats-

stärkenden Arbeit engagierten, ist bislang jedoch keine Bundesförderung vorgesehen. Mehr noch: Am Beispiel Schleswig-Holsteins ist erkennbar, dass der BAMF-Eintritt bereits zur Beeinträchtigung der unabhängigen Verfahrensberatung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein durch die kalenderjährliche Befristung für 2019 führte. Die entsprechende Landesmittelfinanzierung endete zum 31.12.2019 und die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung einer landesgeförderten mobilen Verfahrensberatung⁸ wird bislang und absehbar nicht in dieser Form umgesetzt. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass neben der Asylverfahrensberatung des Bundesamtes keine weitergehende landesgeförderte Asylverfahrensberatung mehr erforderlich sei. Eine ähnliche Bedrohung landesgeförderter unabhängiger Verfahrensberatung besteht in Niedersachsen.⁹ Ein niedersächsisches Netzwerk aus Nichtregierungsorganisationen („AMBA“) erkennt im BAMF-Eintritt einen eklatanten Widerspruch gegen das Subsidiaritätsprinzip. Angebote von Wohlfahrtsverbänden und Nichtregierungsorganisationen hätten demzufolge grundsätzlich Vorrang vor staatlichen Leistungen.¹⁰

Die Situation gewinnt an Problematik, wenn erkennbar wird, dass durch den BAMF-Eintritt die inhaltliche Reichweite des Begriffs „unabhängige Verfahrensberatung“ neu definiert und reduziert wird. Zunächst sorgte es für Erstaunen, als bekannt wurde, dass „unabhängige Asylverfahrensberatung“ durch die Behörde stattfinden soll, die ebenfalls für die Entscheidung im Asylverfahren zuständig ist. Darüber hinaus wurde bekannt, dass Personen, die sich im Folge-, Widerrufs-, oder Klageverfahren befinden, von dem Beratungsangebot ausgeschlossen bleiben. Eine integrationsanreizsetzende Einbeziehung der Beratung zu Bleiberechtsperspektiven¹¹ nach ggf. negativem Asylverfahren ist nirgendwo erwähnt.

Eine ganz entscheidende Auswirkung hat vor allem aber die Klarstellung, dass die BAMF-Asylverfahrensberatung im Gegensatz zur erwähnten Pilotierung durch Wohlfahrt, BAMF und UNHCR ausdrücklich von Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgegrenzt wird.¹² Individuelle Beratung zu Rechten, Pflichten und relevanten Vulnerabilitäten erfolgt im Rahmen der BAMF-Asylverfahrensberatung also rechtsdienstleistungsfrei. Dieser Ausschluss hat einerseits Auswirkungen auf die Frage, inwie-

weit juristisch qualifiziertes Personal in die Beratungsarbeit mit einbezogen werden muss (siehe unter IV.). Andererseits hat dieser Ausschluss erhebliche Auswirkungen auf die inhaltliche Ausgestaltung von Asylverfahrensberatung (siehe unter V.). Inwieweit rechtsdienstleistungsfreie Verfahrensberatung rechtmäßig, bedarfs- und zielgerecht ist, soll im Folgenden hinterfragt werden.

II. Vorgaben der EU-Verfahrensrichtlinie

Der Begriff Verfahrensberatung im Sinne der eingangs beschriebenen Ziel- und Umsetzung ist nicht unmittelbar Gegenstand der EU-Verfahrensrichtlinie. Differenziert wird zwischen „unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung“ einerseits¹³ und „unentgeltlicher Erteilung von rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften“¹⁴ andererseits. Die Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten wahlweise einen höheren oder niedrigeren Beratungsstandard. So können die Mitgliedstaaten bereits im behördlichen Verfahren¹⁵ und sogar im Rechtsbehelfsverfahren¹⁶ die Gewährung unentgeltlicher Rechtsberatung und Vertretung ermöglichen. Diese hat dann durch „nach nationalem Recht zugelassene oder zulässige Personen“¹⁷ zu erfolgen und bestimmte Voraussetzungen¹⁸ an den Umfang der Beratung zu erfüllen. Das wäre ein höherer Standard, mit dem in anderen Mitgliedstaaten bereits positive Erfahrungen gemacht wurden¹⁹ und der im Entwurf für eine EU-Asylverfahrensverordnung bereits verpflichtend vorgesehen ist.²⁰ Das Minimum, was die Mitgliedstaaten gemäß der noch aktuellen EU-Verfahrensrichtlinie jedoch zu gewährleisten haben, sind „unentgeltliche Auskünfte zum erstinstanzlichen Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers“ sowie gegebenenfalls „Auskünfte über Gründe der Ablehnung sowie Anfechtungsmöglichkeiten“.²¹ Es wird klargestellt, dass die Bereitstellung dieser Informationen nicht „nur“ durch fachkundige Rechtsanwältinnen und -Anwälte zu erfolgen habe. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass „Nichtregierungsorganisationen, Fachkräfte von Behörden oder spezialisierte staatliche Stellen“ rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilen.²²

Die EU-Verfahrensrichtlinie enthält insofern rechtliche Vorgaben, die auf den Inhalt der Beratung und die Eigenschaft

der Beratenden abzielen. Diese Vorgaben ändern sich, sobald die Schwelle von verfahrenstechnischen Auskünften zur Rechtsberatung i. S. der Richtlinie überschritten wird. Für die Umsetzung von § 12a AsylG ist in diesem Zusammenhang die jedenfalls erforderliche Berücksichtigung „besonderer Umstände der Antragstellenden“ bedeutsam. Hierauf wird unten noch einmal Bezug genommen (s. u. VI.).

III. Begriff Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Das Rechtsdienstleistungsgesetz ermöglicht eine Abgrenzung von Rechtsberatung zu sonstiger beratender Tätigkeit. Diese Abgrenzung dient dem Verständnis, wie Verfahrensberatung ausgestaltet sein muss, wenn diese rechtsdienstleistungsfrei erfolgt und umgekehrt. Zentraler Begriff für diese Abgrenzung ist der Begriff Rechtsdienstleistung, ein Oberbegriff, der sowohl Rechtsberatung²³ als auch Rechtsbesorgung²⁴ beinhaltet.

Unter dem Begriff der Rechtsdienstleistung wird jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten verstanden, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert.²⁵ Der Gesetzentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz konkretisiert: „Erforderlich ist vielmehr, dass die Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung eine besondere Prüfung der Rechtslage im Sinn eines juristischen Subsumtionsvorgangs voraussetzt. Werden rechtliche Vorgänge nach der maßgeblichen Verkehrsanschauung ohne eine individuelle rechtliche Prüfung abgewickelt – etwa in allen Fällen des schlichten Vertreterhandelns – oder ist die rechtliche Beurteilung einer Frage auch für juristische Laien so leicht und eindeutig, dass es einer besonderen juristischen Prüfung nicht bedarf, so liegt keine Rechtsdienstleistung vor. Aufgrund dieser Definition fallen allgemeine Rechtsauskünfte oder rechtsbesorgende Bagateltätigkeiten sowie jede Geschäftsbesorgung, die keine besondere rechtliche Prüfung erfordert, von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes“²⁶

Auffällig an dieser gesetzlichen Definition ist, dass sie relativ weit gefasst ist. Es wird weder eine Rechtsvertretung, Rechtsdurchsetzung, oder ein bestimmter Verfahrensstand, etwa die Anhängigkeit eines Verfahrens vor Gericht vor-

ausgesetzt. Es geht primär um die Frage, ob im Rahmen der Beratung eine rechtliche Prüfung bzw. eine sog. „Subsumtion“, also die Unterordnung eines Sachverhaltes unter ein Gesetz erfolgt. Im Umkehrschluss ergibt sich hieraus, dass eine rechtsdienstleistungsfreie Verfahrensberatung lediglich eine abstrakte Informationsvermittlung ohne individuelle rechtliche Prüfung sein kann. Das Vorlesen aus dem Gesetz bzw. das abstrakte Erklären der Rechtslage könnte einer solchen „allgemeinen Rechtsauskunft“ entsprechen, soweit hierbei keine rechtliche Würdigung des Einzelfalles einer konkret zu beratenden Person erfolgt. Im Folgenden soll die Bedeutung dieser Abgrenzung für die Verfahrensberatung nach § 12a AsylG herausgearbeitet werden.

IV. Auswirkungen Schutzvorschriften des RDG auf § 12a AsylG

Bedeutung hat diese Abgrenzung zunächst für die Frage, inwieweit juristisch qualifiziertes Personal in die Verfahrensberatung nach § 12a AsylG mit einbezogen werden muss. Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in Deutschland unentgeltlich zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung zu schützen.²⁷ Außergerichtliche und unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen nur dann erlaubt, wenn sie durch Volljurist*innen oder unter Anleitung von Volljurist*innen erfolgen.²⁸ Auch für Behörden gilt, dass unentgeltliche Rechtsberatung nur unter diesen Voraussetzungen durchgeführt werden darf. Dagegen könnte auf den ersten Blick zwar die Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG sprechen, die es Behörden ohne weitere Voraussetzungen ermöglicht, im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Der Gesetzentwurf zum RDG stellt jedoch ausdrücklich klar, dass § 8 RDG nicht den Zweck verfolgt, die Anforderungen an Rechtsdienstleistungen nach § 6 Abs. 2 RDG herabzusetzen.²⁹

Das RDG stellt insoweit nicht allzu hohe Anforderungen an Verfahrensberatung in Gestalt von Rechtsberatung. Es ermöglicht den Zugang zu Rechtsberatung, ohne dass diese zwingend unmittelbar von

einer juristisch qualifizierten Person, z. B. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erfolgen muss. Möglich ist vielmehr ein Multiplikator*innen- bzw. Back-officemodell, so wie es unter Nichtregierungsorganisationen jahrzehntlang praktiziert wird. Rechtsanwältinnen oder Volljuristen in Verbänden unterstützen beratende Personen bei der Rechtsberatung. Das war auch ausdrücklich die Zielsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Uneigennützig Rechtsberatung durch Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen sollte für Menschen möglich gemacht werden, die mittel- und hilflos sind und keine anderen Zugänge zu Rechtsberatung haben. Der Gesetzesentwurf nennt ausdrücklich Asylsuchende als Zielgruppe einer nicht-anwaltlichen Rechtsberatung, die durch nichtkommerzielle Träger erbracht wird.³⁰

Soweit im Rahmen der Umsetzung von § 12a AsylG allerdings nur rechtsdienstleistungsfreie Verfahrensberatung angeboten wird, bedeutet das, dass Schutzsuchende keine Gewährleistung einer unentgeltlichen und juristisch qualifizierten Einschätzung ihrer Anliegen erhalten.

V. Auswirkungen RDG auf inhaltliche Reichweite von § 12a AsylG

Die sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz ergebende Abgrenzung von allgemeiner Rechtsauskunft zu Rechtsberatung hat erhebliche Auswirkung auf die inhaltliche Reichweite der Verfahrensberatung nach § 12a AsylG. Das gilt zunächst nicht für die 1. Stufe der Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG (Gruppeninformation). Es lässt sich gut vertreten, dass in einer Gruppenveranstaltung, die der Informationsvermittlung über den Ablauf des Asylverfahrens dient, lediglich allgemeine Rechtsauskünfte erfolgen. Wer einmal eine solche Gruppeninformationsveranstaltung für Schutzsuchende durchgeführt hat, wird allerdings möglicherweise die Problematik kennen, dass hierbei von Teilnehmenden Fragen gestellt werden, deren Beantwortung die rechtliche Würdigung ihres jeweiligen Falles erfordert. Das ist im Rahmen einer rechtsdienstleistungsfreien Gruppeninformationsveranstaltung dann ausgeschlossen.

Für die 2. Stufe der Beratung nach § 12a AsylG (individuelle Einzelberatung) ist die Abgrenzung „allgemeine Rechtsauskunft“ zu Rechtsberatung von entscheidender

Bedeutung. Das gilt insbesondere, wenn eine Beratung dazu dienen soll, Rechte und Pflichten (1.) zu erläutern bzw. vulnerable Gruppen zu identifizieren (2.). Diese beiden Beratungsinhalte sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

1. Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren

Asylsuchende befinden sich in einem komplexen Gefüge aus Rechten und Pflichten.

Einerseits bestehen komplizierte Voraussetzungen für die Rechte auf Schutzzuerkennung, z. B. die Gewährung des Flüchtlingsschutzes, des subsidiären Schutzes oder nationaler Abschiebungsverbote³¹ (a.). Andererseits befinden sich Asylantragstellende in der komplexen Rechtsstellung eines nach dem AsylG gestatteten Aufenthalts (b.).

a.) Schutz-zuerkennungsvoraussetzungen

Die Vermittlung von Rechtskenntnissen zu den Voraussetzungen für eine Schutz-zuerkennung erfolgt idealerweise in einer Anhörungsvorbereitung – dem Herzstück der Asylverfahrensberatung. Die Anhörungsvorbereitung dient dazu, Schutzsuchenden die Kenntnis darüber zu vermitteln, was von ihnen in der Anhörung erwartet wird.³² Es kommt hierbei darauf an, herauszuarbeiten, was im konkreten Fall in der Anhörung vorgebracht werden könnte und was weniger relevant ist. An Schutzsuchende werden in der Anhörung hohe Anforderungen gestellt. Fluchtgründe müssen selbstständig, widerspruchsfrei, substantiiert und geordnet dargelegt werden. Das Geschehene muss verständlich und glaubhaft vorgebracht werden. Insbesondere für psychisch belastete oder traumatisierte Personen kann dies besonders schwierig sein. Schon das Einordnen von Erlebtem in eine chronologische Reihenfolge kann besondere Unterstützung erfordern. Eine sorgfältige Anhörungsvorbereitung, bei der die individuellen Umstände der konkreten Person berücksichtigt werden, kann somit eine entscheidende Hilfestellung dafür sein, dass die Anforderungen erfüllbar werden.

Das Herausarbeiten individueller Fluchtgründe ermöglicht es ebenfalls, Betroffenen, die keine Aussicht auf eine Schutz-zuerkennung haben, von vornherein Verständnis dafür zu vermitteln, warum ihr Asylver-

Brief an die Welt aus Moria (Nr. 3): Parwana: ein wanderndes Mädchen

Seht, welche Probleme wir haben: Ich bin eine unbegleitete Minderjährige

In Moria haben wir keinen Platz zum Wohnen. Wir sind ohne Obdach zwischen tausenden von Erwachsenen und Fremden. Wir schlafen auf dem Boden, in Zelten oder wo immer wir einen Platz finden, bis wir einen Schlafplatz in einem der überfüllten Container finden.

Wir sind alleine und es gibt dort kein Liebe. Ich habe das Gefühl, ich bin die einsamste Person auf der Welt. Wir haben keine Verwandten, keine Familie mit der wir zusammen sein können. Wir haben niemanden mit dem wir reden können und der uns beschützt oder uns Rat gibt. Das ist der Hauptgrund warum wir über Selbstmord nachdenken und warum viele von uns in Abhängigkeiten enden.

Wir haben nichts Sinnvolles zu tun. Oh, ich wurde des Lebens müde. Es war langweilig nur zu warten, ohne zu wissen warum. Es gibt keine Aktivitäten für uns. Es gibt keine Abwechslung in unseren Tagen, sondern immer den gleichen Rhythmus. Jeder Tag ist gleich in Moria. Es gibt keinen Unterschied zwischen gestern und heute. Ich bin ein Teenager voller Energie. Ich sollte diese Energie rauslassen, so wie eine Schlange ihr Gift entlädt. Ich möchte Dinge lernen, Dinge tun, wachsen.

Die Situation zerstört mich. Es verändert meine Gedanken.

Ich denke darüber nach, das Camp und die Insel irgendwie zu verlassen, legal oder illegal. Ich würde sogar unter einen Truck klettern, um auf eine Fähre nach Athen zu gelangen. Ich kann nicht mehr hier sein.

Ich denke darüber nach, was ich tun sollte? Ich bin verzweifelt, weil ich kein Geld habe. Heute fange ich zu rauchen an, vielleicht werde ich morgen Drogen nehmen, um mich nicht hungrig zu fühlen, um nicht das Gefühl zu haben, die Zeit steht still, nur um weit weg von dieser schlechten Welt zu sein.

Ich denke darüber nach, ob ich vier Monate auf einen medizinischen Alterstest warten sollte, um mein Alter zu korrigieren oder ob ich einfach wegrennen sollte.

Ich bin verletzt, wenn ich andere mit ihren Müttern sehe, einer Schulter zum Ausweinen, jemandem dem man vertrauen kann.

Ich werde wie ein verlorenes Kind, das nicht weiß, was es tun soll, oder wo es hingehen soll. Ich brauche Leitung.

Ich denke darüber nach, dass jede Person, die ich antreffe, ein Wolf ist, der ein Schaf sucht. Ich habe Angst.

Ich denke darüber nach, warum es kein Licht auf meinem dunklen Weg gibt?

Ich ärgere andere Mädchen, so dass sie sich schwach und ich mich stark fühle.

Ich habe Angst, alles zu verlieren, meine Überzeugungen, mich selbst, meinen Weg.

Wie lange werde ich hier in Moria sein?

Wie werde ich das überleben?

Wem kann ich vertrauen?

Hunderte von uns sind hier in dieser Situation. Ich habe gehört, wir sind mehr als 1000 auf dieser Insel, in dieser Hölle. Zusammen hätten wir die Kraft eine Stadt zu bauen, die Wirtschaft eines Landes zu verbessern, große Dinge zu verändern. Aber stattdessen wissen wir nicht einmal, wie wir uns nicht selbst zerstören. Wir brauchen nur jemanden, der unsere Hand hält und uns den richtigen Weg zeigt, der uns gut und schlecht, richtig und falsch erklärt. Jemanden der uns sagt, wie wir unsere Kraft auf positive Weise nutzen können, auf eine Weise, auf die wir und unsere Familien und die Gesellschaft stolz sein können. Jemanden, der uns daran erinnert, wer wir sind.

Quelle: <http://infomobile.w2eu.net/>



Kieler SEEBRÜCKEN-Kundgebung am 18.04.2020.

fahren und ggf. das Klageverfahren möglicherweise negativ endet. In bestimmten Fallkonstellationen entscheiden sich Antragstellende nach einer Anhörungsvorbereitung sogar zur Rücknahme ihres Antrages.³³

Eine derartige Anhörungsvorbereitung ist jedoch ausgeschlossen, soweit Asylverfahrensberatung rechtsdienstleistungsfrei erfolgt bzw. nur möglich, wenn Verfahrensberatung Rechtsberatung enthält. Bei dem Herausarbeiten von relevanten Fluchtgründen handelt es sich um einen juristischen Subsumtionsvorgang eines Sachverhaltes unter die entsprechenden Gesetze³⁴. Die Frage: „Welche meiner Fluchtgründe sind relevant für eine Schutzuerkennung?“ kann in einer rechtsdienstleistungsfreien Verfahrensberatung also nicht beantwortet werden. Betroffene erhalten ebenfalls keine Chance auf einen Hinweis, dass eine Fluchtgeschichte unglaubwürdig oder widersprüchlich erscheint, möglicherweise sogar wie eine „Schleuserlegende“ klingt.

b.) Rechte und Pflichten „gestatteter“ Asylsuchender

Asylsuchende befinden sich in einem komplexen Gefüge aus Rechten und Pflichten im Asylverfahren. Es gelten beispielsweise verschiedene Rechte und Pflichten in Bezug auf die Wohnverpflich-

tung (§ 47ff. AsylG), räumliche Bewegungsfreiheit (§ 55ff. AsylG), Beschäftigungserlaubnis (§ 61 AsylG) und Umfang der Sozialleistungen (§ 1ff. AsylbLG, § 7ff. SGB II, § 23 SGB XII, § 100 SGB IX). Je nach konkretem Verfahrensstand und Sachverhalt variieren diese Rechte. Wenn eine asylsuchende Person³⁵ beispielsweise wissen möchte, ob sie eine Beschäftigungserlaubnis für ein konkretes Beschäftigungsangebot erhalten kann, kommt es darauf an, ob die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen (§ 61 AsylG) erfüllt sind. Es müsste ausgeschlossen werden, ob die Person Staatsangehörige aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat ist. Ist dies nicht der Fall, müsste gefragt werden, ob sich die Person bereits länger als neun Monate im laufenden Asylverfahren befindet, usw. Eine solche Beratung endet dann entweder mit der Empfehlung, einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer konkreten Beschäftigung zu stellen oder mit dem begründeten Ergebnis, dass es (derzeit) keine Aussicht auf eine Beschäftigungserlaubnis gibt.

In einer rechtsdienstleistungsfreien Beratung zu „Rechten und Pflichten“ ist eine derartige Hilfestellung ausgeschlossen. Die Beantwortung eines solchen Anliegen erfordert eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen von § 61 AsylG und eine Subsumtion des konkreten Einzelfalles unter die jeweiligen Voraussetzungen.

Dasselbe gilt für die unzähligen typischen Fragen in der Asylverfahrensberatung, die infolge der komplexen Rechtsstellung Asylsuchender immer wieder auftreten wie beispielsweise: „Wann läuft meine Dublin-Überstellungsfrist ab?“, „Ich bin mit einem Visum aus familiären Gründen eingereist, soll ich zusätzlich einen Asylantrag stellen?“, „Meine Ehepartnerin hat einen Schutzstatus erhalten, was muss ich beachten, wenn ich einen Antrag auf Familienasyl stellen möchte?“, „Wie lange muss ich noch im AnKER-Zentrum wohnen?“, „Kann ich zu meinen Angehörigen in einem anderen Kreis ziehen?“, „Kann ich in den Kreis ziehen, in dem ich meine Beschäftigung ausübe?“, „Meine Eltern befinden sich in Griechenland auf einer Insel, können meine Eltern zu mir kommen?“, „Kann ich eine neue Prothese bekommen?“, „Wann kann ich meinen Nationalpass zurückbekommen?“, „Gibt es für mich Perspektiven auf einen legalen Aufenthalt nach ggf. negativem Asylverfahren?“, „Mein Mündel ist minderjährig, sollte er seinen Asylantrag zurücknehmen?“ etc.

Es drängt sich insbesondere hier die Frage auf, wie eine rechtsdienstleistungsfreie Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren aussehen könnte bzw., ob eine derartige Beratung in Gestalt einer Einzelfallberatung überhaupt möglich ist. Ließen sich rechtliche Einzelfallfragen z. B.

Kostenloses Abonnement zu beziehen unter:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel
Tel. 0431 735 000, Fax 0431 736 077, office@frsh.de
Oder online lesen unter: www.frsh.de/schlepper



Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein

- Ich möchte auch in Zukunft vom Flüchtlingsrat kontaktiert und mit aktuellen Informationen versorgt werden.
- Ich habe die Datenschutzbestimmungen (s. S. 37) gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.
- Ich möchte das Quartalsmagazin DER SCHLEPPER abonnieren und bitte um Zusendung ab Ausgabe Nummer an folgende Adresse:

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Ort/Datum

Unterschrift

nur durch Nennung und ggf. Übersetzung der einschlägigen Rechtsgrundlagen durchführen, ohne dass zusätzlich die Prüfung des konkreten Sachverhaltes erfolgt? Wenn also im vorangegangenen Beispiel gefragt wird, ob eine Beschäftigung aufgenommen werden darf und die beratende Person dann antwortet: „Das Recht für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung zu arbeiten entnehmen Sie den Voraussetzungen aus § 6 I AsylG“. Hier könnte angenommen werden, dass es sich nicht um eine Rechtsdienstleistung handelt, denn es erfolgte keine Antwort auf die Ursprungsfrage, sondern lediglich „Hilfe zur Selbsthilfe“. Gleichwohl darf aber nicht übersehen werden, dass bereits das Heraussuchen der richtigen Rechtsgrundlage auf einen konkreten Sachverhalt eine rechtliche Würdigung des einzelnen Falles voraussetzt. Die Rechtsdienstleistung besteht hierbei darin, in dem Dschungel an komplizierten, sich laufend ändernden Regelungen, für die zu beratende Person die einschlägige Rechtsgrundlage zu finden. Damit ist der Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes eröffnet (Schutz vor unqualifizierter Beratung).

2. Identifizierung von vulnerablen Gruppen

Wie anfangs geschildert, soll Verfahrensberatung insbesondere auch der Identifizierung von vulnerablen Gruppen dienen. Im Rahmen von Asylverfahrensberatung können Asylverfahrensberater*innen mit einem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Personen Informationen zu aufnahme-, verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilitäten an die Entscheider*in, das Land, Wohlfahrtsverbände, Fachstellen u. a. weiterleiten. Das ist ausdrücklich zu begrüßen, denn nur durch die Identifizierung von Vulnerabilität können die besonderen Rechte von betroffenen Personen wahrgenommen werden. Das kann z. B. dazu führen, dass besondere Bedarfe (z. B. Behinderungen) bei der Aufnahme Berücksichtigung finden oder dass ein*e Sonderbeauftragte Entscheider*in (z. B. zu Traumatisierung) die Anhörung im Asylverfahren durchführt.

In einer rechtsdienstleistungsfreien Asylverfahrensberatung kann die Identifizierung – das eigentliche Ziel der Beratung – allerdings nicht erfolgen. Die Identifizierung einer aufnahme-, verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilität setzt eine rechtliche Prüfung eines

konkreten Falles voraus, nämlich ob eine Person als besonders schutzbedürftig i. S. v. Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie gilt oder nicht. Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie enthält eine nicht abschließende³⁶ Liste von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie z. B. Behinderte, Personen mit psychischen Störungen oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Speziellen Aufnahmebedürfnissen dieser Personen muss gem. der EU-Aufnahmerichtlinie Rechnung getragen werden. Wenn aber eine ratsuchende Person wissen möchte, ob sie als vulnabel eingestuft werden kann, oder ob und ggf. welche besonderen Bedürfnisse von ihr beispielsweise bei der Aufnahme beansprucht werden könnten, dann kann hierzu nur Beratung erfolgen, wenn Asylverfahrensberatung Rechtsberatung beinhaltet. In einer rechtsdienstleistungsfreien Beratung wäre auch hier lediglich das Angebot der „Hilfe zur Selbsthilfe“ denkbar. Schutzsuchende müssen zunächst selbst erkennen, dass sie möglicherweise zur Gruppe der vulnerablen Personen dazugehören und anschließend die Verfahrensberatenden darum bitten, aufnahme-, verfahrens- oder entscheidungsrelevante Vulnerabilitäten an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Streng genommen müssten die Betroffenen jedoch sogar wissen, an welche Behörde ihr Anliegen weitergeleitet werden soll, denn bereits die Beantwortung der Zuständigkeitsfrage setzt eine rechtliche Würdigung eines einzelnen Falles voraus. Zuständigkeiten sind schließlich auch rechtlich geregelt und nicht laienhaft erkennbar.

VI. Fazit

Rechtsdienstleistungsfreie Asylverfahrensberatung in Gestalt einer individuellen Einzelberatung (2. Stufe nach § 12a AsylG) ist nicht ausreichend bedarfsgerecht und zielführend. Das ergibt sich aus den Erkenntnissen einer gebotenen Abgrenzung von „allgemeinen Rechtsauskünften zu Rechtsberatung“ nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Bei rechtsdienstleistungsfreier Asylverfahrensberatung kann es sich nur um die bloße Vermittlung von allgemeinen Rechtsauskünften i. S. eines „Aus-dem-Gesetz-Vorlesen“ handeln, ohne dass eine qualifizierte juristische Einschätzung der Anliegen von Schutzsuchenden gewährleistet wird. Damit erscheint es zweifelhaft, ob

der Minimalstandard der EU-Verfahrensrichtlinie „unentgeltliche Auskünfte zum erstinstanzlichen Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Antragstellenden“ gewährleistet ist. Die Berücksichtigung besonderer Umstände von Asylantragstellenden kann im Rahmen von rechtsdienstleistungsfreier Asylverfahrensberatung gerade nicht erfolgen.

Allgemeine Auskunftserteilung stellt insbesondere im Hinblick auf das Herausarbeiten individuell relevanter Schutzzuerkennungsvoraussetzungen erheblich höhere Anforderungen an Schutzsuchende und ist deutlich weniger zielführend, wenn es darum geht, Schutzsuchende bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, relevante Fluchtgründe in der Anhörung geordnet vorzutragen. Der Komplexität der Schutzzuerkennungsvoraussetzungen und der schwierigen Situation von Schutzsuchenden in einem für sie fremden Rechtssystem wird hierdurch nicht ausreichend Rechnung getragen. Eine bedarfsgerechte Anhörungsvorbereitung ist so nicht durchführbar.

Ob eine „individuelle Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren“ rechtsdienstleistungsfrei überhaupt möglich ist, ist zu bezweifeln. Typische Fragen, die im Zusammenhang mit den komplizierten Rechten und Pflichten im Asylverfahren einhergehen, können nicht beantwortet werden. Jedenfalls kann behördenlastendes Antragstellen „ins Blaue hinein“ nicht reduziert werden, wenn es in der Beratung nicht möglich ist, Betroffene von dem Stellen aussichtsloser Anträge abzuraten.

Im Hinblick auf vulnerable Personen ist eine rechtsdienstleistungsfreie Beratung nicht zielführend. Die Identifizierung von Vulnerabilität i. S. d. EU-Aufnahmerichtlinie ist in einer rechtsdienstleistungsfreien Beratung nicht möglich. Vielmehr müssen sich Betroffene selbst identifizieren. Sind vulnerable Personen (Behinderte, Traumatisierte, etc.) nicht insbesondere diejenigen, denen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit mehr Hilfe zugestanden werden müsste? Das gilt umso mehr, wenn es sich um Personen, handelt, die nicht ausdrücklich in der nicht abschließenden Liste von Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie erwähnt sind, z. B. möglicherweise LSBTI-Geflüchtete.

Es muss sich infolge dieser Feststellungen die Frage aufdrängen, ob eine rechts-

dienstleistungsfreie Asylverfahrensberatung in der Praxis funktionieren kann. Eine Beratung, die zwar „Beratung zu Rechten und Pflichten“ genannt wird bzw. der „Identifizierung von vulnerablen Gruppen“ dienen soll, aber so sehr an den entsprechenden Bedarfen der Betroffenen vorbeigeht, wird bei realitätsnaher Betrachtung möglicherweise dazu führen, dass Berater laufend in die Rechtsberatung gedrängt werden. Das Bundes-

Nichtregierungsorganisationen einsetzen würde.

Dass das Bundesamt selbst keine Rechtsberatung anbietet, ist hingegen nachvollziehbar. Das Bundesamt unterliegt dem Neutralitätsgebot. Eine Rechtsberatung ist immer parteiisch. Das liegt in der Natur von Rechtsberatung. Rechtsberatung durch das Bundesamt würde zu Interessenkonflikten führen. Die im Asylverfah-

12a AsylG in Bezug auf die Wohlfahrtsverbände ausdrücklich ermöglicht. Unter diesen wurde nie daran gezweifelt, dass die Asylverfahrensberatung Rechtsberatung ist.³⁷ Hierzu bedarf es entsprechender Förderung.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Asylmagazin.



Wir fordern die Evakuierung aller Lager und die sofortige Einrichtung einer staatlichen Seenotrettung im Mittelmeer!

Aus dem Aufruf der Seebrücke Kiel zur Kundgebung für die Evakuierung der griechischen Flüchtlingslager vom 18. April 2020: „Corona hat nichts daran geändert, dass Europa Menschen an der Außengrenze sterben lässt und auch nichts daran, dass die EU Menschen in Griechenland in Lager pfercht und sie dort ihrem Schicksal überlässt.

Ganz im Gegenteil. Die Corona Krise zeigt uns gerade, dass Europa noch weniger als zuvor schon, den Friedensnobelpreis verdient hat. Die europäische Menschenrechtskonvention gilt als Herzstück des Europarats, der als Antwort auf die Gräueltaten während der NS-Zeit, 1949 gegründet wurde, steht einmal mehr auf dem Prüfstand. Denn heute lässt man Boote nach Libyen zurückschicken, um die Menschen in den Booten loszuwerden. Ein klarer Verstoß gegen das geltende Recht. In der zweiten April-Woche wurde Menschen auf gleich mehreren Booten nicht geholfen und in den europäischen Seenotrettungszonen sich selbst überlassen. Was aus ihnen geworden ist, weiß niemand.

Die Dramen haben sich nie nur auf dem Mittelmeer abgespielt. In den Lagern, sei es in Libyen, sei es auf den griechischen Inseln, in Italien oder auf den Landfluchtwegen. Die Menschen waren nie vor Gewalt geschützt, sie leben seit Jahren in desaströsen hygienischen Zuständen, weil sie an Orten „wohnen“ müssen, die nicht dafür ausgelegt oder einfach viel zu klein sind. Weil es die EU nicht schafft, klare

Absprachen zu schaffen, Verantwortlichkeiten zu verteilen. Im Camp Moria befinden sich aktuell 23.000 Menschen auf einer Fläche und in einem Lager das nur für 3.000 Menschen ausgelegt ist. Die Zustände waren schon vor Corona schlimm, nun kommt die Angst vor dem Virus dazu.

Wir sind wütend und werden es wohl bleiben müssen, denn wir hören nicht auf anzuklagen, Druck auszuüben. Denn für uns sind Menschenrechte nicht verhandelbar!

Wir fordern die Evakuierung aller Lager und die sofortige Einrichtung einer staatlichen Seenotrettung im Mittelmeer! Wir fordern Schleswig-Holstein, mit uns Druck auszuüben, dass die griechischen Lager evakuiert werden, dass Menschen hierherkommen, ohne auf die europäische Lösung zu warten. Denn die hat bereits mehrere Tausend Menschen auf dem Gewissen.“ Kontakt: post@seebruecke-kiel.de – <https://seebruecke-kiel.de/>

Fotohinweis:

Es waren 150 Menschen am 18. April 2020 bei der Kundgebung in Kiel, zu der die SEEBRÜCKE Kiel aufgerufen hatte und die sich gegen die Abschottungspolitik Europas auf der Reventloubücke versammelt haben. Fotos, die bei der Kundgebung entstanden sind befinden sich in diesem Heft (Foto copyrights: Seebrücke Kiel).

amt könnte aber insbesondere dann nicht mehr an unentgeltliche Rechtsberatungsstellen verweisen, wenn diesen durch den BAMF-Eintritt in die Asylverfahrensberatung keine Förderungswürdigkeit mehr zugestanden wird (s. o. I.). Aus diesem Grunde wäre es hilfreich, wenn sich auch das BAMF für eine ergänzende flächendeckende Asylverfahrensberatung i. S. einer unentgeltlichen Rechtsberatung durch

ren entscheidende Behörde kann keiner Person zur Rücknahme des Asylantrages raten. Das Bundesamt kann auch niemanden dazu raten, gegen das BAMF rechtlich vorzugehen.

Die zweite Stufe der Asylverfahrensberatung in § 12a AsylG sollte daher flächendeckend von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden – so wie es §

Falko Behrens ist als Referent für Migrationsrecht für die Diakonie Schleswig-Holstein tätig. Er koordiniert u. a. das „Netzwerk Verfahrensberatung“, ein verbandsübergreifendes Netzwerk aus Beraterinnen und Beratern, die Rechtsberatung für Geflüchtete unentgeltlich durchführen. Die hier geäußerten Ansichten sind die des Verfassers und werden nicht unbedingt von der Diakonie Schleswig-Holstein geteilt. E-Mail: behrens@diakonie-sh.de

1 Die Konzepte wurden auf verschiedenen Veranstaltungen vorgestellt, wie z. B. der Tagung „BAMF und Diakonie im Dialog“ in Kiel am 28.11.2019.

Abrufbar bei www.bamf.de unter Themen/ Asyl- und Flüchtlingsschutz / Asylverfahrensberatung / Downloads / Präsentation Asylverfahrensberatung 2 Mehr Infos zum Pilotprojekt befinden sich im „unveröffentlichten Evaluierungsbericht“. Abrufbar hier: <https://bit.ly/2Ql6FAG>

3 Gemeint sind Informationen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

4 Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zur gesetzlichen Verankerung der Asylverfahrensberatung (§ 12a AsylG-E), abrufbar unter: www.bagfw.de Veröffentlichungen / Stellungnahme/Positionen / Stellungnahmen 2019

5 Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland – Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, S. 6
6 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; 19. Legislaturperiode, S. 107, Z. 4994f.

7 Zum Bestand an Beratungsangeboten siehe: Ruth Weinzierl, „Asylverfahrensberatung in Deutschland – Zur aktuellen Debatte über Stärkung und Standards unabhängiger Beratungsangebote“; Beilage zum Asylmagazin 7–8/ 2017; S. 11

8 Koalitionsvertrag Schleswig-Holstein 2017-2022, S. 88; abrufbar unter: <https://bit.ly/2FD8fgK>

9 „Unabhängige Verfahrensberatung vor dem Aus?“ Stellungnahme des Netzwerkes AMBA, abrufbar unter: www.nds-fluerat.org/ Aktuelles / Meldung vom 12. November 2019

10 Ebd.

11 Gemeint sind Bleiberechtigtenperspektiven nach den §§ 25 a, 25b, 25 Abs. 5, 23a, 60c und 60d AufenthG

12 a.a.O. (Fn. 2)

13 Art. 20 EU-Verfahrensrichtlinie

14 Art. 19 EU-Verfahrensrichtlinie

15 Art. 20 Abs. 2 EU-Verfahrensrichtlinie

16 Art. 20 Abs. 1 EU-Verfahrensrichtlinie; Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht gewährt wird, wenn der Rechtsbehelf der Antragstellenden Person nach Einschätzung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat, Art. 20 Abs. 3 EU-Verfahrensrichtlinie

17 Art. 21 Abs. 1 S. 2 EU-Verfahrensrichtlinie

18 Diese soll im Hinblick auf die Rechtsberatung und Vertretung zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen der Antragstellenden erfassen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht gewährt wird, wenn der Rechtsbehelf des Antragstellers nach Einschätzung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat, Art. 20 Abs. 3 EU-Verfahrensrichtlinie.

19 a. a. O. (Fn. 6, S. 10); und: Laura Hilb; „Effektiver Zugang zu Recht“, in: Beilage zum Asylmagazin 7–8/ 2017; S. 7f.

20 EU-Kommission, Art. 14–17 des Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, COM (2016)

21 a. a. O. (Fn. 11)

22 Art 21 Abs. 1 EU-Verfahrensrichtlinie; In den Erwägungsgründen heißt es hierzu: „Es liegt ferner im Interesse der Mitgliedstaaten wie der Antragsteller, dass das Bedürfnis nach internationalem Schutz bereits in der ersten Instanz ordnungsgemäß fest- gestellt wird. Hierzu sollten die Antragsteller in der ersten Instanz unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ihres Falls unentgeltlich über die Rechtslage und das Verfahren informiert werden. Diese Informationen sollten den Antragstellern unter anderem dazu verhelfen, das Verfahren besser zu verstehen, und sie somit dabei unterstüt-

Spendenaktion Afghanistan



Shamsia und Nathalie engagieren sich beruflich und privat für Demokratie Menschenrechte und für das Empowerment von Menschen. Sie haben gemeinsam eine Spendenaktion über betterplace.me für Menschen in prekärer sozialer Situation in Kabul gestartet, die besonders von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind. Jeder Euro hilft, um die Menschen vor Ort zu unterstützen.

Mehr Information: <https://www.betterplace.me/nashsolidaritaet>, Instagram: @nashsolidariat @shamsia_azarmehr @nat_k_nec Facebook: Shamsia Azarmehr

zen, den ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen. Es wäre unverhältnismäßig, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, diese Informationen nur durch fachkundige Rechtsanwälte bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, die geeignetsten Mittel und Wege zu nutzen, um solche Informationen bereitzustellen, zum Beispiel über Nichtregierungsorganisationen oder Fachkräfte von Behörden oder spezialisierte staatliche Stellen.“

23 Rechtsberatung zielt darauf ab, Beratenden zu einem Entschluss zu verhelfen, ob und inwieweit sie die Erledigung einer Angelegenheit anstreben sollten.

24 Rechtsbesorgung zielt darauf ab, unmittelbar konkrete fremde Rechte zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten.

25 § 2 Abs. 1 RDG

26 BT-Drs. 16/3655, S. 35

27 § 1 RDG

28 § 6 Abs. 2 RDG

29 Die eigenständige Bedeutung des § 8 RDG bestünde vielmehr darin, u. a. Behörden auch die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu ermöglichen, keinesfalls darin, die Mindeststandards von § 6 RDG zu unterschreiten. Eine Unterschreitung der in den § 6 RDG an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufgestellten Qualitätsanforderungen, bei denen es sich um Mindeststandards handele, solle und dürfe durch § 8 RDG nicht ermöglicht werden. Der Schutz der Rechtsuchenden erfordere daher auch in diesem Bereich die

Möglichkeit der Untersagung der Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 9. BT-Drs. 16/3655, S. 61

30 BT-Drs. 16/3655, S. 39, 58 f.

31 i. S. der §§ 3ff. AsylG, 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG

32 Siehe hierzu: Laura Hilb; „Effektiver Zugang zu Recht“, in: Beilage zum Asylmagazin 7–8/ 2017; S. 3

33 Dieser Entschluss wurde in einzelnen Fällen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten dann gefasst, wenn nach sorgfältiger Prüfung eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ mit der Folge einer Sperrwirkung nach § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG drohte.

34 Gemeint sind die §§ 3ff. AsylG, 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG

35 Gemeint ist eine Person, die Inhaberin einer Aufenthaltsgestattung nach 55 AsylG ist und die nach § 47 Abs. 1 AsylG verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

36 Dass die Liste nicht abschließend ist, bedeutet, dass neben den ausdrücklich erwähnten Gruppen weitere Personen als besonders vulnerabel eingestuft werden können, auch wenn diese nicht in Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie genannt sind.

37 Es sind verschiedene Modelle entwickelt worden, um die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes umzusetzen. Hierzu zählt z. B. die Rechtsberaterkonferenz, die von UNHCR und Wohlfahrtsverbänden getragen wird und aus zahlreichen spezialisierten Rechtsanwältinnen und Anwälten besteht. Diese unterstützen die Beratenden durch juristische Schulungen und Anleitungen im Einzelfall.

Und am Ende steht Hanau

Aida Baghernejad

In der Bundesrepublik ist wieder business as usual und die Gesellschaft hat nicht gelernt. Über das Aufwachsen in einem rassistischen Land.

Na, sind alle schon zum business as usual übergegangen nach den Morden von Hanau? Haben sie den Anschlag schon wieder eingeordnet in der Schublade „irre Einzeltäter“, vielleicht garniert mit der Bemerkung „radikalisiert durch das Internet“? Sind die Opfer schon wieder in Vergessenheit geraten? Sitzen Gauland, Weidel, Meuthen und Co. schon wieder in den Talkshows? Schreibt die Bild wieder irgendwas über den bösen faulen „Ausländer“, Hans-Georg Maaßen über gefährliche Linke, Ulf Poschardt über die Korrelation zwischen Freiheit und Hubraum? Wurden die Angehörigen schon wieder allein gelassen? Mit ihrer Trauer, ihrem Verlust, ihrem Schmerz, ihrer Angst? Und wenn sich jemand von ihnen wehrt, Aufklärung fordert, fragt, warum Polizei und Verfassungsschutz nicht längst den Mörder unter Beobachtung hatten, findet man diese Person schon wieder irgendwie penetrant?

Mit anderen Worten: Hat die Gesellschaft also mal wieder nichts, aber auch gar nichts gelernt? Sagt die Polizei, schreiben Journalist*innen noch immer „Fremdenfeindlichkeit“, wo Rassismus stehen müsste? Denn genau das ist der Punkt: Wir, Menschen mit (zugeschriebener) Migrationsgeschichte, rassifizierte Menschen, wir werden als Fremde gesehen. Es ist egal, wie lange wir schon hier sind, es ist egal, was wir leisten, wie sehr wir uns anpassen, wie sehr wir uns, um das Lieblingswort so mancher, vor allem konservativer Politiker*innen zu nutzen, „integrieren“ – nichts davon ändert etwas daran, dass unser Zuhause niemals unsere Heimat sein wird in den Augen der sogenannten Mehrheitsgesellschaft.

Ich bin 1988 geboren, in einem Ort unweit von Hanau, und meine Baby-schreie brachten die Mauer zum Einsturz,

um Hendrik Bolz alias Testo von Zugezogen Maskulin zu zitieren. Während ich aufwuchs, behütet und geschützt, brannte um mich herum das Land. Ich war zwei, als Amadeu Antonio ermordet wurde, drei als der Mob in Rostock-Lichtenhagen ein Haus stürmte, vier als in Solingen Menschen in ihrem eigenen Haus verbrannten. Wie antwortete die Gesellschaft auf diese und all die anderen Taten? Mit Menschen- und Lichterketten. Und mit einer Verschärfung des Asylrechts als Belohnung für die Mörder. Zusätzlich wurde Rassismus als gesellschaftliches Problem auf das fremde Andere geschoben, nämlich auf Ostdeutschland, während Westdeutschland sich als überlegen präsentieren konnte.

Natürlich hat Ostdeutschland ein Rassismusproblem. Ein großes sogar, wie es der Diskurs um die Baseballschlägerjahre vergangenen Jahr sehr deutlich gemacht hat. Was ist auch anderes zu erwarten, wenn man einer Hälfte der Erben der Nazi-Diktatur über Jahrzehnte einredet: Ihr seid frei von Schuld, der Faschismus, der war nur drüben – und sie dann im nationalistischen Freudentaumel mit wehenden Fahnen empfängt? Doch Westdeutschland ist nicht frei von Schuld: Bis 1980 wurden Opfer rechtsterroristischer Gewalt nicht einheitlich erfasst. Es gibt rudimentäre Zahlen, aber heute geht man davon aus, dass die Dunkelziffer sehr viel höher liegt. Erst in den Achtzigerjahren, genauer mit dem Oktoberfestattentat 1980, fiel überhaupt ein Augenmerk auf Rechtsterrorismus. Schon vorher mussten Menschen sterben. In Hamburg. In Erlangen. In Gündelbach, Norderstedt, Hannover, Berlin und so vielen anderen Orten. „Verwirrte Einzeltäter“, die ausrasteten und ihre Nachbar*innen töteten, nicht ohne rassistische Sprüche dabei zu schreien, oder organisierte Gruppen wie die Wehr-

sportgruppe Hoffmann und rechtsradikale Motorradclubs.

Integrieren bis in den Burnout und darüber hinaus

Ich hatte das Glück, in eine privilegierte Familie hineingeboren zu werden. So blieben mir die offenen Anfeindungen erspart, von denen so viele andere BIPoC berichten. Mikroaggressionen aber, die kleinen Nadelstiche, die kamen täglich. Gerne im Gewand eines Kompliments. Eine bis heute nicht verheilte Wunde fügte mir eine vermeintliche Freundin zu: „Wenn man dich am Telefon hört, glaubt man gar nicht, dass du ein Ausländer bist.“ Sie war selbst als Kind deutscher Hip-pies in Griechenland aufgewachsen und erst seit wenigen Wochen in Deutschland. Aber „Ausländer“, das war ich. Nicht sie. Niemals sie.

Ich kann sie fast verstehen, denn sie war ja nicht gemeint auf den Plakaten, die uns auf den Straßen entgegenschrien. „Das Boot ist voll!“ stand da auf rotem Grund, oder „Gute Heimreise!“, nebst einer Karikatur von Menschen, die auf einem Teppich saßen, wie wir sie auch zuhause hatten. Wir versuchten über sie zu lachen, doch die Nadelstiche trafen trotzdem. Du gehörst nicht dazu, nicht so richtig, nicht ganz. Auch der deutsche Pass, den ich als in Deutschland geborene Person erst in meinen Teenagerjahren bekam, änderte nichts daran. In Hessen wurden zu dieser Zeit Unterschriften gesammelt, gegen den Doppelpass. Gegen Menschen wie mich. Zu den Bürger*innenversammlungen, so erinnern sich Anwesende, kamen Menschen, die fragten: „Wo kann ich gegen die Ausländer unterschreiben?“

Vielleicht würde es also helfen, besser zu sein als alle anderen? Schneller? Leistungsstärker? Integrieren bis in den Burnout und darüber hinaus? Fatma Ayde-mir schreibt auch darüber in ihrem fantastischen Essay „Arbeit“ im Sammelband *Eure Heimat ist unser Alptraum*: „Vielleicht ist der andauernde Erschöpfungszustand für viele einfach so sehr Normalität, auch generationenübergreifend, dass kaum Diagnosen erfolgen. Vielleicht gilt das Sprechen über mentale Krisen auch als Schwäche, gerade unter denjenigen, die lernen mussten, besonders stark zu sein, um in dieser Gesellschaft zu überleben.“

Denn genau das passiert bei diesem konstanten Rechtfertigungsdruck: Er macht uns krank. Er schleicht sich in unser Gehirn, kettet unsere Daseinsberechtigung an unsere Produktivität, und gaukelt uns vor, dass doch alles super sei. Wenn du etwas leistest, wenn du integriert bist, wenn du dich aufgibst, dann gehörst du doch dazu. Das ist der Preis, den es am Ende gibt: endlich „normal“ sein. Endlich nicht bewertet und kategorisiert werden, lang bevor man seinen Mund aufgemacht hat.

Kein Pass, kein Titel, kein Kapital schützt uns davor, immer wieder als die Fremden gesehen zu werden

Doch das ist nichts als eine Illusion. Du wirst nie so sein wie alle anderen, nie weißt du, ob du endlich alles richtig gemacht hast, um dazuzugehören. Immer flüstert eine kleine Stimme in deinem Gehirn: Bist du jetzt nicht in den Club reingekommen und deine ganzen Freund*innen schon, weil du einfach nicht cool genug bist, oder weil du anders aussiehst als die anderen? Hast du den Job nicht bekommen, weil andere Bewerber*innen noch besser passen als du, oder weil dein Nachname zu kompliziert ist? Hat der Makler nicht geantwortet, weil die Wohnung schon weg ist oder weil du nach Ausländer*in klingst? Kriegen deine Kolleg*innen Support und Stellenangebote, weil sie einfach besser sind, oder weil auch – oder erst recht – gutmeinende Personen in Machtpositionen niemals auf die Idee kämen, ihre racist bias aufzuarbeiten, und deine Haut- und Haarfarbe negativ konnotiert sind und du deswegen immer etwas strenger bewertet wirst, dir weniger Fehler erlauben kannst als alle anderen?

Denn das white supremacist capitalist patriarchy, von dem Bell Hooks schrieb, steckt auch in jenen drin, die es gut mit uns meinen. Sie würden Hautfarben nicht mehr sehen, sagen sie, und damit verschließen sie ihre Augen auch vor den Realitäten der Welt. Davor, dass sie durchsegeln, wo wir über Dornen klettern müssen. Sie verschließen ihre Augen vor der Diskriminierung und der Gefahr, die uns entgegenschlägt. Sie dürfen vergessen, dass jedes Wort von Alexander Gauland, jedes Plakat der AfD auch mich und meine Familie meint. Kein Pass, kein Titel, kein Kapital, keine Errungenschaft

schützt uns davor, immer wieder als die Fremden gesehen zu werden. Als die, die eigentlich nicht dazugehören. Ich muss nicht regelmäßig in Shishabars gehen, um die Nachricht des Terroristen aus Hanau und all jener, die seinen Hass fütterten, zu verstehen. Auch mein Neujahrsfest kann ein Angriffsziel sein, unsere Hochzeiten, unsere Partys. Alle Orte, an denen wir uns erlauben, unsere Community zu treffen, unsere Traditionen zu pflegen, Kraft zu tanken für die nächsten Tage in der Gesellschaft, die uns immer argwöhnisch betrachten wird.

Eine Freundin von mir arbeitet mit Überlebenden der Shoah, die ihr Leben in den vergangenen Jahrzehnten dafür eingesetzt haben, immer und immer wieder Zeugnis abzulegen, auch heute noch, mit all ihrer Kraft. Erzählen, was passierte. Erzählen, wie ihr Zuhause plötzlich sie als das ungeheure Andere sah. Erzählen, damit es nie wieder geschehe. Doch als ich meine Freundin kürzlich traf, erzählte sie mir, dass die derzeitige politische Lage die Überlebenden verzweifeln lasse. Nichts hätten ihre Worte gebracht, glauben sie. Eine hoffe gar, bald zu sterben, um nicht mehr mitansehen zu müssen, was der Welt wieder bevorstünde. Es zerriss mir das Herz, aber heute verstehe ich sie. Es kommt immer näher, immer öfter. Vermeintlich kultivierte Worte umkleiden den Rassismus, betreiben Täter-Opfer-Umkehr. Und am Ende, am Ende steht Hanau.

Dieser Text erschien zuerst im SPEX Magazin. Die Autorin Aida Baghernejad ist freie Journalistin und Wissenschaftlerin. Sie lebt in Berlin und London.

Lernt ihr unsere Namen

Newroz Duman

*Hanau – Es tut weh,
wenn sich Trauer mit Wut
mischt. Doch in unserer
Stadt bauen wir an etwas
Neuem: an Gemeinsamkeit*

Die Tage hier in Hanau sind von Schmerz und Verunsicherung geprägt. Von Beerdigungen. Von Trauerfeiern. Eltern und Geschwister, Nachbar*innen, Freund*innen und Bekannte reden über ihren Verlust, den Verlust eines geliebten Menschen, eines Freundes, einer Mutter. Sie suchen einen Weg, diese Verluste zu betrauern. Doch das ist sehr schwer in den Tagen nach einer solchen Tat. Denn die Wut ist ebenso stark wie die Trauer. Die Wut darüber, dass die nächsten rechten Morde geschehen sind, dass wieder einmal passiert ist, was immer wieder passiert – trotz aller Warnungen.

„Mein Sohn soll nicht umsonst gestorben sein“, sagt die Mutter des getöteten Ferhat Ünvar auf seiner Beerdigung. Ihr Sohn sei Opfer eines rassistischen Anschlags geworden, wir seien alle dafür verantwortlich, dass keinem weiteren Menschen zustoße, was ihrem Sohn zugestoßen ist. Es muss die letzte Mutter sein, die diesen Satz sagt. So viele haben ihn schon gesagt in den letzten Jahrzehnten, doch es passierte nichts. Geschützt wurden die Täter, nicht die Opfer.

Was ist in den letzten 20 Jahren passiert?

Wir dürfen nicht zulassen, dass sich diese Geschichte wiederholt. Das klingt so leer. Und doch geht es jetzt genau darum. Wir wollen nicht nur wissen, was am 19.02.2020 in Hanau passiert ist, sondern endlich auch, was in den letzten 20 Jahren passiert ist. Die Geschichte der Opfer des NSU, die Geschichte ihrer Angehörigen, muss wieder auf den Tisch und lückenlos aufgearbeitet werden. Wir müssen erfahren, wer die Akten vernichtet hat, wer vertuscht hat. Wir müssen auch wissen, was mit Oury Jalloh in Dessau, mit Jaja Diabi in Hamburg passiert ist, mit Burak Bektaş in Berlin.

Denn schon heute, obwohl die Tat noch lange nicht aufgeklärt ist und wir wieder nicht wissen, ob sie es jemals sein wird, ist eines klar: Der Tod dieser Menschen steht in direktem Zusammenhang mit der staatlichen und gesellschaftlichen Verharmlosung rechter Gewalt, mit der Ignoranz der Stimme der Betroffenen von Rassismus und einer politischen Kultur, die eine neue faschistische Massenbewegung zum Gesprächspartner macht. Wer den täglichen Rassismus kennt und den Hass spürt, der uns entgegenschlägt, der weiß schon lange, dass es nur eine Frage der Zeit war, bis der erste faschistische Wutbürger zur Waffe greift. Wir wussten das. Und nicht nur wir. Die Mordphantasien von Tausenden neuen Nazis sind in öffentlichen Briefen und Internetkommentaren dokumentiert, sie sind nicht in geheimen oder verschlüsselten Chats zu finden. Es passiert: Nichts. Seit Jahren, seit Jahrzehnten. Wie soll ein Mensch trauern, der das weiß? Und wie sollen Familien Abschied nehmen, die nicht wissen, wem sie vertrauen können?

Gewollte Nicht-Aufklärung

Die Menschen hier in Hanau, Hessen, kennen alle die Geschichte des NSU. Freund*innen und Familien misstrauen der Polizei und dem Staat zutiefst. Wer sagt die Wahrheit über das, was passiert ist? Das ist schwer, sehr schwer. Und wir kennen nicht nur den NSU, wir kennen auch einen Hans-Georg Maaßen, der bis vor einem Jahr den Verfassungsschutz leitete. Wessen Schutz kann man von solcher einer Behörde und von solchen Apparaten erwarten? Wohl kaum den der Opfer. Im Gegenteil: Die explizit gewollte Nicht-Aufklärung von Gewalttaten ist eine offene Einladung zu weiterer rechter Gewalt. Schon im Jahr 2006 demons-

trierte die Familie des NSU-Opfers Halit Yozgat in Kassel unter dem Motto „Kein zehntes Opfer“ für die Aufklärung der Nazimorde. Sie fand nicht statt, nicht in der Polizei, nicht im Verfassungsschutz, wir brauchen ein Programm der Entnazifizierung: in den Behörden, in Schulen, Ämtern, Parteien, Parlamenten.

Aber es gibt nicht nur Trauer und Wut. Da ist auch etwas im Umgang der letzten Tage, das unglaublich wichtig ist, gerade in Hanau, Stadt der Migration, unserer Stadt, in der wir lange ohne Angst lebten. Der Versuch des Täters, Menschen fremd, zu Nicht-Deutschen zu machen, Menschen mit Migrationsbiografie in ihren Rechten zu schwächen, wird zurückgewiesen – besonders von den Familien selbst.

Fremde, die sie nie gewesen sind

In ihren Ansprachen und Trauerreden betonen sie es unermüdlich: Dass ihre Kinder, Brüder und Schwestern Hanauer*innen waren, dass es ihre Stadt war und ihr Leben, das der Täter attackierte. Sie bestehen darauf, dass die Tat die Opfer nicht nachträglich zu Fremden macht, die sie nie gewesen sind. Ferhat Ünvars Familie sagte am Samstag auf unserer Kundgebung: „Ferhats Opa kam als Gastarbeiter nach Hanau und baute die Straßen, auf denen der Täter von einem Törtort zum anderen fuhr.“ Und Candan Özer Yilmaz, die Witwe von Atilla Özer, der 2004 beim Nagelbombenanschlag des NSU in seinem Friseurladen in der Kölner Keupstraße schwer verletzt wurde und 2017 verstarb, war noch deutlicher: „Lernt ihr erstmal unsere Namen und Geschichten, wenn ihr Deutsche sein wollt.“

Wir müssen diese Solidarität ohne Ideologie bauen. Ausgehend von der gemeinsamen Erfahrung der Ausgrenzung, des Schmerzes, der Klage um die Toten und der Forderung nach einer Stadtgesellschaft, die niemanden fremd macht. Wir lassen uns nicht trennen durch Profilierungsbestrebungen von Parteipolitikern, von Schirmherrschaften oder religiösen Verbänden. Sondern wir bauen die Beziehungen mit den Menschen vor Ort. Und unter uns.

Die Autorin Newroz Duman engagiert sich im Aktionsbündnis „We'll Come United“ (Hanau), bei PRO ASYL und bei Jugendliche ohne Grenzen. Der Text erschien zuerst in der Wochenzeitung der Freitag Marginalie: Ferhats Opa baute die Straßen, auf denen der Täter fuhr



Kieler SEEBRÜCKEN-Kundgebung am 18.04.2020.

„Rassistische, antisemitische und rechtsextreme Taten konsequent ermitteln und verfolgen“

Einen entschiedenen Paradigmenwechsel fordert nach dem Attentat in Hanau das Deutsche Institut für Menschenrechte ein. Seine umfangreiche Stellungnahme „Nach den Morden in Hanau“ schließt das Institut mit klaren Forderungen an die Politik in Bund und Ländern:

„Der Ausgangspunkt aller Maßnahmen von Regierungen und Parlamenten in Bund und Ländern gegen rassistische und rechtsextreme Gewalt muss Solidarität mit den betroffenen Menschen und ein klares Bekenntnis zu einer vielfältigen, postmigrantischen Gesellschaft sowie zum Schutz von Minderheiten und aller von Rassismus Betroffenen sein.“

Die hochrangige politische Aufhängung der Koordinierung des Themas auf Bundesebene durch den Kabinettsausschuss zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rassismus ist zu begrüßen. Ziel des Kabinettsausschusses sollte es sein, einen Maßnahmenplan zu entwickeln, der den bereits nach Aufarbeitung des NSU-Komplexes angekündigten Struktur- und Mentalitätswandel in Sicherheits-

und Strafverfolgungsbehörden sowie der Justiz nachhaltig in Gang bringt. Dazu gehört, dass die Sicherheitsbehörden die Bedrohungslage durch rassistische und rechtsextreme Gewalt angemessen einschätzen, Betroffene das Vertrauen in Polizei und Justiz zurückgewinnen können und rassistische, antisemitische und rechtsextreme Taten konsequent ermittelt und verfolgt werden. Dafür bedarf es einer Verpflichtung der Behörden zur Transparenz und zur Bereitschaft, die eigene Praxis unter Einbeziehung der Perspektive Betroffener zu reflektieren. Für alle jetzt zu entwickelnden Maßnahmen sollte ein Monitoring etabliert werden, das heißt ein Verfahren der fortlaufenden Überprüfung ihrer Umsetzung und Wirksamkeit. Dafür sollte wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Sachverstand, insbesondere die Expertise von Menschen mit Rassismuserfahrung, systematisch einbezogen werden. **Die Länder sollten in ähnlicher Weise Maßnahmenpläne entwickeln, umsetzen und monitoren.**

Über solche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und zum Schutz der Betroffenen hinaus braucht es eine eingehende politische Debatte über die Forderungen der Organisationen, die Migrant*innen und von Rassismus betroffene Menschen repräsentieren, und die dauerhafte und wirkungsvolle Einbeziehung ihrer Vertreter*innen in Beratungs- und Entscheidungsgremien.“

Quelle: DIMR, Stellungnahme „Nach den Morden in Hanau“, März 2020, <https://bit.ly/2yKtjBK>

Der Anschlag zeigt, dass Hass gegen Minderheiten tödlich ist

Kristian Stemmler

Auch Sinti und Roma wurden in Hanau von Rechtsterroristen ermordet. Antiziganismus ist weit verbreitet. Ein Gespräch mit Herbert Heuß

Nach dem rechten Terroranschlag im hessischen Hanau am 19. Februar 2020 lag das Augenmerk auf den Opfern mit türkischem oder kurdischem Hintergrund. Doch es waren auch Roma und Sinti darunter. Um wen handelt es sich?

Drei der bei dem Anschlag getöteten Menschen waren Roma, ein deutscher Sinto wurde schwer verletzt. Romani Rose, der Vorsitzende des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma, hat unmittelbar nach dem Anschlag erklärt: „Der Zentralrat und alle Sinti und Roma in Deutschland trauern mit den Hinterbliebenen aller Opfer dieses rechtsterroristischen Anschlags.“ Die Attacke zeige, dass der Hass gegen Minderheiten, den Rechtsextremisten und deren politische Vertreter seit langem säen und der in den rassistischen Internetforen sich immer mehr verstärkt, tödlich ist.

Können Sie etwas zum biographischen Hintergrund dieser Menschen sagen?

Alle drei ermordeten Menschen arbeiteten in Deutschland. Vili Viorel P. stammte aus Rumänien und bereitete sich auf sein Studium der Informatik vor. Kalojan V. unterstützte seine Familie in Bulgarien, er arbeitete ebenfalls in Hanau. Mercedes K. arbeitete in dem Kiosk, in dem sie erschossen wurde.

Wissen Sie etwas über die Angehörigen?

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und auch unser Landesverband in Hessen stehen in Kontakt mit den Familien, wir bieten Unterstützung an. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland, Edgar Franke, steht mit uns in Kontakt.

Rassismus scheint sich in diesem Land immer mehr Bahn zu brechen. Wo sehen Sie die Ursachen solcher Taten?

Es sind zwei Dimensionen: Zum einen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten einen rechtsextremistischen Untergrund, der sich sehr lange schon sehr gut vernetzt hat und der von den Staatsorganen weitgehend ignoriert wurde. Zum anderen gibt es seit einigen Jahren rechtsradikale Parteien, die sehr geschickt die Grenze zur Strafbarkeit oder zur Überwachung durch den Verfassungsschutz immer wieder verschoben wollen und die so den tiefverwurzelten Rassismus und Antiziganismus, der genauso auch in der Mitte der Gesellschaft zumindest latent vorhanden ist, gesellschaftsfähig gemacht haben.

Die AfD wird von vielen als geistiger Wegbereiter von Gewalttaten gesehen. Teilen Sie diese Einschätzung?

Es gibt eine Vielzahl von Wegbereiter*innen. Wir müssen sehr viel genauer hinschauen, welche Botschaften von welchen Politiker*innen verbreitet werden. In der AfD gibt es immer wieder Vertreter*innen, die erst den Schusswaffengebrauch gegen Flüchtlinge, auch gegen Frauen und Kinder, legitimieren,

und die dann zu Hanau meinen, es sei ein psychisch kranker Einzeltäter. In ähnlicher Weise wird ein gesellschaftlicher Diskurs geprägt und strukturiert, wenn etwa für den CDU-Mann Friedrich Merz die Antwort auf Rechtsradikalismus die Bekämpfung von Clankriminalität und stärkere Grenzkontrollen sind. Dann funktioniert hier die Logik des Rechtsextremismus offenbar direkt: So werden die Opfer zur Ursache für Rechtsterrorismus erklärt.

Was muss jetzt geschehen, um rechtem Terror und rassistischer Hetze Einhalt zu gebieten? Braucht es schärfere Gesetze?

Es scheint, als sei das Bewusstsein für die Gefahr des Rechtsextremismus bei der Bundesregierung deutlich gewachsen. Die bestehenden Gesetze müssen konsequent angewendet werden. Es kann nicht sein, dass rechtsextreme Netzwerke in der Regel als Versammlungen von Einzeltätern verfolgt werden – und nicht als terroristische Vereinigungen, was sie tatsächlich sind. Alle Institutionen müssen Rechtsextremismus ernst nehmen als das, was er ist: Terror gegen Minderheiten, der im Kern auf die Abschaffung von Demokratie und Rechtsstaat zielt. Die Zivilgesellschaft muss weiter gestärkt werden – ein hervorragendes Programm wie „Demokratie leben“, das auch die Bekämpfung von Antiziganismus zur Aufgabe hat, darf nicht gekürzt werden, sondern muss dauerhaft gesichert sein.

Herbert Heuß ist wissenschaftlicher Leiter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Kristian Stemmler ist Journalist. Das Interview wurde vom Journalisten Kristian Stemmler geführt und erschien zuerst in der Jungen Welt

„Es braucht Einschreiten statt Zusehen“

Celle, den 10. April 2020

Gemeinsame Erklärung nach der Ermordung Arkan Hussein Khalafs in Celle

*Die Ermordung des 15-jährigen Êzîden Arkan Hussein Khalaf in Celle hinterlässt tiefen Schmerz bei der Familie sowie bei Freund*innen und macht viele Menschen fassungslos. Nun braucht es eine ehrliche gesellschaftliche Aufarbeitung der brutalen Tat: „Es muss über Rassismus und Vorurteile gesprochen werden“, fordern verschiedene Organisationen in einer gemeinsamen Erklärung.*

Arkan Hussein Khalaf wurde am Dienstagabend brutal ermordet. Aus seiner Heimat, dem Şengal im Nordirak, flüchtete er mit seiner Familie 2014 nach dem Völkermord an den Êzîden durch den IS. Wie viele andere suchte er hier Schutz vor Gewalt und Verfolgung und wurde dennoch am 7. April 2020 von einem Deutschen in Celle ermordet.

Vor diesem Hintergrund hat die Tat unvermeidbar eine politische Dimension. Sie erinnert an weitere Morde an Menschen mit migrantischem Hintergrund. Genau deshalb muss in dieser Situation über Rassismus als eine Motivation für diese tödliche Gewalt gesprochen werden. Auch wenn es bislang keine Erkenntnisse dafür gibt, dass der Täter Daniel S. ein organisierter Neonazi war, ist klar, dass er sich zumindest im Internet mit rassistischen und antisemitischen Gedanken umgeben hat. Unter seinen Facebook-Freund*innen befinden sich unter anderem auch Neonazis. Dies bestätigten Recherchen von Zeit Online, die am Donnerstag veröffentlicht wurden. Ähnlich wie bei den rassistisch motivierten Morden in Hanau wird bei dem Täter eine Mischung aus rechter Ideologie und Verschwörungstheorien erkennbar.

Täter rassistischer Verbrechen legitimieren ihre Gewalt, sie suchen Schuld für gesellschaftliche Missstände bei „den Anderen“. Sie sehen sich selbst dazu befugt, mit Gewalt oder Mord zu richten. Gesellschaftliche Debatten, in denen beispielsweise Geflüchtete für Probleme verantwortlich gemacht werden, geben den Tätern die Rechtfertigung dazu. Rassismus ist ein tiefes Problem in unserer Gesellschaft. Rassismus fördert Ungleichbehandlung, Gewalt und Morde. Rassismus wird von vielen geschürt, verbrei-

tet und geduldet. Am selben Tag, an dem Arkan Hussein Khalaf ermordet wurde, wurde ein Geflüchteter aus Syrien in den Medien stellvertretend als Sündenbock für alle dargestellt, die sich nicht an die Corona-Kontaktbeschränkungen halten. So etwas ist keine Ausnahme, sondern alltäglich.

Nachdem die Meldung vom Mord in Celle veröffentlicht wurde, vermuteten Kommentar-Schreiber sofort einen „Gast“ als Täter. Nach Meldung einer deutschen Staatsangehörigkeit wurde sofort nach dem Vornamen gefragt, erst dann könne man sagen, ob es wirklich ein Deutscher war. Diese Erwartungen in den Köpfen sind Rassismus.

Die Staatsanwaltschaft vermutet psychische Erkrankungen des Täters Daniel S. Wir halten es für einen Fehler mit diesem Verweis vorschnell einen möglichen rassistischen Hintergrund kleinzureden. Psychische Erkrankungen sind kein Widerspruch für ideologische Motive.

In dieser Situation braucht es mehr denn je klare Statements aus Politik und Gesellschaft: gegen Gewalt, gegen Mord und gegen Rassismus. Es braucht klare Zeichen der Solidarität an die Familie und die Bekannten. Und es braucht Einschreiten statt Zusehen sowie ein klares Bekenntnis zu einer Stadt, in der es keinen Platz für Rassismus und Ausgrenzung gibt – ein Bekenntnis zu einem gleichberechtigten Miteinander. Wir fordern eine gesellschaftliche Aufarbeitung der mörderischen Gewalttat und machen hiermit einen ersten Schritt, indem wir als Organisationen und Initiativen gemeinsam dazu aufrufen.

Unsere Gedanken sind bei der Familie von Arkan Hussein Khalaf, der wir in diesem Moment und für die kommende Zeit unser Beileid und viel Kraft senden.

Êzîdischer Frauenverein „Hêvî – Hilfe für Frauen in Not“, Êzîdischer Frauendachverband SMJÊ, NAV-YEK Zentralverband der Êzîdischen Vereine e.V., MŞD – Rat der Êzîden aus Şengal in Europa, MCÊ Mala Êzîdiya Celle/Êzîdisches Kulturzentrum Celle e.V., HCÊ Bündnis der Êzîdischen Jugend e.V., VVN-BdA Celle, Bunttes Haus Celle, Gemeinsam Kämpfen Celle, Antifaschistische Linke Celle, Fridays for Future Celle, Celler Forum gegen Gewalt und Rechtsextremismus

Deutschland muss mehr gegen Rassismus tun

Presseerklärung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 17.03.2020

Antidiskriminierungsstelle unterstützt Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes begrüßt den heute vorgelegten Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Deutschland und unterstützt die darin enthaltenen Empfehlungen. Gefordert werden unter anderem eine intensivere Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, ein effektiveres Vorgehen gegen Hassrede im Internet und ein erweitertes Mandat sowie zusätzliche Kompetenzen für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

ECRI, ein Gremium des Europarats, hat in seinem sechsten Berichtszyklus die Lage in Deutschland zu den Themen Rassismus, Antisemitismus, LSBTI-Feindlichkeit und Intoleranz untersucht.

Der Bericht von ECRI unterstreicht, dass Deutschland größere Anstrengungen unternehmen muss, um Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen“, sagte der kommissarische Leiter der Antidiskriminierungsstelle, Bernhard Franke, in Berlin. „Es ist gut, dass ECRI klar hervorhebt, wie entscheidend ein wirksames Gleichbehandlungsrecht und starke Antidiskriminierungsstellen in Bund und Ländern sind, wenn wir dem Problem des Alltagsrassismus ernsthaft begegnen wollen.“

Von den 15 konkreten Empfehlungen des Berichts hebt ECRI zwei als besonders dringlich hervor. Ihre Umsetzung soll bereits nach zwei Jahren überprüft werden. Das betrifft zum einen den Aufbau eines „stimmigen Systems von Organisationen“ zur Unterstützung von Opfern von Diskriminierung durch die Einrichtung unabhängiger Antidiskriminierungsstellen in allen 16 Ländern. Zum anderen wird gefordert, eine Studie über Racial Profiling durch die Polizei in Bund und Ländern in Auftrag zu geben, um diese Praxis zu beenden und zukünftig zu verhindern. ECRI konstatiert „starke Indizien für das Vorhandensein von ausgeprägtem Racial Profiling“ in der Arbeit der Polizeibehörden.

Weiterhin kritisiert die Kommission, dass sich der „konstante rassistische und fremdenfeindliche Diskurs der extremen Rechten“ zunehmend auf die öffentliche Debatte niederschlägt, und stellt insbesondere einen „hohen Grad von Islamophobie“ fest.

ECRI würdigt aber auch eine Reihe positiver Entwicklungen seit dem letzten Bericht aus dem Jahr 2015. Dazu gehören etwa eine verbesserte Bekämpfung von Hassrede u.a. durch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, eine breitere Versorgung mit Kindergartenplätzen für Familien mit Migrationshintergrund und die Einführung der „Ehe für alle“ und des Geschlechtseintrags „divers“. Auch die Leistungen Deutschlands bei der Aufnahme von Geflüchteten im Jahr 2015 werden positiv hervorgehoben.

Der Expert*innenkreis bereiste 2019 die Bundesrepublik und führte Gespräche mit Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, von Bund und Ländern sowie unabhängigen Fachinstitutionen. Der Bericht und die Empfehlungen berücksichtigen Entwicklungen bis zum Juni 2019.

Den ECRI-Bericht zu Deutschland finden Sie unter: <https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance>.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist mit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im August 2006 gegründet worden. Ziel des Gesetzes ist es, Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Internet: www.antidiskriminierungsstelle.de



Offener Brief Hamburger Jugendlicher an den Bundesinnenminister, Hamburg im April 2020

Lager auf den griechischen Inseln evakuieren!

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrter Herr Seehofer,

in großer Sorge blicken wir auf die Zustände in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln. Ungefähr 42.000 Flüchtende¹ sind dort momentan in Lagern untergebracht, die eigentlich für etwa 6.000 Menschen² konzipiert sind. Etwa ein Drittel davon ist minderjährig, viele sogar unter zwölf Jahre alt³.

Die Menschen sind dort auf engstem Raum in Zelten untergebracht. Einer menschenwürdigen Unterbringung kommt so etwas nicht einmal nahe. Immer wieder brechen Feuer aus und erst vor wenigen Tagen kam dabei ein junges Mädchen um⁴. Die hygienischen Bedingungen in den Lagern sind katastrophal. Laut Berichten von „Ärzte ohne Grenzen“ werden Toiletten von durchschnittlich bis zu 160 Menschen genutzt⁵, anderen Quellen zufolge sogar bis zu 250 Menschen⁶. Teilweise gibt es nur einen Wasserhahn für 1.300 Menschen – und dazu nicht einmal Seife⁷. Auch als Laie kann man sich denken, was für eine Gefahr solche Bedingungen bezüglich der Ausbreitung von Krankheiten darstellen. Solch eine Situation ist immer gefährlich, besonders aber natürlich jetzt, in Zeiten der Corona-Pandemie. Abgesehen davon, dass sich Corona in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln rasant verbreiten würde, gehören viele der Menschen dort auch zu den sogenannten „Risikogruppen“⁸. Weiterhin sind die Möglichkeiten der medizinischen Versorgung stark limitiert. Die einzige Möglichkeit, um mit Sicherheit einen Ausbruch von Corona mit schwerwiegenden Folgen zu verhindern, ist eine sofortige Evakuierung aller dort lebenden Menschen.

Deutschland hat Recherchen der Süddeutschen Zeitung zufolge jetzt sofort Platz für 65.000 Menschen⁹. Die 42.000 Menschen aus den Lagern auf den Inseln können also sofort alle von Deutschland aufgenommen werden.

In Zeiten so absoluter Dringlichkeit darf nicht auf europäische Lösungen gewartet werden. In Zeiten dieser Dringlichkeit und gefährdeter Menschenleben darf nicht vor „zu viel“ Humanität durch einen „deutschen Alleingang“ gewart werden. Und in Zeiten von Corona, in denen ständig zu Solidarität aufgerufen wird, muss diese für alle gelten.

Wir rufen Sie dringlichst zu einer sofortigen Evakuierung aller Flüchtenden in den Lagern auf den griechischen Inseln

auf! Handeln Sie jetzt im Namen der Menschlichkeit und retten Sie Leben!

Mit freundlichen Grüßen
Ture Frerks, Florentine Wolf

sowie folgende Organisationen:

- Alarm Phone
- Brot für die Welt Jugend
- Borderline Europe
- Bucerius Law School
- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg
- Flüchtlingsrat Bayern
- Flüchtlingsrat Hamburg
- Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern
- Flüchtlingsrat Niedersachsen
- Flüchtlingsrat Sachsen
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
- GrundrechtKomitee
- Mission Lifeline
- Refugee Law Clinics Deutschland
- Refugee Law Clinic Würzburg
- Refugee Law Clinic Siegen
- Refugee Law Clinic Rostock
- Refugee Law Clinic Dresden

<http://evakuiertdiecamps.wordpress.com>

1 Süddeutsche Zeitung, „Bundesländer könnten Zehntausende Flüchtlinge unterbringen“ vom 13.03.2020, zuletzt aufgerufen am 31.03. um 18.49 Uhr, <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-deutschland-aufnahmezentren-1.4842823>.

2 Spiegel, „Koalition der Willigen‘ will Minderjährige aufnehmen“ vom 13.03.2020, zuletzt aufgerufen am 31.03.2020 um 19.06 Uhr, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/eu-staaten-wollen-minderjaehrige-migranten-aus-griechenland-aufnehmen-a-61fd51ed-c142-4ff4-aa4c-b05074bacee8>.

3 taz, „Die verlorenen Kinder“ vom 28.02.2020, zuletzt aufgerufen am 31.03.2020 um 19.15 Uhr, <https://taz.de/Fluechtlingslager-Moria-auf-Lesbos/!5664220/>

4 Zeit, „Kind stirbt bei Brand auf Lesbos“ vom 16.03.2020, zuletzt aufgerufen am 31.03.2020 um 19.28 Uhr, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-03/fluechtlingslager-lesbos-moria-brand-kind-stirbt>.

5 Deutsche Welle, „Ärzte ohne Grenzen: ‚Die EU muss diese Menschen so schnell wie möglich aus Moria herausbringen‘“, vom 18.03.2020, zuletzt aufgerufen am 31.03.2020 um 19.37 Uhr, <https://m.dw.com/de/ärzte-ohne-grenzen-die-eu-muss-diese-menschen-so-schnell-wie-möglich-aus-moria-herausbringen/a-52825358>.

6 Siehe Endnote 3.

7 Siehe Endnote 5.

8 Siehe Endnote 5.

9 Siehe Endnote 1.

Gesundheitsversorgung sicherstellen! Lager auflösen! Menschen und ihre Rechte schützen!

Bündnis #LeaveNoOneBehind!

Gemeinsamer Appell vom 20. März 2020

Während Bundes- und Landesregierungen in nahezu allen Lebensbereichen strikte Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung der COVID-19-Epidemie ergreifen, werden Geflüchtete in den Lagern (Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, sogenannten Ankerzentren) und in der Abschiebehaft sowie Illegalisierte und Menschen ohne Krankenversicherungsschutz nur unzureichend geschützt.

Aufgrund der engen Belegung und der meist gemeinschaftlichen Nutzung von Bädern, Küchen und anderen Flächen sind die in den Sammelunterkünften untergebrachten Menschen besonders gefährdet, sich mit dem Corona-Virus zu infizieren. Gleichzeitig haben sie aufgrund mangelnder Informationen, geringerer finanzieller Mittel und oft fehlender sozialer Netzwerke nur wenig Möglichkeit, sich an die gegenwärtige Situation anzupassen.

We'll Come United, die Landesflüchtlingsräte, die bundesweiten Medibüros/ Medinetze und viele weitere Organisationen und Initiativen appellieren an die Bundes- und Landesregierungen, dem dynamischen Epidemiegeschehen sofort zu begegnen, Gesundheitsversorgung für alle zu garantieren und einen Leerzug der Massenunterkünfte zu veranlassen. Geflüchtete, die den Risikogruppen angehören, müssen unverzüglich einen adäquaten Schutzraum und angemessene Versorgung erhalten – zum Schutz der Einzelnen und zum Schutz aller Menschen in dieser Gesellschaft.

Verminderung sozialer Kontakte, das Einhalten eines Mindestabstands und Sicherung hygienischer Standards sind notwendig, um eine weitere Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus zu verhindern. All das ist für Tausende von Menschen derzeit nicht möglich. In einigen Geflüchtetenunterkünften kam es bereits zu Erkrankungen und häuslicher Quarantäne von Hunderten von Menschen auf engstem Raum, beispielsweise in Suhl (Thüringen), in Berlin und in München. Zuverlässige Informationen in den benötigten Sprachen fehlen, Menschen harren in Unsicherheit und Angst hinter verschlossenen Türen aus und versorgen schwer erkrankte Zimmernachbar*innen, wie zum Beispiel in München, von wo

es außerdem bereits Berichte von Willkür und Gewalt durch Sicherheitspersonal gibt.¹

Oder die Polizei rückt in einem Großeinsatz an, um eine Quarantäne durchzusetzen, bevor die Bewohner*innen auch nur ansatzweise strukturierte mehrsprachige Informationen erhalten haben, was Quarantäne bedeutet und warum sie verhängt wurde, und löst damit eine große Verunsicherung und Proteste aus, wie in Suhl (Thüringen).²

Einem akuten Infektionsgeschehen darf nicht mit Zwangsquarantäne einer gesamten Unterkunft und ihrer Bewohner*innen und gewaltvoller Durchsetzung der Maßnahmen begegnet werden. Vielmehr sind Informationen und Aufklärung hierbei unumgänglich, um die Menschen vor sowohl gesundheitlichen als auch psychischen Schäden zu schützen. Wir fordern die dauerhafte Sicherstellung des Zugangs zu Information, mehrsprachigen Materialien, Verdolmetschung und Vermittlung von zuverlässigen Informationen. Zugang zum Internet über WLAN muss unverzüglich und flächendeckend für alle Geflüchtetenunterkünfte organisiert werden.

Auch ist Zugang zu psychologischer Beratung notwendig, da die Situation der Quarantäne auch traumatisierend oder re-traumatisierend wirken kann.

Wir fordern eine sofortige Auflösung der Massenunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren. Das damit verbundene

¹ <http://thevoiceforum.org/?fbclid=IwAR1p4OEDVB1x15LHliuhmxoRFzDVkKz-k3QJZbPXIr9l-FqwCDTmqR0xtG04>

² <https://taz.de/Polizeieinsatz-gegen-Gefuechtete-in-Suhl/!5668971/>

Infektionsgeschehen ist nicht zu verantworten. Geflüchteten, die Risikogruppen angehören wie Ältere oder Menschen mit Vorerkrankungen müssen insbesondere geschützt werden. Im gesamten Bundesgebiet stehen zahlreiche Wohnungen, Ferienapartments und Hotels leer. Diese Räume müssen sofort durch die zuständigen Behörden zur dezentralen Unterbringung aktiviert und genutzt werden.

Der eingeschränkte Zugang zu Gesundheitsversorgung in Abhängigkeit vom Aufenthaltstitel und Sozialleistungsanspruch kann in der momentanen Lage über Leben und Tod entscheiden. Wir fordern eine sofortige flächendeckende Öffnung des Gesundheitswesens und einen unbürokratischen Zugang zur regulären Versorgung für alle Menschen. Auch illegalisierte Menschen und Personen ohne Krankenversicherung müssen ab sofort getestet und gegebenenfalls behandelt werden. Es muss ausdrücklich zugesichert werden, dass sensible Daten nicht an die Ausländerbehörde übermittelt werden (Aussetzung § 87 Aufenthaltsgesetz). Die Kosten für diese dringend notwendigen Gesundheitsleistungen sind selbstverständlich aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten (z. B. Handhabung im Sinne von § 19, § 25, § 69 Infektionsschutzgesetz und Anwendung des „Nothelferparagraphen“ § 6a Asylbewerberleistungsgesetz).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss die Versendung negativer Bescheide unverzüglich einstellen. Aufgrund von geschlossenen Beratungsstellen und eingeschränktem Besuchsverkehr bei Anwalt*innen ist es momentan für Geflüchtete kaum möglich, gegen negative Bescheide rechtlich fristgerecht vorzugehen.

Sämtliche Kürzungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen [wo noch nicht geschehen] aufgehoben werden. Da Beratungsstellen und Kanzleien nach und nach schließen, ist der Zugang zu einer effektiven Rechtsberatung nicht mehr gewährleistet.

Wir fordern einen Abschiebestopp und die pauschale Verlängerung aller Aufenthaltstitel mit sofortiger Wirkung. Bei geschlossenen Grenzen und weltweiten Reisewarnungen ist es absurd Abschiebungen weiter durchzuführen. Menschen in Abschiebehäft sind sofort zu entlassen.

Wer sich momentan an der griechisch-türkischen Grenze und in den Lagern auf

den griechischen Inseln befindet, ist hygienischen Zuständen und psychischen Belastungen fern jeglicher Standards ausgesetzt. Wir fordern, die Menschen aus Griechenland sofort zu evakuieren!

Pressekontakt:
We`ll Come United: presse@welcome-united.org,
0176 830 869 | |
Landesflüchtlingsräte: www.fluechtlingsrat.de
Medibüros/Medinetze: info@medibuero-berlin.de

Erstunterzeichner*innen:

- We`ll Come United
- Landesflüchtlingsräte
- Medibüros/Medinetze
- PRO ASYL
- BAfF Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer.
- SEEBRÜCKE
- Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e.V.
- XENION – Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.,
- Bon Courage e.V., Borna

Studie zu Lagern in Coronazeiten: Zusätzliche medizinische Ambulanzen, Unter- bringung entzerren, dezentral umverteilen!

Oliver Razum, Verena Penning, Amir Mohsenpour, Kayvan Bozorgmehr

Im Pandemiefall stellen Sammelunterkünfte große Herausforderungen an den Es ist weitere Evidenz erforderlich, um entscheiden zu können, ob ausgewählte große Einrichtungen einschließlich Registrierungs- und Anker-Zentren zur Clusterquarantäne herangezogen werden sollten. Voraussetzungen wären dem jetzigen Erfahrungsstand nach, dass vor Ort ärztlich besetzte Ambulanzen eingerichtet werden können und dass genügend Platz vorhanden ist. Vielerorts wurden leerstehende Unterkünfte oder stillgelegte Teile von Unterkünften jedoch bereits abgestoßen, um Kosten zu reduzieren. Wo vorhanden, können sie reaktiviert werden, um die Belegungsdichte in großen Einrichtungen schnellstmöglich zu redu-

- AG Asylsuchende Sächsische Schweiz/Osterzgebirge e.V.
- Kampagne „100 Jahre Abschiebehäft“
- Abschiebehäftkontaktgruppe Dresden
- ausbrechen – Antifa Paderborn
- Initiativkreis: Menschen.Würdig, Leipzig
- Migrationsrat Berlin e.V.
- Verein iranischer Flüchtlinge in Berlin e.V.
- IniRromnja
- RomaniPhen e.V.
- YAAR e.V.
- AKuBiZ e.V., Pirna
- AGIUA e.V., Chemnitz
- Aufstehen gegen Rassismus, Chemnitz
- Women in Exile e.V.
- Jugendliche Ohne Grenzen
- Refugees4Refugees
- Anlaufstelle PRO ROMA Waldkirch
- United Refugees Rights Movement Karlsruhe

zieren. Neu eintreffende Geflüchtete können alternativ umgehend auf dezentrale Einrichtungen in den Kommunen verteilt werden (dieses Modell wird stellenweise bereits umgesetzt) ... Die Lage Geflüchteter und Asylsuchender, insbesondere in Sammelunterkünften, sollte explizit in jede weitere nationale Planung zu Eindämmungs- und Kontrollmaßnahmen für Covid-19 und von Anbeginn in die zukünftige Pandemieplanung eingezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist zu erwägen, die Einschränkungen des § 4 Asylbewerberleistungsgesetzes nochmals kritisch zu prüfen und die flächendeckende Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte gemäß den GKV-Leistungen zu erwägen. Überlegungen, die Geflüchtete in die Gesundheitsversorgung und Pandemieplanung einschließen, sind aus humanitären Gründen eine Selbstverständlichkeit.

Studie online: <https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1154-5063.pdf>

Die Autor*innen gehören zur AG Epidemiologie & International Public Health, Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Universität Bielefeld und AG Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung, Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Universität Bielefeld

„Handeln Sie jetzt im Namen der Menschlichkeit und retten Sie Leben!“

Pressemitteilung der Medibüros
vom 14. April 2020

Offener Brief Zugang zu medizinischer Versorgung: Alle – Jetzt sofort – Für immer!

*35 bundesweite Medibüros und Medinetze weisen auf die dramatische Versorgungssituation von hunderttausenden Migrant*innen ohne Krankenversicherungsschutz in der Corona-Krise hin. In einem offenen Brief an die gesundheitspolitischen Verantwortlichen ersuchen sie dringend um eine schnelle, bundesweit einheitliche und nachhaltige Lösung. Die unterzeichnenden und unterstützenden Organisationen mahnen an, dass der sichere und verlässliche Zugang zu gesundheitlicher Versorgung ein Menschenrecht ist und ohne Einschränkungen gewährt werden muss.*

Der offene Brief wurde am 13. April 2020 versendet an:

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil, Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, die Vorsitzende der Gesundheitsministerkonferenz 2020 Dilek Kalayci, die Teilnehmer*innen der Gesundheitsministerkonferenz 2020.

Angesichts der Corona-Pandemie hat die WHO am 04.04.2020 Regierungen weltweit dazu aufgefordert, Geflüchteten, Migrant*innen, Obdachlosen sowie Menschen ohne Krankenversicherung Zugang zu Tests und Behandlung zu geben und finanzielle Barrieren abzubauen. Schon am 24.03.2020 haben Ärzte der Welt mit über 40 mitzeichnenden Organisationen in einem offenen Brief an den Corona-Krisenstab der Bundesregierung ihre tiefe Besorgnis darüber ausgedrückt, dass Hunderttausende in Deutschland keine Möglichkeit haben, sich testen und behandeln zu lassen oder in Quarantäne zu gehen. Illegalisierte Migrant*innen, die auf anonyme Diagnostik und Behandlung angewiesen sind, fürchten, dass ihre Daten an die Ausländerbehörden übermittelt (§ 87 AufenthG) und sie abgeschoben werden. Andere schrecken vor hohen Behandlungskosten zurück und vermeiden Arztbesuche, Untersuchungen oder Tests. Auch zu verlässlichen Informationen in ihrer Sprache über das Coronavirus und die Lungenkrankheit Covid-19 haben viele Menschen keinen Zugang. Sie sind von der Pandemie besonders bedroht. Trotz lokaler, bundesweiter und internationaler Vorstöße, Empfehlungen und breiter medialer Berichterstattung sind in Deutschland bis heute weder Kostenübernahme, Zuständigkeit noch Verfahrensweise für unversicherte Menschen

verbindlich geregelt. Das ist grob fahrlässig.

Die Corona-Krise zwingt außerdem zivilgesellschaftliche, oft ehrenamtlich getragene Einrichtungen für Menschen ohne Krankenversicherung, wegen des hohen Ansteckungsrisikos und fehlender Schutzvorkehrungen ihre Sprechstunden zu reduzieren oder gar auszusetzen. Menschen mit chronischer oder akuter Erkrankung bleiben schlichtweg unversorgt. Das hat verheerende gesundheitliche Folgen. Die dramatischen Zustände sprechen unmissverständlich für eine schnelle, bundesweit einheitliche und nachhaltige Lösung!

Wir fordern:

1. die sofortige, ausnahmslose und dauerhafte Eingliederung von allen unversicherten Menschen in das reguläre, gesetzliche Krankenversicherungssystem unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
2. die vollständige Abschaffung der Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG.

Auch wenn provisorische Lösungen in der Krise naheliegend scheinen: Der derzeitige Ausnahmezustand akzentuiert nur die Probleme des Normalzustands. Dieser war schon ‚vor Corona‘ mangelhaft – und muss dringend an menschenrechtlich bindende Standards angepasst werden. Die Pandemie spitzt tagtägliche Ausgrenzung sowie Entrechtung zu und macht die strukturellen Defizite von bestehenden medizinischen Parallelsystemen sichtbar.

In Deutschland leben hunderttausende illegalisierte Migrant*innen sowie EU-Bürger*innen, die aus der medizinischen Regelversorgung ausgeschlossen sind. Die fatale Konsequenz: Krankheiten werden

Aufruf

Klagen gegen Handydaten auswertung

Nachdem die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (GFF) die BAMF-Handydatenauswertung bei Geflüchteten zuletzt in einer Studie (<https://freiheitsrechte.org/studie-handydatenauswertung/>) genauer untersucht hat, bereiten wir derzeit gerichtliche Verfahren vor, um die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage gerichtlich überprüfen zu lassen.

Gemeinsam mit unserem Kooperationsanwalt Matthias Lehnert suchen wir dazu weitere Kläger*innen, nämlich geflüchtete Personen,

- deren Asylverfahren noch läuft oder schon abgeschlossen ist,
- deren Handydaten vom BAMF ausgelesen wurden, weil sie keinen validen Pass oder Passersatz vorlegen konnten und
- bei denen kein Grund zur Annahme besteht, dass sie wahrheitswidrige Angaben zur Identität oder Herkunft gemacht haben.

In persönlicher Hinsicht sollten die Personen zudem

- motiviert sein, sich durch die Verfahren für die Rechte Geflüchteter einzusetzen und deshalb bereit sein mit uns gegen die BRD zu klagen und
- absehbar dazu in der Lage sein, mit uns für die Dauer möglicherweise langwieriger Verfahren in Kontakt zu bleiben, z. B. aufgrund einer guten Bleibeperspektive.

Selbstverständlich stellen wir die betroffenen Personen von Kosten frei. Eine Zusammenarbeit mit uns bei der Öffentlichkeitsarbeit ist möglich, aber keine Voraussetzung.

Unseren Suchaufruf finden Sie auch online unter <https://freiheitsrechte.org/suche-klagerinnen-bamf/>. Wir freuen uns sehr, wenn Sie ihn weiter teilen.

Sie erreichen uns unter lehnert@aufenthaltsrecht.net oder unter lea@freiheitsrechte.org.

Vielen Dank und beste Grüße, RA Matthias Lehnert und Lea Beckmann

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Hessische Straße 10, 10115 Berlin, Lea Beckmann, Juristin und Verfahrenskoordinatorin, lea@freiheitsrechte.org, <https://freiheitsrechte.org/> T. +49 (0)30 549 0810-15

nicht rechtzeitig erkannt oder behandelt, chronifizieren, verlaufen schwer, enden tödlich. Seit Jahren versuchen ehrenamtliche Initiativen wie die Medibüros und Medinetze, eine Versorgung über freiwillige Ärzt*innen zu organisieren, um das Schlimmste zu verhindern. In den letzten Jahren sind auf lokaler Ebene temporäre Projekte einer Clearingstelle und / oder eines „Anonymisierten Krankenscheins“ erkämpft worden. Weitere Städte und Bundesländer bemühen sich aktuell darum. Diese Schritte sind zu unterstützen, da sie die Situation zumindest vergleichsweise verbessern.

Doch befristete, lokale Projekte oder ehrenamtliche Unterstützung lösen die Probleme nur notdürftig. Sie etablieren lückenhafte Parallelsysteme. Die finanziellen und personellen Ressourcen sind begrenzt und unbeständig. Projekte zur Vergabe „Anonymisierter Krankenscheine“ sind organisatorisch aufwendig und gegebenenfalls kostenintensiv. Ehrenamtliche Initiativen wiederum hängen von Spendengeldern, der Zeit und der Motivation von Freiwilligen ab. In beiden Fällen haben Betroffene anders als gesetzlich Versicherte keinen zuverlässigen und sicheren Zugang zum Gesundheitssystem – und damit zu medizinischer Versorgung.

Dieser Zugang aber muss allen Menschen, die in Deutschland leben, offenstehen: uneingeschränkt und langfristig. Daher fordern wir die gesundheitspolitisch Verantwortlichen dringend auf: Geben Sie mit der Eingliederung in das medizinische Regelsystem unabhängig vom Aufenthaltsstatus sowie mit der Abschaffung von § 87 endlich eine Garantie auf dieses Menschenrecht!

Unterzeichnende:

Der offene Brief ist gezeichnet von den Medibüros und Medinetzen Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bremen, Chemnitz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erlangen, Freiburg, Gießen, Göttingen, Halle, Hamburg, Hannover, Jena, Karlsruhe, Kiel, Köln, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Marburg, Nürnberg/Fürth, Oldenburg, Paderborn, Plauen, Rhein-Neckar, Rostock, Solingen, Tübingen, Würzburg.

Kontakt: info@medibuero.de

Die Forderungen werden unterstützt:

- Ärzte der Welt e.V.
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.)
- Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

- Café 104 München
- Deutsche Aidshilfe e. V.
- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.
- Flüchtlingsrat Berlin e. V.
- Flüchtlingsrat Brandenburg e. V.
- Flüchtlingsrat Bremen e. V.
- Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz e. V. | Arbeitskreis Asyl
- Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
- Kritische Mediziner*innen Freiburg der Fachschaft Medizin (Ofamed)
- Poliklinik Veddel e. V.
- Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
- Solidarity City Berlin
- Verein demokratischer Ärztinnen und Ärzte (vdää)
- Verein demokratischer Pharmazeutinnen und Pharmazeuten (VdPP)
- Women in Exile e. V.



Absurde Argumente, gefährliches Framing

Lukas Schmitt

Landminen unter dem Deckmantel von Humanität

Im März jährte sich das Inkrafttreten des „Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung“, kurz „Ottawa-Konvention“ zum 21. Mal.

Allerdings standen sowohl der Jahrestag des Inkrafttretens als auch der Internationale Tag der Minenaufklärung am 4. April, den die Vereinten Nationen zum Anlass nehmen, über die Gefahren von Antipersonenminen aufzuklären, in diesem Jahr nicht unter positiven Vorzeichen. Grund dafür war weniger die Corona-Krise – vielmehr hatte einmal mehr eine Entscheidung des US-Präsidenten Donald J. Trump für Entsetzen auf dem diplomatischen Parkett gesorgt.

Vereinte Staaten weiten Nutzungsmöglichkeiten von Landminen aus

Zwar zählt die USA nicht zu den 164 Staaten, die der Konvention beigetreten sind oder sie ratifiziert haben, dennoch hob der Republikaner damit eine Regelung seines Vorgängers Barack Obama auf, der den Einsatz von Landminen nur auf der koreanischen Halbinsel zugelassen hatte und weitete damit die Einsatz-

möglichkeiten dieser Waffen immens aus. Nun könnte man diese Entscheidung nur als weiteren Auswuchs einer zutiefst volatilen US-Außenpolitik verbuchen. Die Entscheidung, den Einsatz von international geächteten Landminen auszuweiten, torpediert aber die gesamten Bemühungen in der sogenannten humanitären Rüstungskontrolle und setzt damit ein fatales Zeichen – besonders, wenn man einen genaueren Blick auf die Begründung des neuen Kurses wirft.

Als offizielle Begründung zog das Weiße Haus eine Studie (<https://bit.ly/3a6IP97>) des schon im Januar 2019 zurückgetretenen Verteidigungsminister James N. Mattis heran, die tiefe Einblicke in die geostrategische Marschroute der Vereinigten Staaten zuließ. So rechtfertigte Vic Mercado, Principal Deputy Assistance Secretary of Defense for Strategy, Plans, and Capabilities, (<https://bit.ly/2VylyXc>) die Lockerung des Einsatzes von Landminen mit geostrategischen Argumenten, führte jedoch zynischer Weise auch vermeintlich humanitäre an: „Wir können beides tun. [...] Wir können unseren Soldaten in zukünftigen Kriegen diese entscheidenden Einsatzkapazitäten zurückgeben und gleichzeitig uns absolut dazu bekennen, Leid in der Zivilbevölkerung zu verringern und zivile Opfer möglichst vermeiden.“

Framing: Landminen, Humanität und militärischer Nutzen

Auf den ersten Blick scheinen die Argumente kontraintuitiv. So konstatierte die der Entscheidung zugrundeliegende Studie eine „Rückkehr zum Wettbewerb der Großmächte“, die neue militärische Strategien erfordere. Neben dem größten nuklearen Arsenal der Welt, der mit Abstand größten Flotte an Flugzeugträ-

gern und dem größten Verteidigungshaushalt scheint der Einsatz von Landminen in einer National Defense Strategy unter geostrategischen Gesichtspunkten allerdings selbst für Laien nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Zwar setzen sowohl China als auch Russland (<https://bit.ly/2wlo84l>) weiterhin Landminen ein, der militärstrategische Nutzen dürfte aber mit Blick auf ein globales Machtgleichgewicht nachrangig sein. Noch deutlicher wird dieser Aspekt mit Blick auf die Zahlen der Menschen, die jährlich durch Landminen verletzt oder getötet werden. So sind laut Handicap International (<https://bit.ly/3b58NKp>) 91 Prozent der Opfer von Landminen Zivilist*innen, 54 Prozent davon Kinder. Wenn Landminen also einen militärischen Vorteil verschaffen, dann – und wirklich nur dann – unter Inkaufnahme von massivem Leid in der Zivilbevölkerung. Umso zynischer erscheint die amerikanische Begründung. Darüber hinaus sind Antipersonenminen per sé nicht in der Lage zwischen Zivilist*innen und Kombattant zu unterscheiden – und verstoßen damit gegen Humanitäres Völkerrecht. (<https://bit.ly/2VxKSNj>). Dass das Weiße Haus nun eine „neue“ Generation von Landminen preist, die sich nach einer bestimmten Zeit selbst deaktiviert, löst das Problem der Inkompatibilität mit dem Humanitären Völkerrecht nicht.

Die Schlagrichtung dieser – auf den ersten Blick reichlich inkonsistenten Argumentation – erschließt sich weniger mit dem inhaltlichen Gehalt der neuen National Defense Strategy, sondern über die angewandten Diskursstrategien. Um zu verstehen, warum in Abrüstungsdiskursen welche Akteur*innen wie sprechen, ist ein retrospektiver Blick in die Entstehungskontexte der entsprechenden Konventionen notwendig.

Die Ächtung von Landminen als Folge eines effektiven Multilateralismus

Die Ottawa-Konvention ist eines der Rahmenwerke, das sich unter dem Schlagwort der humanitären Rüstungskontrolle (<https://bit.ly/2K7ITtv>) subsumieren lässt. Initiativen wie diese haben sich vor allem nach Ende des Kalten Krieges entwickelt und waren insofern eine politische Innovation, als dass sie den staats- und stabilitätsorientierten klassischen Rüstungskontrollbegriff als Folge des massiven Einsatzes von Waffengewalt gegen Zivilbevölkerungen u. a. in Bürgerkriegen um eine individuumszentrierte Perspektive erweiterte (siehe u. a. Müller/Schörning 2006). Damit stellte sie in erster Linie die Effekte von Waffengattungen auf die Zivilbevölkerung in den Fokus.

Im Rahmen eines gestärkten Multilateralismus wurden so in den 1990er Jahren mehrere wichtige Regelungswerke verabschiedet, unter anderem die Ottawa-Konvention. Hierbei war der modus operandi meist ähnlich. Agenda-Setter waren weniger staatliche Akteure als zivilgesellschaftliche Initiativen, sogenannte transnational advocacy networks, die sich meist aus mehreren NGOs zusammensetzten und gemeinsam mit einer Gruppe von meist kleineren Staaten einen Diskurswechsel forcierten. Dazu zählen unter anderem die Clustermunitionskoalition, Control Arms oder die International Campaign to Ban Landmines (ICBL), die 1997 mit dem

Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde. Zentrales Instrument all dieser Koalitionen war die „Stigmatisierung“ (Franceschin/Wisotzki 2014) der Waffenkategorien.

Die Netzwerke versuchten meist durch intensive Öffentlichkeitsarbeit den militärischen Nutzen dieser Waffenkategorien mit den humanitären Folgen des Einsatzes der Waffen in Relation zu setzen. Im Bereich der Landminen konnte die ICBL schnell Erfolge vorweisen. Anknüpfend an das Verbot unterschiedsloser Angriffe im Humanitären Völkerrecht argumentierte die ICBL, dass das ausgelöste menschliche Leid sowie die gravierenden sozioökonomischen Folgen des Einsatzes von Landminen die militärische Nützlichkeit deutlich überwiege. So schaffte es die ICBL, einen Normenwandel zu induzieren, der rüstungspolitische Entscheidungen in erster Linie an menschlicher statt staatlicher Sicherheit bemisst.

Damit konnte er nicht nur die mediale Öffentlichkeit, sondern auch viele kleine und mittelgroße Staaten überzeugen, die sich in der Folge den Zielen der Kampagne – der internationalen Ächtung von Antipersonenminen – anschlossen. Dieses Engagement hatte nicht nur eine der universellsten Konventionen zur Ächtung von Waffengattungen zufolge, sondern führt seit 1990 zur Vernichtung von mindestens 50 Millionen Landminen. Das Ziel der Kampagne: Alle Länder bis 2025 minenfrei zu stellen.

Multilateralismus und humanitäre Rüstungskontrolle unter Feuer

Diese Normen scheinen nun in Frage gestellt zu werden. In seinem Statement Anfang Februar 2020 griff Vic Mercado genau diese beiden Diskursstrategien – Betonung der humanitären Folgen in Kontrast zum militärischen Nutzen – aus der humanitären Rüstungskontrolle auf und führte sie ad absurdum, indem er der „neuen Generation von Landminen“ das Potenzial zuschrieb, gleichzeitig für internationale Stabilität zu sorgen und menschliches Leid zu vermindern.

Hier wird deutlich, dass es sich nicht nur um eine singuläre, populistisch aufgeladene politische Entscheidung handelt, sondern um eine politische Initiative, die sich im Werkzeugkasten von NGOs bedient, die Argumente ad absurdum führt und so etablierte Normen wie humanitäre Rüstungskontrolle herausfordern will. Das Bestehen auf unilaterale Alleingänge ist damit nicht nur auf politischer und völkerrechtlicher Ebene gefährlich, sondern auch mit Blick auf die Beteiligung von NGOs im Rahmen eines effektiven Multilateralismus. Das Beispiel der Landminen ist dabei nur eins von vielen – genauso gut könnten an dieser Stelle die konstant steigenden deutschen Rüstungsexporte und die damit verbundenen Legitimationsstrategien herangezogen werden

Lukas Schmitt ist Politologe, Vorstandsmitglied beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. und lebt in Kiel.

Corona-bedingter Ostermarsch 2020 in Husum.



Kein Familiennachzug

Karim Alwasiti

Corona-Krise trifft getrennte Familien hart

Geschlossene Botschaften, keine Termine: Der komplette Familiennachzug ist zum Erliegen gekommen. Zur ohnehin langen Trennung der Familien durch gesetzliche Einschränkungen und den Bürokratie-Dschungel bei Familiennachzug kommen erschwerend ad hoc-Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie hinzu.

In Folge der Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus unternommen hat, wurden die meisten deutschen Auslandsvertretungen für Familiennachzugsangelegenheiten bis auf weiteres geschlossen: Es werden keine Termine für die Antragstellung mehr angeboten, keine angenommenen Anträge bearbeitet. Termine, die zwecks Antragstellung mit jahrelangem Vorlauf gebucht wurden, sind auf Eis gelegt.

Corona-Krise: Familiennachzug rückt in weite Ferne

Die Angehörigen von hier als Schutzberechtigte anerkannten Geflüchteten überleben oft unter schwierigsten Bedingungen, ohne jegliche Schutzmaßnahmen und ohne ärztliche Behandlung als intern Vertriebene in ihren Herkunftsländern oder in Flüchtlingslagern der Nachbarlän-

der (siehe Corona: UN-Hochkommissar besorgt über Millionen Flüchtlinge).

Diese Angehörigen hätten oftmals einen Anspruch auf ein Familienleben in Deutschland in Sicherheit und mit effizienter Gesundheitsversorgung. Betroffene haben viele Jahre in der Warteschlange gestanden, um endlich ihr Recht auf Familiennachzug wahrzunehmen. Deutsche Auslandsvertretungen konnten oft nur unter Inkaufnahme hoher Kosten und Risiken für ihre Sicherheit überhaupt erreicht werden. Für diese Menschen ist die Aussicht auf ein baldiges Wiedersehen mit ihren Familien erneut in weite Ferne gerückt.

Selbst für Visainhaber*innen Einreise ungewiss

Es ist nicht einmal klar, ob die Angehörigen, die nach einem jahrelangen bürokratischen Verfahren ihre Visa erhalten haben, nun überhaupt einreisen dürfen: Die Bundesregierung hat eine Grenzschließung für alle Drittstaatsangehörigen verfügt – es sei denn, es liegen dringliche medizinische Gründe vor. Zwar können nach Angaben der Bundespolizei Personen einreisen, die triftige Gründe hierfür angeben. Ob es sich bei der Gruppe der Einreisenden, die im Rahmen des Familiennachzugs kommen, um Personen handelt für die ein solcher triftiger Grund akzeptiert würde, ist jedoch unklar.

Ohnehin wird der Familiennachzug zu Schutzberechtigten seit Jahren seitens der Bundesregierung aus politischen Gründen torpediert, mal über gesetzliche Verschärfungen, mal über organisatorisches Versagen. So wird z. B. auch das monatliche Kontingent von 1.000 Visa beim Nachzug von Angehörigen der subsidiär Schutzberechtigten nicht erfüllt: Die deutschen Auslands-

vertretungen erfüllten seit August 2019, also schon vor der Corona-Krise, diese Quote nicht mehr: Im Februar 2020 wurden beispielsweise nur 736 Visa ausgestellt.

Die Bundesregierung hat es auf der anderen Seite meisterhaft verstanden, rund 200.000 deutsche Urlauber*innen aus der ganzen Welt in organisierten Charterflügen nach Hause zu holen. Bei ein paar tausend Angehörigen von hier Schutzberechtigten, bei denen es um die Umsetzung ihres Grund- und Menschenrechts auf Familienleben geht, sind ebenso dringende Handlungen zu erwarten.

Zu fordern ist, dass Familienangehörige wie alle anderen EU-Angehörigen – ggf. unter Einhaltung aller epidemiebedingten Gesundheitsvorkehrungen wie Testung und Quarantänemaßnahmen – nach Deutschland einreisen können. Damit würde die Bundesregierung ihren humanitären Verpflichtungen gegenüber Geflüchteten und ihren Familienangehörigen in dieser schwierigen Zeit gerecht.

Bundesentwicklungsminister Gerd Müller hat ausgeführt, dass die Corona-Krise jetzt mit aller Härte die ärmsten Menschen in den Flüchtlings- und Krisenregionen treffe. Es geht um Binnenvertriebene in Syrien, wo das Gesundheitssystem nach neun Jahren Krieg nicht mehr existiert, es geht um Vertriebene, die in selbst gebauten Hütten im Libanon verstreut ihr Leben fristen, es geht um tausende eritreische Flüchtlinge im Exil in Äthiopien und um somalische Flüchtlinge in Dadaab, dem größten Flüchtlingslager der Welt in Kenia, die ihr Recht auf einen Familiennachzug derzeit nicht realisieren können.



Karim Alwasiti ist Mitarbeiter beim Flüchtlingsrat Niedersachsen in Hannover



Kieler SEEBRÜCKEN-Kundgebung am 18.04.2020.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Bestellungen und Abonnements beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Wir verarbeiten die von Ihnen zur Verfügung gestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich nur zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, hier der Schenkung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Eine über diesen Zweck hinausgehende Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt nur, soweit Sie diesbezüglich ausdrücklich eingewilligt haben und kein rechtzeitiger Widerspruch erfolgt ist oder aber, soweit wir dazu gesetzlich oder durch richterlichen Beschluss verpflichtet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Empfänger Ihrer Daten sind innerhalb unserer Organisation Beschäftigte, welche nach einem abgestuften Berechtigungskonzept Ihre Daten zu den oben genannten Zwecken erforderlichenfalls verarbeiten müssen. Daneben können gegebenenfalls sogenannte Auftragsverarbeiter

nach Art. 28 DSGVO Ihre Daten im Zuge einer Dienstleisterfunktion erhalten, wie IT-Service-Dienstleister. Alle unsere Dienstleister verarbeiten auftragsweise Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und werden vertraglich zu angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Eine Datenverarbeitung in einem sogenannten Drittstaat findet nicht statt.

Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen uns zur Speicherung verpflichten. Mit Durchführung des Vertrages werden Ihre Daten für eine weitere Verarbeitung und Nutzung gesperrt, bis wir diese nach einem in unserem Löschkonzept vorgesehenen Zyklus löschen oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist abläuft.

Das Datenschutzrecht sieht umfangreiche Betroffenenrechte vor, welche wir in jedem Stadium der Datenverarbeitung gewährleisten. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten, das Recht auf Einschränkung der Ver-

arbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ihre Rechte können Sie durch formlose Mitteilung in Textform gegenüber uns geltend machen oder direkt an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten richten unter datenschutz@frsh.de.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten zu den vorbezeichneten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass Sie von einer Zurverfügungstellung absehen, können wir jedoch nicht garantieren, Ihnen unsere Produkte und Dienstleistungen in gewünschter Form anbieten zu können, insbesondere dann nicht, wenn die Datenverarbeitung selbst Grundlage des Vertrags ist.

Zur Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir derartige Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für eine Profilbildung (Scoring) verarbeitet.

Bund schafft Nachfluchtgründe

Astrid Willer

Akten des Asyl-Bundesamts geraten in die Hände des türkischen Geheimdienstes

Verhaftung eines Vertrauensanwalts in der Türkei deckt gefährliche Überprüfungspraxis der deutschen Asylbehörden auf.

Am 12. März 2020 fand in der Türkei der erste Prozesstag gegen Yilmaz S. statt, dessen Verhaftung im Herbst 2019 auch in Deutschland einige Beachtung fand: Yilmaz S. war Vertrauensanwalt des Auswärtigen Amtes.

Der Anwalt wurde auf Anfragen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder von Verwaltungsgerichten eingeschaltet, um die Angaben von Asylsuchenden aus der Türkei und die Echtheit von im Asylverfahren vorgelegten Dokumenten vor Ort zu überprüfen. Als er verhaftet wurde, hatte Yilmaz S. Akten mit entsprechenden Unterlagen bei sich, die so den türkischen Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelangten.

Bundesregierung bestätigt Gefährdung Asylsuchender

Im Rahmen einer kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke antwortete die Bundesregierung, es bestehe die Möglichkeit, dass Asylsuchende aus der Türkei in Deutschland in den Fokus des türkischen Geheimdienstes MIT geraten. Demnach seien Ausspähungen, Übergriffe durch Angehörige staatlicher Stellen sowie Übergriffe durch Dritte im Auftrag staatlicher Stellen möglich. Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder würden dem nachgehen. (BT-Drs.19/16825 vom 28.01.2020, Frage 10, <https://bit.ly/2xwAo8E>).

Damit bestätigt die Bundesregierung, dass durch den Einsatz eines Vertrauensanwaltes im Auftrag deutscher Behörden die Sicherheit von Geflüchteten aus der Türkei gefährdet wurde. Wie viele Personen betroffen sind, ist offen. Bei der Verhaftung hatte der Anwalt 47 Akten dabei, bei einer späteren Durchsichtung seiner

Räumlichkeiten wurden laut Auswärtigem Amt ein PC und zwei USB Sticks beschlagnahmt. Konkrete Zahlen Betroffener nennt die Bundesregierung in den Antworten auf die parlamentarischen Anfragen nicht. Unklar ist auch in welchem Umfang Angehörige der Asylsuchenden in der Türkei gefährdet sind.

Information Betroffener unzulänglich

Laut Bundesregierung wurden 448 möglicherweise gefährdete Personen durch das BAMF informiert (BT-Drs.19/16811, Frage 11, <https://bit.ly/2XAgYei>). Dass es darüber hinaus weitere Betroffene gibt, die jedoch nicht informiert wurden, zeigt der Fall eines kurdischen Asylantragstellers aus Nusaybin, einer Stadt im Südosten der Türkei. Sein Antrag wurde vom BAMF abgelehnt mit dem Verweis, sein Vortrag und die vorgelegten Dokumente seien nicht glaubhaft. Erst im Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Hannover erhielt er einen Flüchtlingsstatus. Dem Gericht hatte das Auswärtige Amt im Zuge des Verfahrens mitgeteilt, dass die Daten des Klägers möglicherweise in die Hände des türkischen Geheimdienstes gelangt seien. Der Mann selbst war von den deutschen Behörden bis dahin nicht direkt informiert worden, berichtet der niedersächsische Flüchtlingsrat (<https://bit.ly/2K7B474>).

Das BAMF hatte den Geflüchteten, deren Akten direkt bei der Verhaftung in die Hände der türkischen Behörde gefallen waren, einen Asylstatus zuerkannt. In 18 Fällen unter Berücksichtigung der nun neu eingetretenen Gefährdungslage in Abänderung eines ursprünglich negativen Bescheides. Diese Vorgehensweise, bei der das BAMF immerhin die Verantwort-

tung für die durch die Beauftragung des Anwalts verursachte Gefährdung Schutzsuchender übernommen hat, gilt wie der beschriebene Fall zeigt, offenbar nicht für alle potenziell Betroffenen. Das ist unverantwortlich.

Aus der Antwort einer kleinen Anfrage des SSW an die Landesregierung Schleswig-Holstein geht hervor, dass in Schleswig-Holstein sieben Personen betroffen sein sollen. Besondere Schutzmaßnahmen seien nach Abstimmung des LKA mit dem BKA nicht vorgesehen. (LTSH Drs. 19/1905 vom 10.01.2020, <https://bit.ly/3ae4Ok>). Diese Einschätzung erstaunt und beunruhigt angesichts der oben genannten Einschätzung der Bundesregierung vom 28.01.2020 zur Gefährdungslage betroffener Personen. Bleibt zu hoffen, dass sich die Haltung des LKA im Rahmen weiterer Beratungen zu den erst nach und nach offen gelegten Umständen verändert hat.

Überprüfungspraxis fahrlässig und unnötig

Generell ist die Beauftragung von Vertrauensanwält*innen im Zusammenhang mit Asylanträgen aus der Türkei unnötig, fahrlässig und skandalös konstatiert Pro Asyl. Die Türkei macht seit Jahren von sich reden durch Repressionen, willkürliche Verhaftung von Oppositionellen, Entlassungen von Andersdenkenden aus dem Staatsdienst, Ausschaltung oppositioneller Medien und macht sich zudem in Syrien völkerrechtswidriger militärischer Interventionen schuldig. Aktuell werden ausdrücklich politisch-oppositionelle Inhaftierte von einer großen Corona-bedingten Amnesty ausgeschlossen. 2019 ist das Land an die dritte Stelle der Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden in Deutschland gerückt. Über 50 Prozent erhielten den Flüchtlingsstatus. Ihre Verfolgungsgründe wurden also auch von deutschen Behörden bzw. Gerichten als einschlägig anerkannt.

Trotz des so bestätigten und auch öffentlich weithin bekannten Verfolgungsdrucks stellt das BAMF die vorgetragenen Verfolgungstatbestände und die vorgelegten Dokumente von Asylantragstellenden aus der Türkei generell in Frage und veranlasste bis zur Verhaftung von Yilmaz S. zunehmend Prüfungen durch das Auswärtige Amt, das dann ggf. Vertrauensanwält*innen einschaltete.

Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der GRÜNEN geht hervor, dass die Zahl der Anfragen ans Auswärtige Amt bezüglich der Türkei von 173 in 2017 auf 429 in 2019 angestiegen ist (BT-Drs. 19/17358, Frage 26, <https://bit.ly/34HspSE>). Wie viele Vertrauensanwält*innen in welchen anderen Ländern eingesetzt werden, gibt die Bundesregierung mit Verweis auf Sicherheitsbelange nicht preis. Allgemein ist zu erfahren, dass im Jahr 2019 weltweit in 30 Ländern Kooperationsanwält*innen für die Bundesrepublik arbeiteten. Wie der Einsatz von Vertrauensanwält*innen genau geregelt ist, welche Sicherheitsvorkehrungen diese einhalten müssen wird ebenfalls nicht offengelegt.

Der Fall Yilmaz S. macht deutlich, dass der Einsatz von Vertrauensanwält*innen eine eklatante Gefährdung sowohl für die Anwält*innen selbst als auch für Geflüchtete und noch im Herkunftsland verbliebene Angehörigen darstellt. Daran ändert auch der Hinweis der Bundesregierung nichts, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Asylakten an das Auswärtige Amt übermittle, sondern ausgewählte Informationen, die für die Prüfung von Asylanträgen erforderlich seien. Das Auswärtige Amt prüfe und beantworte diese Informationsanfragen im Rahmen der Amtshilfe in eigener Verantwortung. Die Kooperationsanwält*innen, die für das Auswärtige Amt arbeiten, erhielten lediglich die für eine Recherche notwendigen Informationen wie beispielsweise Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum und eine türkische Sozialversicherungsnummer. Allein diese Daten reichen jedoch, um die Personen zu identifizieren. Die Recherche durch einen Vertrauensanwalt des Auswärtigen Amtes legt zudem nahe, dass es sich um Asylfälle in Deutschland handelt.

Yilmaz S. wird nun die rechtswidrige Beschaffung geheimer Informationen zu Spionagezwecken vorgeworfen sowie die rechtswidrige Aneignung und Weitergabe persönlicher Daten im Rahmen seiner Recherche in der Datenbank UYAP des türkischen Justizministeriums, die Auskunft über anhängige Strafverfahren gibt und für die eigentlich eine Vollmacht der Betroffenen erforderlich ist. Für eine solche Recherche wäre kein Vertrauensanwalt nötig, sondern die Betroffenen können selbst oder durch von Ihnen autorisierte Anwält*innen dort Einsicht nehmen. Zu den brisanteren Datenbanken der Sicherheitsbehörden und

des MIT über Verfahren zu angeblich terroristischen Aktivitäten haben auch Vertrauensanwält*innen keinen Zugang.

Konsequenzen ziehen – Fluchtumstände und generelle Verfolgungslage berücksichtigen

Das Auswärtige Amt hat seit der Festnahme von Yilmaz S. die Zusammenarbeit mit Vertrauensanwält*innen ausgesetzt. Ein vorübergehendes Aussetzen ist jedoch keine angemessene Konsequenz aus diesem Fall. Vielmehr ist die generelle Aufgabe einer solch weitgehenden, in der Regel aber überflüssigen Überprüfungspraxis nötig. In den meisten der überprüften Fälle wurden die Angaben der Antragstellenden bestätigt. Ein generelles Misstrauen gegen Asylantragstellende, insbesondere wenn sie aus Ländern mit offensichtlichem Verfolgungsdruck wie der Türkei stammen, darf nicht Standard im Asylverfahren sein. Bei der Würdigung und Bewertung der Verfolgungstatbestände muss die Gesamtlage im Herkunftsland und die besondere Lage der Geflüchteten berücksichtigt werden, die aufgrund der Verfolgungs- und Fluchtumstände eine umfangreiche Vorlage von Nachweisen erschwert oder ggf. aus Sorge der Gefährdung von Angehörigen nicht vollständig erfolgt. Für die derzeit konkret von der Beschlagnehmung der Anwaltsakten betroffenen Geflüchteten muss es einen Schutzstatus geben, schon wegen der durch die Praxis der hiesigen Asylbehörden herbeigeführten Nachfluchtgründe.

Astrid Willer ist Mitarbeiterin und Mitglied im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Amnesty Menschenrechtspreis 2020 geht an Seenotrettungscrew Iuventa

Amnesty International

*Menschenrechtsverteidiger*innen werden weltweit bedroht, angegriffen und kriminalisiert. In Europa gilt dies aktuell ganz besonders für diejenigen, die sich für Menschen auf der Flucht einsetzen. Sie sind nicht nur Anfeindungen ausgesetzt, sondern auch Regierungen gehen in zunehmendem Maße gegen sie vor, weil sie Menschen in Not helfen.*

Wer Menschen aus Seenot rettet, wer Hungernden Essen gibt, wer Menschen vor dem Tod bewahrt, darf dafür nicht verfolgt werden.

Berlin, 11.02.2020 Rund 200 Crewmitglieder haben zwischen Juli 2016 und August 2017 auf dem Rettungsschiff „Iuventa“ ehrenamtlich gearbeitet. In dieser Zeit haben sie unter Wahrung internationalen Rechts mehr als 14.000 Menschen aus Seenot gerettet – und wurden dafür von den italienischen Strafverfolgungsbehörden ins Visier genommen. Die Iuventa wurde verwanzt, Telefonate abgehört, verdeckte Ermittler eingesetzt. Zehn Besatzungsmitglieder aus Deutschland, England, Spanien und Portugal stehen seit zwei Jahren im Fokus dieser politisch motivierten Ermittlungen.

„Die Iuventa-Crew steht für all die freiwilligen Helferinnen und Helfer, die sich auf dem Wasser und auf dem Land für das Überleben von Schutzsuchenden einsetzen. Amnesty International zeichnet sie daher stellvertretend für all diese Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger mit dem Amnesty Menschenrechtspreis 2020 aus“, sagt Markus N. Beeko, Generalsekretär von Amnesty International Deutschland. „Sie alle verdienen Anerkennung, Unterstützung und Schutz – statt Anfeindungen, Bedrohungen oder – wie in diesem Fall – politisch motivierter

Verfolgung durch Behörden.“ Der Einsatz der Iuventa 10 war durch internationales Seerecht gedeckt und erfolgte auf Anweisung der Rettungsleitstelle in Rom. Eine unabhängige Untersuchung von Logbüchern, meteorologischen Daten und Aufnahmen der Agentur Reuters durch die Rechercheagentur Forensic Architecture belegt zudem, dass die Vorwürfe der italienischen Justiz falsch sind. „Die Fakten lassen nur einen Schluss zu: Die italienische Staatsanwaltschaft muss das Verfahren gegen die Iuventa 10 sofort und ohne Auflagen einstellen“, so Beeko.

„Der Amnesty Menschenrechtspreis ist ein klares Bekenntnis“, sagt Sascha, Einsatzleiter auf der Iuventa. „Nicht nur zu uns zahn, sondern zu all diejenigen, die sich organisieren: zusammen mit Freund*innen, Nachbar*innen und Arbeitskolleg*innen, auf den Straßen oder in sozialen Zentren, um der Doktrin der Abschottung und Marginalisierung die gelebte Solidarität zwischen den Menschen entgegenzusetzen.“ Iuventa-Kapitän Dariush sagt: „Der Preis zeigt, dass wir mit unserem Kampf nicht allein sind. Ich hoffe wir können all denen, die gegen



menschenverachtende Gesetze kämpfen, die Opfer von Repressionen werden oder die gezwungen sind, sich in Lebensgefahr zu begeben, um einen sichereren Ort zu erreichen, ein wenig von diesem Gefühl zurückgeben: Ihr seid nicht allein.“

Amnesty International beobachtet nicht nur auf dem Mittelmeer, dass gegen Menschenrechtler*innen in ihrem Einsatz für die Rechte von Menschen auf der Flucht strafrechtlich ermittelt wird. In den USA musste sich Scott Warren vor Gericht verantworten, weil er Menschen in der Wüste Arizonas mit Wasser und Brot versorgte. In Griechenland drohen Sarah Mardini und Seán Binder bis zu 25 Jahre Gefängnis, weil sie Menschen, die aus der Türkei geflohen waren, erste Hilfe geleistet haben. In Ungarn werden Organisationen von Regierungsmitgliedern öffentlich diffamiert und kriminalisiert, weil sie sich für die Rechte von geflüchteten Menschen einsetzen. Und die EU leistet dieser Kriminalisierung Vorschub: 2002 erließ

sie eine Richtlinie, die vor allem genutzt werden sollte, um gegen Schlepper vorzugehen. Diese wird inzwischen von mehreren europäischen Regierungen dazu missbraucht, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten juristisch zu drangsalieren und einzuschüchtern.

Amnesty fordert die EU-Kommission dazu auf, diese Richtlinie zu korrigieren. „Die Richtlinie erlaubt derzeit Staaten und Behörden, Lebensretterinnen und Lebensretter zu kriminalisieren. Sie muss zukünftig humanitäre Hilfeleistung eindeutig anerkennen und schützen. Menschenrechtsverteidiger genießen laut einer entsprechenden UN-Erklärung und EU-Guidelines internationalen Schutz“, sagt Beeko. „Wer Menschen aus Seenot rettet, wer Hungernden Essen gibt, wer Menschen vor dem Tod bewahrt, darf dafür nicht verfolgt werden.“

Die Deutsche Sektion von Amnesty international hat ihren Sitz in Berlin. www.amnesty.de

Das Vorgehen Griechenlands und der EU an der türkisch-griechischen Grenze

Deutsches Institut für Menschenrechte

Eine menschen- und flüchtlingsrechtliche Bewertung der aktuellen Situation

Darf Griechenland Flüchtlinge an der Grenze abweisen?

Seit Ende Februar 2020 erreichen wieder tausende Menschen die Grenze zwischen der Türkei und Griechenland. Die Vereinten Nationen gingen Anfang März von mindestens 13.000 Menschen aus, die sich insbesondere nahe des Grenzübergangs Pazarkule bei Edirne aufhalten. Nach Medienberichten verhindern griechische Grenzsoldaten, zum Teil unter Einsatz von Wasserwerfern, Tränengas und Blendgranaten, dass Menschen die türkisch-griechische Grenze überqueren.

Das aktuelle Vorgehen Griechenlands an der Grenze zur Türkei ist nicht vereinbar mit völker- und menschenrechtlichen Grundsätzen, zu deren Einhaltung sich Griechenland verpflichtet hat. Bereits 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung im Fall Hirsi Jamaa und andere gegen Italien (27765/09) klargestellt, dass auch ein größerer Migrationsdruck nicht zu einer Aushebelung der Konventionsrechte führen darf.

Zwar haben Staaten grundsätzlich aufgrund ihrer staatlichen Souveränität das Recht, den Zugang zu ihrem Territorium zu kontrollieren und zu regulieren. Maßnahmen zur Grenzsicherung stehen jedoch immer unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere der Einsatz von Mitteln, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden oder erheblich beeinträchtigen, muss einer strengen Prüfung unterzogen werden, da fundamentale Grund- und Menschenrechte betroffen sind. Ein gewaltsames Vorgehen mithilfe von Wasserwerfern, Tränengas und Blendgranaten, möglicherweise sogar unter Einsatz von Schlagstöcken und Gummigeschossen, gegen unbewaffnete schutzsuchende Menschen, darunter Familien mit

Kindern, kann in keinem Fall mit dem Verweis auf die Notwendigkeit effektiven Grenzschutzes und Migrationskontrolle gerechtfertigt werden.

Der staatlichen Befugnis zur Zugangskontrolle steht zudem die Verpflichtung gegenüber, Menschen Schutz zu gewährleisten, die vor Verfolgung und schweren Menschenrechtsverletzungen fliehen.

Griechenland hat sich zur Einhaltung des völkerrechtlichen Grundsatzes des Non-Refoulement (Nicht-Zurückweisung) verpflichtet, der in einer Vielzahl von völker- und menschenrechtlichen Verträgen verankert ist (u.a. Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention).

Dieser besagt, dass niemand in ein Land zurückgeschickt werden darf, in dem ihm Verfolgung, Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Auch die Gefahr einer drohenden „Kettenabschiebung“ ins Herkunftsland ohne ausreichende Asylprüfung ist hiervon umfasst. Aus der UN-Kinderrechtskonvention treffen Griechenland zudem besondere Schutz- und Beistandspflichten hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Diese besonders vulnerable Gruppe darf nur unter sehr strengen Voraussetzungen abgeschoben werden. Jegliche Gefährdung des Kindeswohls ist zu unterlassen. Sollten die Schutzsuchenden versuchen, die griechisch-türkische Grenze zu überwinden und von den griechischen Grenzbeamten daran gehindert werden, kann zudem auch ein Verstoß gegen das Verbot der Kollektivausweisung vorliegen. Auch das Verbot der Kollektivausweisung ist menschen- und europarechtlich verankert (Art. 19 Abs. 1 der europäischen Grundrechte-Charta, Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK). Dar-

unter wird jede Maßnahme verstanden, die Ausländer als Gruppe zwingt, ein Land zu verlassen, oder zu einer Zurückweisung im Grenzgebiet führt, ohne angemessene und objektive Prüfung der individuellen Situation des Einzelnen. Zwar hat Griechenland als einer der wenigen europäischen Staaten das 4. Zusatzprotokoll zur EMRK nicht unterschrieben, ist aber über die europäische Grundrechte-Charta an diesen Grundsatz gebunden. Der EGMR hat in seiner jüngsten Entscheidung im Fall N.D. und N.T. gegen Spanien (8675/15 und 8697/15) vom 14.2.2020, in dem es um die spanische Zurückweisungspraxis im spanisch-marokkanischen Grenzgebiet ging, zwar keinen Verstoß gegen das Verbot der Kollektivausweisung angenommen. Gestützt wurde die Entscheidung aber auf die Annahme, dass sich die Betroffenen selbst in eine rechtswidrige Position gebracht hätten, indem sie nicht die regulären Grenzübergänge genutzt hätten, um dort um Asyl nachzusuchen.

Für die griechische Seite bedeutet das aber, dass ein effektiver Zugang zu einem individuellen Asylverfahren an den regulären Grenzübergängen gewährleistet werden muss. Eine komplette Abriegelung der Grenzübergänge, wie sie Griechenland derzeit vollzieht, ist daher nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung. Griechenland muss zumindest denen, die um Asyl nachsuchen wollen, die Asylantragstellung ermöglichen.

Darf Griechenland beschließen, zeitlich begrenzt keine Asylanträge mehr anzunehmen?

Die griechische Regierung hat nach Medienberichten durch ihren Regierungssprecher Stelios Petsas mitteilen lassen, dass

sie einen Monat lang keine Asylanträge mehr annehmen werden von Geflüchteten, die illegal die Grenze übertreten. Wenn möglich sollen diese Menschen unmittelbar zurück in ihre Herkunftsländer oder in das Land verbracht werden, aus dem sie gekommen sind. Griechenland ist völker- und europarechtlich verpflichtet, Schutzsuchenden zeitnah zu ermöglichen, einen Asylantrag zu stellen und ihre Asylgründe prüfen zu lassen. Sollte Griechenland die ankommenden Menschen ohne jegliche Prüfung in die Türkei abschieben, würde dies einen Verstoß gegen das Non-Refoulement-Gebot darstellen, und unter dem derzeitigen Eindruck der kompletten Grenzschießung auch gegen das Verbot der Kollektivausweisung.

Zudem ist unklar, was mit Menschen passiert, die innerhalb dieses Monats in Griechenland ankommen und nicht unmittelbar abgeschoben werden. Ohne Asylantrag haben die Neuankommenden keinen Status, auf den sie sich berufen können und drohen in die Illegalität zu rutschen. Sie haben keinen Zugang zu Unterbringung, Versorgung und dem Gesundheitssystem und können keine Ansprüche auf Umverteilung zu Familienangehörigen in andere Mitgliedsstaaten der EU geltend machen. Auch wenn das griechische Asylsystem derzeit an schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Aufnahme von Geflüchteten und der Durchführung der Verfahren leidet, müssen die Schutzsuchenden zunächst zumindest Zugang zum System bekommen.

Ändert das EU-Türkei-Abkommen etwas an den völkerrechtlichen Verpflichtungen?

Der völkerrechtliche Non-Refoulement-Grundsatz ist von der EU und ihren Mitgliedsstaaten bei allen Vereinbarungen, die sie mit Drittstaaten im Bereich des Flüchtlingsrechts treffen, zu beachten.

Die seit 2016 geltende Vereinbarung zwischen der EU und der Türkei sieht vor, dass Asylanträge von Menschen, die aus der Türkei nach Griechenland gekommen sind, in Schnellverfahren zunächst auf ihre Zulässigkeit geprüft werden. Wird das Schutzersuchen als unzulässig beschieden, können die Menschen wieder in die Türkei abgeschoben werden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Türkei ein sogenannter „sicherer Drittstaat“ ist. Voraussetzung für eine Einordnung als

sicherer Drittstaat ist unter anderem, dass das bereits oben erwähnte Non-Refoulement-Gebot gewahrt und Zugang zu einem Verfahren gewährleistet wird, in dem der Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) geprüft wird. Die Türkei prüft jedoch nur Anträge auf Flüchtlingsschutz nach der GFK von europäischen Flüchtlingen, da sie das Zusatzprotokoll zur GFK von 1967 nicht unterschrieben haben. Syrer*innen gewährt die Türkei zwar derzeit noch einen temporären Schutzstatus. Allerdings hat sich der türkische Präsident Recep Erdogan im vergangenen Jahr mehrfach für die Einrichtung einer Schutzzone in den türkisch besetzten Gebieten in Nordsyrien und eine Umsiedelung syrischer Flüchtlinge aus der Türkei dorthin ausgesprochen. Insbesondere anderen Nationalitäten wie Afghan*innen droht bereits jetzt jederzeit die Abschiebung. Der im türkischen Recht verankerte nationale Schutzstatus bietet zwar ebenfalls Schutz vor Abschiebung, allerdings sind die Verfahren nicht transparent und lassen zahlreiche Fragen hinsichtlich des tatsächlichen Zugangs und zum Rechtsschutz offen.

Selbst wenn man annimmt, dass das EU-Türkei-Abkommen im Einklang mit völker- und menschenrechtlichen Grundsätzen ist, muss ein asylrechtliches Verfahren in Griechenland durchgeführt werden, um auszuschließen, dass trotz der grundsätzlichen Einstufung als „sicher“ im Einzelfall nicht doch individuelle Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen im Drittstaat oder eine Kettenabschiebung ins Herkunftsland drohen. Das hat der EGMR mehrfach entschieden (u.a. im Fall Hirsi Jamaa und andere gegen Italien) und so ist es auch in der europäischen Asylverfahrensrichtlinie vorgesehen (2013/32/EU).

Was sollte im Hinblick auf die eskalierende und zunehmend gewalttätiger werdende Situation auf den griechischen Inseln getan werden?

In den vergangenen Tagen mehren sich Berichte über gewalttätige Übergriffe auf Schutzsuchende, aber auch Hilfsorganisationen und Journalist*innen, auf den griechischen Inseln. Der griechische Staat hat Gewalt und Anfeindungen entschieden entgegenzutreten und seinen menschenrechtlichen Schutzpflichten gegenüber den Menschen nachzukommen. Sollten

neu ankommende Flüchtlingsboote durch Inselbewohner oder andere Privatpersonen daran gehindert werden, anzulanden und zurückgedrängt werden, müssen von den griechischen Behörden umgehend Rettungsmaßnahmen eingeleitet und die Menschen an Land gebracht werden.

Die Situation auf den Inseln ist sowohl für die Schutzsuchenden als auch für die Inselbewohner nicht mehr zumutbar. Ohne eine Umverteilung der Schutzsuchenden innerhalb der EU wird sich die Lage weiter zuspitzen. Sollte die EU nicht in absehbarer Zeit einen Verteilmechanismus schaffen, sind die einzelnen Mitgliedsstaaten in der Pflicht, Griechenland beizustehen und unverzüglich Schutzsuchende von den Inseln aufzunehmen. Die Zusage der deutschen Regierung, 1.000 bis 1.500 Kinder von den griechischen Inseln aufzunehmen, ist ein erster, längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Er ist aber angesichts der desaströsen humanitären Zustände bei weitem nicht ausreichend.

Welche Verantwortung trägt die EU?

Die EU muss dafür Sorge tragen, dass an der griechisch-türkischen Grenze der Grundsatz des Non-Refoulement eingehalten wird und keine Kollektivausweisungen vorgenommen werden, insbesondere wenn sie selbst mit Grenzbeamten vor Ort tätig ist. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) will laut eigener Pressemitteilung der Bitte Griechenlands nachkommen und zusätzliche Beamte und technische Mittel zur Unterstützung nach Griechenland schicken, um die griechische Grenze zu schützen. Toleriert die EU die rigorose Abschottung und die Anwendung von Gewalt an der griechisch-türkischen Grenze und sollte sie Griechenland dabei sogar durch die Bereitstellung von Grenzschutzbeamten im Rahmen von Frontex und Technik unterstützen, macht sie sich mitverantwortlich für den Völkerrechtsbruch und mögliche Menschenrechtsverletzungen. Auch dann, wenn die eingesetzten Beamten selbst nicht Gewalt ausüben, so haben sie die Pflicht, diesen Methoden aktiv entgegenzutreten.

Kontakt: Anna Suerhoff, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Menschenrechte

Festung Europa

Michel Brandt

Bericht von der griechisch-türkischen Grenze

Bläuliche Tränengasschwaden über den Feldern. In der Ferne Schussgeräusche. Rechts von mir liegen Menschen auf dem Acker. Sie kamen gerade aus der Pufferzone zwischen der türkischen und der griechischen Grenze zurück und ruhen sich aus.

Manche bluten, haben offene Wunden. Links von mir der türkische Grenzzaun, auf der einen Seite ein Teil einer Familie, auf der anderen der zweite. Überall wird gerufen, Chaos, niemand weiß so recht, wohin. Man erzählt, es sei jemand erschossen worden. Mit einem Gummigeschoss? Mit scharfer Munition? Aus wessen Waffe? Alles unklar.

Ich bin an der griechisch-türkischen Grenze auf türkischer Seite, nahe dem Ort Pazarkule. Heute ist Mittwoch, der 4. März 2020. Hier löst sich vor meinen Augen die Illusion der Europäischen Union als Menschenrechtsverfechterin, als Friedensnobelpreisträgerin mit den Tränengasschwaden in Luft auf. Griechenland sei, so wird die EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen wenig später sagen, das Schild Europas. Wo ein Schild ist, ist das Schwert nicht fern – und dieses Schwert besteht aus Schlagstöcken, Tränengas, Wasserwerfern, Blendgranaten, Gummigeschossen. Die bittere Erkenntnis: die Festung Europa hat ihre Mauern hochgezogen und ihre Schießscharten geöffnet. Die Menschenrechtsverletzungen an der Außengrenze sind nicht neu – ganz und gar nicht. Aber neu ist, dass die EU diese noch nicht einmal mehr zu vertuschen versucht.

Gefangen in der Pufferzone: Bericht aus dem Grenzgebiet

Der Zugang ins Grenzgebiet ist nicht leicht, auch nicht mit Diplomatenpass. Die EU will keine Zeug*innen, je weniger offene Augen und Ohren in der Gegend sind, desto besser. Auf türkischer Seite versuchen seit Tagen geflüchtete Menschen auf die griechische Seite zu gelangen. In den türkischen Medien wurde berichtet die Tore seien geöffnet, der

Weg nach Europa sei frei. In der Hoffnung auf Schutz und Ausweg aus Perspektivlosigkeit und Armut reisten hunderte Menschen zur Grenze. Griechenland jedoch reagierte mit der seit Jahren gut eingeübten Abschottung – brachiale Gewalt, Grenzschutz, Stacheldraht auf der einen, Abschaffung von Asyl- und Menschenrecht auf der anderen Seite. Nun ist die Situation katastrophal, unzählige flüchtende Menschen befinden sich in einer Art Pufferzone zwischen den Grenzen Griechenlands und der Türkei. In dieser Zone haben weder Presse, noch wir Zutritt. Viele der schutzsuchenden Menschen sind darin wie gefangen. Von griechischer Seite hagelt es Tränengasgranaten, von türkischer Seite macht das türkische Militär nach und nach dicht. Die, die dennoch wieder rauskommen, sind verletzt, erschöpft, enttäuscht und wütend. Sie berichten von Gewalt, die weder vor Familien noch vor älteren Menschen oder Kindern haltmacht. Inzwischen haben sich einige, vor allem Familien mit kleinen Kindern, an den Busbahnhof einige Kilometer weit hinter der Grenze zurückgezogen, unter ihnen viele Kranke und Verletzte. Sie schlafen unter freiem Himmel und wärmen sich an Feuerstellen.

Doch nicht nur am Grenzabschnitt nahe Edirne versuchen die Menschen die Flucht nach Europa. Auf der ganzen 120 km langen Fahrt durch die Türkei sehen wir Menschen, die zu Fuß auf der Suche nach einer Fluchtmöglichkeit sind. Manche überfahren oder durchschwimmen den Grenzfluss Evros, andere versuchen die Überfahrt zu den griechischen Inseln Lesbos oder Chios. Die Seegrenze jedoch wird von rund 60 Marineschiffen bewacht. Die griechische Küstenwache geht brutal gegen in Schlauchbooten fliehende Menschen vor. Es gibt Videos, die zeigen, wie Grenzbeamt*innen mit

Schnellbooten haarscharf an Schlauchbooten vorbeifahren und diese durch die Wellen fast zum Kentern bringen, wie Grenzbeamt*innen mit spitzen Stangen auf die Menschen und Boote einschlagen und stechen; sogar Schüsse ins Wasser und in die Luft sind dokumentiert. Immer wieder soll es zu illegalen Push-Backs kommen, also dazu, dass Menschen unter Zwang und ohne die Chance auf Asylantragstellung in die Türkei zurückgebracht werden. Journalist*innen und geflüchtete Menschen berichten auch von Push-Backs an der Landesgrenze: Menschen, die es nach Griechenland geschafft hatten, wurden aufgegriffen, ihnen wurden Handys und Geld abgenommen, dann wurden sie gewaltsam zurück in die Türkei gezwungen. Menschen, die es nach Lesbos schaffen oder nicht direkt abgeschoben werden, werden pauschal inhaftiert. Ihnen droht die kollektive Abschiebung. Einen Asylantrag stellen darf niemand von ihnen, denn die griechische Regierung hat das Asylrecht für einen Monat außer Kraft gesetzt. Eine rechtliche Grundlage gibt es dafür nicht. Genauso wenig wie für die Inhaftierungen, die Abschiebungen, die Push-Backs, die Gewalt. Menschenrechte, EU-Recht, völkerrechtliche Abkommen wie die Genfer Flüchtlingskonvention – nichts zählt mehr, das Handeln Griechenlands und der EU hat nur noch ein Ziel: Abschottung, Abriegelung der Grenze. Und der Schutz von Menschen? Spielt keine Rolle mehr.

Instrumentalisiert und entrechtet – Geflüchtete als Spielball der Machtpolitik

Der von Anfang an zum Scheitern verurteilte und obendrein völkerrechtswidrige sogenannte EU-Türkei-Deal, der eigentlich nicht mehr ist als eine Pressemitteilung, hat das Schicksal von Menschen auf der Flucht in die Hände des machthungerrigen türkischen Despoten Recep Tayyip Erdogan gelegt. Die EU hat, wie auch in vielen anderen Abkommen mit Drittstaaten, zentrale migrations- und außenpolitische Verantwortungen ausgelagert und mit dem Verlust von Souveränität und humanitären Grundwerten die Abschottung der Außengrenzen erkaufte. Die Menschen auf der Flucht sind zum Spielball Erdogans geworden, der sie sogar völlig unverblümt als Waffe bezeichnet. In den letzten Jahren hat Erdogan immer dann, wenn die EU nicht nach seiner Pfeife tanzte, damit gedroht, die mehr als drei

Millionen Geflüchteten nach Europa weiterreisen zu lassen – so zuletzt im Oktober letzten Jahres, als die EU im Begriff war, die brutale und völkerrechtswidrige Invasion der Türkei in die autonomen kurdischen Gebiete in Nordostsyrien nicht folgenlos hinzunehmen. Dieses Mal hat Erdogan ernst gemacht. Er entmenschlicht Menschen auf der Flucht, benutzt sie zur Durchsetzung seiner islamistisch-nationalistischen Politik, er setzt sie als Waffe ein. Es ist Zeit, Erdogan zu entwaffnen! Und das tut man, indem im ersten Schritt die Grenze geöffnet und schutzsuchende Menschen wieder wie Menschen behandelt werden. Im zweiten Schritt gehört

Geburtsort, Menschen zweiter Klasse sind. Die gängigen Definitionen von Migration und Flucht orientieren sich an ökonomischer Verwertbarkeit menschlichen Lebens: Während Millionen Menschen auf der Flucht vor Krieg, Hunger, Vertreibung, Armut und Perspektivlosigkeit die Einreise nach Europa verwehrt wird, werden in der EU Arbeitskräfte an- und aus ihren Herkunftsländern abgeworben.

Drei Wochen nach meiner Reise an die griechisch-türkische Grenze, wurden 50 Millionen Euro bereitgestellt, um wegen dem Corona-Virus gestrandete deutsche Tourist*innen aus der ganzen Welt mit



Kieler SEEBRÜCKEN-Kundgebung am 18.04.2020.

der unsägliche EU-Türkei-Deal eingestampft. Indem die EU einen neuen Kurs einschlägt und ihre Migrationspolitik an Menschen- und Völkerrechten ausrichtet, nimmt sie Erdogan zugleich auch sein wichtigstes Druckmittel.

Realität einer rassistischen neoliberalen Welt

Entlang der europäischen Außengrenzen hat sich ein Zustand der Unmenschlichkeit etabliert, in dem Menschen auf der Flucht, Menschen mit dem falschen

gecharterten Flugzeugen nach Deutschland zurückzuholen – während in den Lagern auf den griechischen Inseln und in der Pufferzone an der Grenze zur Türkei rund 50.000 Menschen der Pandemie schutzlos ausgeliefert sind und im Stich gelassen werden. Diese Realität ist die einer rassistischen, neoliberalen Welt.

Michael Brandt ist Mitglied der Bundestagsfraktion Die Linke

Europas Flucht vor seinen Außengrenzen

Paul Stegemann

*Bei Geflüchteten nimmt die EU
Verpflichtungen nicht so genau*

*Seit Jahren verschlechtert sich die Situation in den Erstaufnahmelagern auf den griechischen Ägäis-Inseln Lesbos, Samos, Chios, Leros und Kos. Die Campbewohner*innen sind schutzlos staatlicher und paramilitärischer Gewalt ausgesetzt. In den letzten Wochen erreichte sie ein neues Niveau an Rechtlosigkeit. Nun werden die Menschen in den Lagern allein gelassen: Beim Warten auf COVID-19.*

„Die Menschen hier haben keine Rechte“, lautet das vernichtende Urteil von Stefan* bei einer Zigarette mit Blick auf das Lager der Insel Samos. Der 28-Jährige aus Deutschland steht auf einem Balkon in der Mittags-sonne und gehört wie ich zu einer Gruppe von humanitären Helfer*innen auf der Insel. Er kennt viele Zahlen und vor allem Menschen, die ausharren müssen, weil sie zum Teil mehrere Jahre auf die Bearbeitung ihrer Asylanträge warten müssen. Die NGOs und ihre Volunteers bieten Wäschereien, Mahlzeiten, Rechtsberatungen und medizinische Hilfe, weil von staatlicher und europäischer Seite fast nichts für würdevolle Lebensbedingungen getan wird.

„Ursprünglich war der Plan, dass die Menschen maximal sieben Tage hierbleiben, bevor sie weiter ans Festland transferiert werden“, lacht Stefan zynisch. In dem für maximal 650 Menschen ausgelegten Camp leben heute ca. 7.500.

Es war der 29. Februar 2020 und wir wussten noch nicht, was uns in den nächsten Wochen erwarten würde.

Rechtlosigkeit in Europa

Die europäischen Staaten nahmen in der Vergangenheit bei dem Thema „Flucht und Migration“ den Inhalt der Römischen Verträgen nicht ganz so genau. Diese gelten als Verfassung der EU, beinhalten die Verpflichtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sind geltendes Recht für alle Mitgliedsstaaten. 2015 hat Österreich als erster Staat seine Grenzen geschlossen und damit gegen eine der fundamentalsten Grundfreiheiten der EU verstoßen. Seit 2018 weigert sich Italien regelmäßig Schiffe mit geretteten Menschen in den Hafen zu lassen. Jetzt im März 2020 ist es erst Griechenland, dann Ungarn, die das Menschenrecht auf Asyl aussetzen.

Wenn das Menschenrecht ausgesetzt ist, besitzen Schutzsuchende, die vor Folter, Hunger, Krieg, politischer oder religiöser Verfolgung fliehen, kein Anrecht auf Asyl. Es ist der rechts-konservative Premierminister Griechenlands Kyriakos Mitsotakis, der diesen Schritt geht. Er, der auch angekündigt hatte, 10.000 Menschen Anfang des Jahres von den griechischen Ägäis-Inseln ans Festland zu transferieren. Bis heute wurden keine Menschen von den Inseln evakuiert. Mehr noch, die Zahlen der Schutzsuchenden sind kontinuierlich gestiegen und die Versorgung auf den Inseln ist mangelhaft bis menschenunwürdig.

„Wo warst du?“, frage ich Mohammed*, den ich einen Tag lang nicht in Samos Stadt gesehen habe. „Ich musste meinen Ausweis verlängern und habe dafür 20 Stunden warten müssen“, entgegnet mir der sichtlich müde Mann aus dem Irak.

Alle zwei Wochen müssen die Campbewohner*innen ihren Ausweis verlängern. Eigentlich handelt es sich dabei nur um ein „police paper“, das die Daten der Person wiedergibt. Manchmal nehmen Müdigkeit und Hunger überhand, weshalb die Menschen ihre Papiere nur verspätet aktualisieren. Das kann allerdings schlimme Folgen für den Asylantrag haben.

Faschos jagen alle Anderen

In den ersten zwei Märzwochen brannten auf Samos zwei Autos von humanitären Helfer*innen. Auch die Scheiben eines Wohnhauses von Freiwilligen wurden eingeworfen. „Das bisschen Vandalismus“ trübte jedoch nicht die gute Stimmung zwischen NGOs und Inselbewohner*innen.

Auf Lesbos hingegen verlor die Polizei zeitgleich teilweise das Gewaltmonopol. Faschist*innen errichteten Straßensperren und gingen auf Jagd gegen alle, die ihrer Meinung nach anders sind. Humanitäre Hilfsorganisationen mussten ihre Hilfe einstellen, Journalist*innen im Hotel Schutz suchen. Gleichzeitig hinderten Einwohner*innen von Lesbos Flüchtlingsboote daran, am Hafen anzulegen. Die Küstenwache schüchterte Menschen in Seenot mit Feuerschüssen ein, hielt Munitionstrainings in Richtung der Fluchtrouten ab und die Grenzpolizei erschoss einen Mann bei der Grenzüberquerung.

Und die Reaktion aus Brüssel? 700 Millionen Euro Soforthilfe für den Grenzschutz und ein persönlich überbrachtes Dankeschön der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. Dafür, dass Griechenland in diesen Zeiten das Schild Europas ist. Gegen wen nochmal?

Gegen Menschen wie Amar*. „Ich bin zum zweiten Mal hier. Meine ganze Familie ist in Deutschland. Auch ich habe dort acht Jahre gelebt, aber wurde abgeschoben. Mein ganzes Leben, meine Zukunft, alles ist dort“, erklärt er mir bei einer Zigarette vor der Wäscherei. Seine Geschichte ist kein Einzelfall.

COVID-19 ändert alles

Als in Italien bemerkt wird, dass viel zu langsam, viel zu spät auf die Ausbreitung des Virus reagiert wurde, handelt die griechische Regierung so schnell wie kaum ein anderer Staat. Sie schließt schon bei einer Anzahl von 89 bekannten Corona-Fällen im ganzen Land alle Bildungseinrichtungen. Dazu zählen auch die NGOs, die mit ihren Einrichtungen den Menschen im Camp das Leben erleichtern.

Die kostenlosen Bildungsangebote, die Rechtsberatung und die wandernden Clowns müssen ihre Arbeit niederlegen. Auch das „Restaurant“, das für die Menschen aus dem Lager, vorrangig aber für Schwangere und Kranke zusätzliche Mahlzeiten anbietet, muss schließen. Die griechische Regierung erlaubt keine öffentlichen Versammlungen, während sich die Schüler*innen der Insel in den Cafés und echten Restaurants ihre schulfreie Zeit vertreiben.

Die Helfer*innen stehen vor der Frage, ob sie gehen oder bleiben sollen. Bleiben sie, können sie nicht weiterarbeiten, gehen sie, wird die Situation für die Menschen im Camp erst recht nicht besser.

Konsequenz wichtiger denn je

„So oder so, die Menschen begegnen sich den ganzen Tag“, weiß auch Stefan* zwei Wochen später am 13. März 2020, wieder auf dem Balkon den Blick in Richtung Camp gerichtet. Sie leben eng auf eng, insgesamt über 7.500 registrierte Campbewohner*innen, die ahnen, dass es kein Halten für den Virus gibt, sobald er die Insel erreicht. Noch immer landen hier Flugzeuge und legen Schiffe am Hafen von Samos an. Die Menschen können sich jetzt zwar nicht mehr in dem Community-Center treffen oder Griechisch lernen, bilden aber dennoch eine ununterbrochene, öffentliche Versammlung. Die Insulaner*innen wurden wie in ganz Griechenland dazu aufgefordert, ihre Wohnung möglichst wenig zu verlassen.

Aber die Menschen im Camp können nicht einfach zu Hause bleiben und den Kontakt minimieren. Einige Familien, mit schwangeren und kranken Angehörigen, leben in Containern zusammen mit zwei bis drei anderen Familien. Die meisten Geflüchteten leben jedoch in dem improvisierten „djungle“. Dieses Gebiet bildet eine wilde Nachbarschaft, wo sich selbstgezimmete Hütten und Zelte abwechseln. Die Geräuschkulisse ist im Lager nie stumm, regelmäßig kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen den Bewohner*innen. Allein sein kann man nie.

Ganz Europa weiß dieser Tage, wie wichtig es ist, die sozialen Kontakte zu minimieren. Die Bürger*innen sollen bitte vor allem auf eine gute Handhygiene achten.

Die Ausbreitung des Sars-CoV-2 muss möglichst verlangsamt werden.

Die mangelhaften Hygiene-Bedingungen im Lager, die schlechten Gesundheitszustände vieler Bewohner*innen und die menschenunwürdige, ständige Abwesenheit von Privatsphäre im Camp bilden somit die idealtypischste Grundlage für eine rasante Verbreitung des Virus. Sobald er es erreicht.

Evakuieren – jetzt!

Laut Ärzte ohne Grenzen gibt es keinen staatlichen Plan, wie die Sicherheit der Menschen in den Camps im Falle eines Ausbruchs von SARS-CoV-2 gewährleistet werden könne. Am 17. März 2020 legt Ärzte ohne Grenzen zum ersten Mal ihre Arbeit nieder. Schon jetzt gibt es auf den Inseln Gerüchte, dass der Virus längst das Camp erreicht hat, nur noch nicht festgestellt wurde. Die Menschen haben Angst und fühlen sich allein gelassen.

Konsequent durchgedacht verlangen die Maßnahmen der EU-Staaten somit eine umgehende Evakuierung der Menschen in geeignete Unterkünfte. Es ist dringender denn je. Die Europäische Union trägt eine Verantwortung für die Schutzsuchenden innerhalb ihrer Grenzen.



* Die Namen der Protagonist*innen wurden zu ihrem Schutz geändert
Dieser Beitrag stammt aus Sai – Magazin für Visionen. Der Autor Paul Stegemann war zwei Wochen auf der Insel Samos, um als humanitärer Helfer bei der NGO Samos Volunteers zu arbeiten.

Vielen Dank!

Wir bedanken uns herzlich bei allen Autor*innen, Fotograf*innen und allen anderen, deren Engagement dazu beiträgt, dass dieses Magazin regelmäßig eine breite Palette von Themen der Migration und Flüchtlingssolidarität im nördlichsten Bundesland und weit darüber hinaus behandeln kann.

Als kleiner Verein sind wir auf die Mitarbeit der zahlreichen Ehren- und Hauptamtlichen angewiesen, die ihre Zeit für das Magazin Der Schlepper verwenden. Daher möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich dafür werben, sich an der Gestaltung von Der Schlepper zu beteiligen. Vorstellungen von besonderen Initiativen, Berichte über aktuelle Entwicklungen und Essays über spannende (Flucht-)Geschichten sind uns stets willkommen.

Die Redaktion von Der Schlepper
schlepper@frsh.de



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Palästina: Annexion oder schlechter Status Quo?

Mariam Puvogel, Ramallah

Formalisierung des Rechts der Stärkeren statt Völkerrecht?

Der Druck der Pandemie führte in Israel zu einem Zusammengehen der beiden rechtskonservativen Blöcke Likud unter Benjamin Netanjahu und Blau-Weiß unter Benny Gantz. Von der Idee der Annexion des Jordantals in der völkerrechtswidrig besetzten Westbank trennen beide nur der angestrebte Zeitpunkt. Damit wird die Zweistaatenlösung ultimativ zu Grabe getragen. Für die verzweifelte palästinensische Bevölkerung werden weitere Fluchtgründe geschaffen.

Als US-Außenminister Mike Pompeo Mitte November verkündete, die USA würden von nun an israelischen Siedlungsbau in der seit 1967 militärisch besetzten Westbank nicht mehr per se als völkerrechtswidrig einstufen, löste dies eine Vielzahl unterschiedlicher Reaktionen innerhalb und außerhalb Israels und Palästinas aus. Kommentare aus dem progressiven Lager in Palästina fielen auffallend nüchtern aus. Denn die Wende in der Haltung der USA zum Siedlungsbau kann in der Tat auch schlicht als Formalisierung der ohnehin seit Jahren praktizierten amerikanischen Nahostpolitik eingeordnet werden.

Dabei begründete US-Außenminister Mike Pompeo den Wandel in der Rechtsauslegung zum Siedlungsbau: es müsse endlich den bestehenden Tatsachen Rechnung getragen werden; es müsse anerkannt werden, dass eine Lösung des „Konflikts“ nicht über die Durchsetzung internationalen Rechts gelingen würde. Damit vollziehen die USA die Logik der israelischen Siedlungspolitik mit, die bereits in den ersten Jahren der Besiedlung darauf abzielte, durch den Bau von Siedlungen Fakten zu schaffen.

Formalisierung des Rechts der Stärkeren

Dass Pompeo nun erklärte, es sei unrealistisch geworden, den Abzug der Siedler*innen aus den besetzten palästinensischen Gebieten zu fordern, ist eine Haltung, die auch andere Staaten ermutigen dürfte, Völkerrecht so lange zu brechen, bis die dadurch geschaffenen Fakten als nicht mehr revidierbar gelten. Damit wird auch die israelische Rechtsauslegung nachvollzogen, die sich vorbehält, auch gegen internationales Recht selbst

zu entscheiden, welche Siedlungen legal sind und unter welchen Umständen die nach israelischem Recht (noch) nicht legalisierten Außenposten anerkannt werden können.

Die Erklärung der Trump-Administration fällt zudem in eine Zeit, in der auch in Israel Positionen salonfähig geworden sind, die offen für eine Annexion großer Teile der Westbank plädieren. Als Premierminister Netanjahu während des Wahlkampfes im September 2019 erklärte, in den Siedlungen im Jordantal nach seiner Wiederwahl „israelische Souveränität“ anwenden zu wollen (was eine formale Annexion bedeuten würde) blieb ein größerer Aufschrei in Israel aus.

Auch Netanjahus Rivale Benny Gantz von der Partei Blau-Weiß machte deutlich, dass er eine Annexion der betroffenen Gebiete unterstütze. Das macht deutlich, dass das Projekt eines „Greater Israel“ längst keine Idee des rechten Randes mehr ist.

Annexion oder schlechter Status Quo im Jordantal?

Yehuda Shaul, einer der Gründer der israelischen Organisation, in der sich ehemalige Soldat*innen für ein Ende der Besatzung engagieren, ist nüchtern: „Dass die Annexion des Jordantals inzwischen als Wahlkampfversprechen dient, ist weder überraschend noch kommt sie aus dem luftleeren Raum. Das ‚Annexions-Lager‘ in Israel ist über die letzten 15 Jahre beständig gewachsen und gräbt dem Lager derjenigen, die zwar für eine vollständige Kontrolle der Westbank, nicht aber für dessen Einverleibung sind, zunehmend das Wasser ab.“ Ironisch fügt er hinzu: „Wer sich jetzt Gedan-



ken um die Zukunft der Siedler*innen macht, es besteht kein Grund zur Sorge. Keines der beiden dominierenden Lager zieht palästinensische Selbstbestimmung, egal in welcher Form, in Betracht. Größter Vorbehalt der politischen Eliten, die sich gegen die Annexion aussprechen, ist die Befürchtung, bei einer Annexion auch für die noch nicht vertriebene palästinensische Bevölkerung in den annektierten Gebieten zuständig zu werden bzw. diese dann unfreiwillig zu gleichberechtigten Bürger*innen machen zu müssen.“

Bei einer Fahrt durch das Jordantal, wo Landraub und Enteignung palästinensischer Bauern seit Jahrzehnten zum Alltag gehören, wird schnell klar, warum die an Jordanien grenzende Region eine so zentrale Rolle für den israelischen Staat spielt und für die palästinensische Gesellschaft einen nicht zu verkraftenden Verlust darstellen würde. 60 Prozent aller landwirtschaftlichen Produkte kommen aus dem Tal, das auch „Brotkorb Palästinas“ genannt wird. Nachdem das Gebiet 1967 erobert wurde, begann der israelische Staat – anders als an anderen Orten der Westbank – umgehend mit der Entwicklung langfristiger Konzepte für das Gebiet. Einer der ersten Pläne wurde direkt nach dem Krieg von Yigal Allon entwickelt, dem damaligen Arbeitsminister, der die strategische Bedeutung des Tals erkannte und keinen Hehl daraus machte, dass die Besatzung hier keine temporäre Angelegenheit werden sollte. So sah der Allon-Plan bereits in den 1960er Jahren die

Annexion großer Teile des Jordantals und des Gazastreifens vor, während die bevölkerungsreichen Teile Jordanien zugeschlagen und Palästina so „aufgelöst“ werden sollte.

Zusätzlich hob Allon die Bedeutung von Militärbasen und Truppenübungsplätzen für eine starke israelische Präsenz im Tal hervor. Auch die Siedlungen sollten als „Sicherheitsgürtel“ eine zweite Front Richtung Jordanien bilden. Bis heute gibt es in keinem anderen Teil der Westbank so viele Militärübungsplätze wie im Jordantal. Etwa die Hälfte des Tals wurde von Israel zu Militärzonen erklärt, in denen regelmäßig Übungen stattfinden. Hier führt die israelische Armee Manöver durch, während derer die Bevölkerung nach Bedarf stunden- oder tageweise aus ihren Dörfern vertrieben wird, Felder zerstört werden und oft noch scharfe Munition und Sprengkörper auf Weideflächen zurückbleiben.

Hindernis ist nicht das Völkerrecht, sondern seine ständigen Verletzungen

Auf ihre eigene Rolle als Organisation innerhalb dieser ziemlich hoffnungslos anmutenden Gemengelage erwidert Breaking the Silence fast trotzig: „Uns ist klar, dass momentan der Druck, den es bräuchte, um diese Prozesse aufzuhalten, nicht aus unserer Gesellschaft kommen wird. Wir versuchen, die junge Gene-

ration zu erreichen. Auf unsere Touren kommen Schüler*innen, Studierende und Pfadfinder*innen, also junge Israelis aus verschiedenen sozialen Schichten. Die Bildungsarbeit in der Gesellschaft ist wichtig – letztlich wird es aber nur Druck aus dem Ausland sein, der unsere Institutionen zwingt, sich an internationales Recht zu halten.“

Zurück in Ost-Jerusalem fasst Nadim, ein palästinensischer Aktivist, die gegenwärtige Lage zusammen: „Die amerikanische und die israelische Regierung sind sich in vielen politischen Kernfragen einig. So auch in der absurden Vorstellung, internationales Recht sei ein Hindernis für Frieden in diesem Land. Tatsächlich ist aber nicht das Völkerrecht das Hindernis, sondern die ständigen Verletzungen desselben. Die USA sagen nun, die Palästinenser*innen sollen aufhören, die Einhaltung internationalen Rechts überhaupt noch einzufordern und stattdessen bilateral in einem Kräfteverhältnis verhandeln, das asymmetrischer nicht sein könnte und in dem die israelische Seite von vornherein klarstellt, dass politische und soziale Gleichberechtigung keine Option ist. Das Wort Frieden hat diese Ordnung nicht verdient.“

Die Autorin Mariam Puvogel des hier gekürzt abgedruckten Berichts ist Vertreterin von Medico International in Israel und Palästina; www.medico.de.

Mexmûr-Embargo: Ideale Bedingungen für Corona-Katastrophe

Deniz Aydın

Hilferuf aus einem kurdischen Flüchtlingslager im Nord-Irak

*Im Oktober vergangenen Jahres war eine Delegation mit Teilnehmer*innen aus Hamburg und Schleswig-Holstein – darunter auch ein Vertreter des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein – im Nord-Irak. Dort besuchte die Gruppe das schon zu der Zeit blockierte Flüchtlingslager Mexmûr, übergab dort Medikamente und informierte sich über die prekäre Situation der Bewohner*innen (siehe Der Schlepper Nr. 96). Deniz Aydın berichtet im Folgenden über die in Zeiten der Pandemie noch weiter verschlechterte Situation.*

Obwohl Corona auch in Südkurdistan grassiert, steht das Flüchtlingscamp Mexmûr noch immer unter einem willkürlichen Embargo. Hilfsmittellieferungen und Medikamente werden von der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) einbehalten. Sollte das Virus Mexmûr erreichen, droht eine Katastrophe.

Durch die Corona-Infektionen in Südkurdistan herrscht Beunruhigung im Flüchtlingslager Mexmûr. Nicht zuletzt, seitdem vor drei Wochen das erste Opfer im Autonomiegebiet an den Folgen der neuartigen Lungenkrankheit Covid-19 gestorben ist. Sollte das Virus das Camp im Südwesten von Erbil erreichen, sind ihm tausende Menschen schutzlos ausgeliefert. Denn aufgrund eines umfassenden Embargos werden die rund zwölftausend Bewohner*innen seit verganginem Juli von der Außenwelt abgeschottet. Die medizinische Versorgung kann bereits länger nicht mehr gewährleistet werden, mittlerweile herrscht auch Lebensmittel- und Trinkwasserknappheit. Geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen, um eine Einschleppung des Erregers zu verhindern, werden nur in mäßigem Umfang durchgeführt, da es an Schutzausrüstung, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln fehlt. Lieferungen von Menschenrechtsorganisationen – humanitäre Hilfsmittel und lebensrettendes medizinisches Material – um die Engpässe im Gesundheitssystem von Mexmûr während der Covid-19-Pandemie zu bekämpfen, werden nicht durchgelassen. Ebenso darf niemand das Camp verlassen.

Offiziell unter UN-Schutz

Zwar steht Mexmûr offiziell unter dem Schutz und der Kontrolle des UNHCR. Die Aufhebung der durch die südkurdische Regierungspartei KDP nach dem

tödlichen Angriff auf einen leitenden Funktionär des türkischen Geheimdienstes MIT am 17. Juli 2019 in Erbil verhängte Blockade wurde bislang aber nicht erwirkt. Die Bewohner*innen sind einer Kollektivbestrafung ausgesetzt, obwohl keine Belege und Beweise über eine Beteiligung eines oder mehrerer Menschen aus Mexmûr an der Tötung des türkischen Diplomaten vorliegen.

In Mexmûr leben Menschen, die in den 1990er Jahren aufgrund der Repression des türkischen Staates gezwungen waren, ihre Dörfer in der Botan-Region in Nordkurdistan (Türkei) zu verlassen. Nach einer mehrjährigen Odyssee und Aufenthalt in verschiedenen Camps haben sie sich 1998 am Rand der Wüste im Nord-Irak niedergelassen. Heute ist Mexmûr eine Kleinstadt, die trotz Armut, stetiger Bedrohung und Angriffen ein Ort des Friedens und der kollektiven Selbstbestimmung ist.

Wir konnten mit Neda Muhammed Ahmed aus dem Komitee für Außenbeziehungen in Mexmûr über die derzeitige Lage vor Ort sprechen. Ahmed warnt: „Wenn sich das Coronavirus hier ausbreitet, droht eine humanitäre Katastrophe.“ In dem Camp leben viele ältere Menschen über 60 Jahre und chronisch Kranke. Sie gehören damit zur Corona-Risikogruppe.

Psychische Folgen der Sanktionen verschlimmern sich

„Seit neun Monaten bemühen wir uns intensiv um eine Aufhebung des Embargos – bisher jedoch ohne Erfolg. Wir haben zahlreiche diplomatische Gespräche mit Vertretern politischer Parteien und Zivilgesellschaftsorganisationen geführt. Zweimal trafen wir sogar den Gouverneur von Hewlêr. Aber beide Male gelang es

uns weder, die juristischen Hintergründe zu der Blockade Mexmûrs zu erfahren, noch konnten wir erwirken, dass sie aufgehoben wird“, erklärt Ahmed und kommt auf einen wichtigen Punkt zu sprechen. Die sozialen und psychischen Folgen der Sanktionen waren bereits vor dem Ausbruch der Corona-Epidemie verheerend für die Menschen in Mexmûr, sagt sie. Mit der Ausbreitung des Virus seien die Auswirkungen des Embargos nun noch weitreichender.

Dr. Ünver: Medikamenten-vorräte aufgebraucht

„Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zutiefst verunsichert. Ihnen wurde von den Vereinten Nationen bereits in den 90ern der Flüchtlingsstatus zugesprochen, allerdings leistet der UNHCR dem Lager

zu verlassen oder zu betreten. „Die Medikamentenvorräte des Krankenhauses sind schon länger aufgebraucht, neue dürfen aber nicht beschafft werden. Wir versuchen uns mit beschränkten Mitteln von dem von Covid-19 ausgehenden Risiko zu schützen. Wir haben einen Krisenrat einberufen, in dem alle Einrichtungen und Institutionen von Mexmûr an den Entscheidungen beteiligt sind. Als eine von vielen Maßnahmen wurden bereits vor Wochen die Schulen, Moscheen, Kaffeehäuser, Spielhallen und ähnliche öffentlich zugängliche Gebäude geschlossen. Wir haben eine provisorische Quarantänestation eingerichtet, in der wir Personen, die mit einer Sondergenehmigung das Camp verlassen und / oder betreten dürfen, für 14 Tage unterbringen. Im Moment werden dort etwa 70 Personen isoliert, Symptome zeigten sie bisher nicht.“

Medikamentenlieferungen. Es drohe ein unkontrollierbarer Ausbruch des Coronavirus Sars-CoV-2 mit dramatischen Folgen, der ohne Hilfe nicht zu bewältigen sei. „Deshalb muss das Embargo beendet werden. Wir rufen internationale Hilfsorganisationen und alle, die sich für Menschenrechte einsetzen auf, Camp Mexmûr humanitäre und medizinische Hilfsmittel zu liefern. Ohne Unterstützung, die wir jetzt benötigen, werden wir gegen das Coronavirus nicht ankommen.“

Deniz Aydin ist Journalist bei der Agentur ANF News, NL.

Der Verein Kurdistanhilfe e. V. aus Hamburg sammelt Spenden zur Unterstützung der Bewohner des Flüchtlingslagers Mexmûr: www.kurdistanhilfe.de



Der Friedhof des Lagers wächst.

seit Jahren keine Hilfe mehr. Wir haben humanitäre Hilfseinrichtungen kontaktiert und um Reinigungsmittel sowie Medikamente gebeten, die Lieferungen werden uns jedoch nicht übergeben. Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften, die sich ein Bild von unserer Situation machen wollen, wird der Zutritt ins Camp verwehrt. Alle nationalen und internationalen Einrichtungen, mit denen wir in Kontakt stehen, sogar die UNO, sind sich einig darüber, dass das uns auferlegte Embargo unrechtmäßig ist. Auch Human Rights Watch bezeichnet es als willkürlich und forderte die Autonomieregierung auf, die bestehenden Beschränkungen aufzuheben. Dennoch passiert nichts“, kritisiert Ahmed.

Der Arzt Muhammed Ünver macht darauf aufmerksam, dass selbst dem medizinischen Personal untersagt wird, das Camp

Ünver kritisiert, dass die in der Autonomieregion Kurdistan gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen das Camp Mexmûr außer Betracht lassen. „Wir werden einfach nicht berücksichtigt, als existierten wir überhaupt nicht. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bekommt das Embargo eine neue Dimension. Es mangelt an allen notwendigen Mitteln, vor allem lebenserhaltenden Medizinprodukten und Desinfektionsmitteln. Wir kommen schon an kommerzielle Reinigungsmittel nicht mehr ran.“

Appell an KDP-Regierung und humanitäre Einrichtungen

Der Mediziner fordert die unverzügliche Aufhebung der Blockade über Mexmûr und

Letzte Meldungen:

Bewaffnete Drohnen der türkischen Armee haben in den Mittagsstunden des 15. April 2020 das Flüchtlingscamp Mexmûr in Südkurdistan bombardiert. Nach Angaben lokaler Quellen ist es zu Toten und Verletzten gekommen. Seit über zwei Tagen haben wiederholt Aufklärungsdrohnen das Camp überflogen. Bei den bombardierten Stellen handelt es sich um das Gelände, auf dem die Menschen aus dem Lager ihre Nutztiere weiden lassen (<https://bit.ly/2wMdgCU>).

Derweil versucht offenbar das Bundesverteidigungsministerium in Zeiten mangelnder Medienaufmerksamkeit für alles, was nichts mit Corona zu tun hat, die Bundeswehr-Drohnen bis Juni 2020 zu bewaffnen!

Kinder im Jemen: Wir haben den Krieg satt

Kinder im Jemen

Hört uns zu! Wir sind genauso wie alle anderen Kinder, wir sind wie Eure Kinder.

Der Krieg im Jemen jährte sich am 26. März 2020 zum vierten Mal. Jetzt erheben Kinder im Jemen zum ersten Mal ihre Stimme und verlangen ein Leben in Frieden.

Wir wollen nicht mehr in einem Kriegsgebiet leben, wir haben es satt!

Friedensresolution der Kinder im Jemen an die Welt

1. Wir fordern ein sofortiges Ende des Krieges. Wir sind es leid, ständig vor physischem und emotionalem Schmerz weinen zu müssen. Wir wollen den Jemen wieder lachen sehen. Wir wollen, dass das Kämpfen im Jemen aufhört, damit unser Land wie der Rest der Welt in Frieden leben kann.

2. Wir appellieren an alle politischen Parteien, Behörden und Länder, eine Lösung für Frieden im Jemen und überall auf der Welt zu finden.

3. Wir fordern all unsere Rechte ein. Wir wollen endlich gehört werden. Wir wollen, dass für uns wie für jedes andere Kind gesorgt wird. Wir wollen Bildung. Wir wollen zur Schule gehen können. Wir wollen malen, essen, lachen und spielen. Wir haben das Recht zu lernen und darauf, dass man sich um uns kümmert, wir haben das Recht, aufzuwachsen und unsere Träume zu verfolgen. Wir haben das Recht, jeden Tag sauberes Wasser zu

trinken. Wir haben das Recht auf Freizügigkeit – von einem Ort zum anderen reisen zu können, ohne fürchten zu müssen, dass man uns aufhält, entführt oder angreift. Wir wollen, dass Mädchenrechte geachtet werden und wir wollen nicht diskriminiert werden.

4. Wir sind in ständiger großer Sorge über die Bedrohung im Jemen. Wenn wir gehen, haben wir Angst, wenn wir schlafen, haben wir Angst, wenn wir spielen, haben wir Angst. Wir wollen nicht mehr in einem Kriegsgebiet leben, wir haben es satt.

5. Wir wünschen uns, dass unsere Brüder und Schwestern keine Angst mehr vor Flugzeugen haben und wegen der Luftangriffe und Bomben immer weinen müssen.

6. Wir fordern, dass der Jemen und sein Volk geschützt werden. Wir haben das Recht, nachts friedlich und ohne Angst zu schlafen, mit unseren Freund*innen und Familien Zeit zu verbringen, dass unsere Eltern uns nicht beruhigen müssen, wenn wir wieder Bombeneinschläge hören. Wir wollen nicht, dass unseren Eltern etwas passiert und wir wollen, dass vertriebene Familien sicher in ihr Zuhause zurückkehren können.

7. Wir beteuern unseren Wunsch, unsere Brüder und Schwestern glücklich zu sehen, dass sie tun können, was sie möchten: malen, ins Kino gehen oder im Park spielen.

8. Wir fordern die Hilfe der internationalen Gemeinschaft an, damit wir in Respekt, Frieden, Liebe und Glück leben können. Wir wollen, dass den Kindern des Jemen geholfen wird.

9. Wir bekunden unsere tiefe Sorge, dass unsere Eltern in Schulden ertrin-

ken. Manche unserer Eltern haben vier Jahre kein Gehalt ausgezahlt bekommen, während viele andere ihre Jobs verloren haben, so dass sie mit leeren Händen nach Hause kommen. Sie haben Angst, dass sie nicht für uns sorgen können.

10. Wir fordern ein Ende der Blockade des Jemen für Gas- und Stromlieferungen, damit wir fernsehen und unsere Hausaufgaben abends bei Licht machen können.

11. Wir fordern unser Recht auf nahrhaftes Essen ein, das wir uns leisten können, dass unsere Eltern Arbeit haben, dass den Armen Essen und Wasser gegeben wird und uns Taschengeld.

12. Wir betonen ausdrücklich an alle Welt: Wir sind unschuldig. Wir sind genauso wie alle anderen Kinder, wir sind wie Eure Kinder.

13. Wir sind entschlossen, uns weiterhin aktiv für den Frieden im Jemen einzusetzen.

4 Jahre Krieg im Jemen

Der Jemen-Krieg ist ein besonders trauriges Beispiel dafür, dass die Weltgemeinschaft weit davon entfernt ist, Kinder zu schützen. 80 Prozent der jemenitischen Bevölkerung brauchen dringend humanitäre Hilfe. Fast 10 Millionen Menschen droht der Hungertod. Save the Children schätzt, dass seit Kriegsbeginn 85.000 Kinder unter fünf Jahren im Jemen an Hunger gestorben sind. Fast 10 Millionen Kinder haben keinen Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung. Statistisch gesehen geht jedes dritte Mädchen und jeder vierte Junge nicht zur Schule.

Veröffentlicht auf www.safethechildren.de am 26.03.2020

Brief an die Welt aus Mora (Nr. 5): Parwana: ein wanderndes Mädchen

Diese Augen belästigen mich!

Ich bin ein junges Mädchen voller Energie, Kraft und Selbstbewusstsein. Täglich höre ich Stimmen in mir, die mir sagen, diese Energie rauszulassen. Ich bin aber in Moria, zwischen tausenden unreinen Augen, die meinen Körper ansehen, aber nicht meine Seele. Diese Augen belästigen mich. Ich kann kein Volleyball spielen. Ich kann nicht einmal den Weg entlanggehen. Mein Kopf sollte gesenkt sein. Die Straße zu überqueren ist für mich so schwierig wie das Überqueren von Grenzen.

200 Meter zur Toilette. 400 Meter zur Schlange für die Essensausgabe. Wieder 400 Meter zurück. Auf dieser Strecke sind hunderte von Augen, die mich anstarren.

Mädchen zu belästigen ist üblich, findet täglich statt. Auch wenn sie uns belästigen, dürfen wir ihnen nicht antworten. Wir dürfen uns nicht umdrehen. Wir können nicht sagen: „Verfolge mich nicht! Hör auf, mich zu belästigen!“

Ich schäme mich, wenn ich meine Kleidung wasche, weil Jungs mich anstarren. Ich kann nicht zurückstarren, weil sie das missverstehen würden. Alle Sportplätze werden ausschließlich von Jungs benutzt, die Spielplätze werden ausschließlich von Jungs benutzt. Und wir sind drinnen eingesperrt.

Sogar Männer, die so alt sind wie mein Vater, starren auf meinen Körper. Ich weiß nicht, wo ich bin. Dies sieht nicht nach Europa aus. Als ich in der Schule war, lernte ich, dass Europa die Mutter der Freiheit ist, aber jetzt lebe ich im Auge der Gewalt. Überall sind Augen. Nirgendwo gibt es Freiheit. Ich bin eine Gefangene und dies ist das Gefängnis. Ich werde diese Erinnerungen niemals vergessen können.

Statt mit den anderen Mädchen zu spielen, muss ich drinnen bleiben. Anstatt mit Stolz zu gehen, sollte ich mit gesenktem Blick gehen. Ich bin dazu gezwungen, Scham und Angst zu spüren.

Seht, ich bin tatsächlich wie ihr. Ich bin dreizehn Jahre alt. Ich bin ein junges Mädchen. Aber ich muss ein Kopftuch tragen, denn sie sagen, der Anblick meiner Haare ist eine Quelle ihrer Lust. Warum sollte ich meinen Kopf bedecken, wenn sie sich nicht kontrollieren können? Warum muss ich überhaupt meinen Kopf bedecken? Warum muss ich eingeschränkt und bestraft werden? Ich bin ein menschliches Wesen, aber sie starren mich an wie ein Tier, als wäre ich ihre Beute. Ich habe Angst vor diesen Wölfen. Ich habe Angst, meine Ehre und den Respekt zu verlieren und ich fange an, mich schlecht wegen meines Geschlechts zu fühlen.

Aber es ist genug. Mädchen, steht auf! Frauen, steht auf! Wir sind nicht die Objekte ihrer Lust. Wir sind nicht die Beute der Wölfe. Wir sollten aufschreien, dass wir sicher sein wollen. Wir wollen unsere Rechte. Wir wollen aufschauen.

Es tut mir leid für alle Mädchen in Moria, die das Gleiche erdulden, und besonders für meine Schwestern.

Quelle: <http://infomobile.w2eu.net/>



Fundstück der Kieler SEEBRÜCKEN-Kundgebung am 18.04.2020.

Corona im Kriegszustand

Anita Starosta

Ein Bericht aus Rojava / Nordostsyrien

*Alle Mitarbeiter*innen des Roten Halbmondes arbeiten momentan rund um die Uhr und bereiten die selbstverwaltete Region in Nordostsyrien auf den Ernstfall vor: Die Ausbreitung von Covid19 würde zu einer weiteren humanitären Katastrophe führen. In einer Region, in der etwa 1,3 Millionen Binnenvertriebene leben und die von Krieg und Besatzung gebeutelt ist, ist es eine schier unmögliche Aufgabe, bei einem Corona-Ausbruch eine angemessene Versorgung der Kranken sicherzustellen.*

Shehba: Vorbereitungen auf Corona

Neben den medizinischen Vorbereitungen durch den Kurdischen Roten Halbmond sind in Nordostsyrien seit Mitte März alle öffentlichen Versammlungen abgesagt, Schulen und Universitäten geschlossen und die Bevölkerung wird aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Straßen werden großflächig desinfiziert, hunderttausend Broschüren gedruckt und verteilt – in Flüchtlingscamps ebenso wie in Städten und Dörfern.

Keine Testmöglichkeiten in Nordostsyrien

Es gibt nicht genug Kapazitäten, um den Testbedarf abzudecken. Syrien befindet sich im zehnten Jahr des Krieges, in den vergangenen Jahren wurden landesweit viele Krankenhäuser und andere zivile Einrichtungen zerstört – bis heute ist in den vom Krieg betroffenen Gebieten eine adäquate Gesundheitsversorgung nicht sichergestellt.

Seit Jahren arbeiten die medico-Partner*innen unter der Selbstverwaltung in Nordostsyrien daran, ein neues Gesundheitssystem aufzubauen, mit dem Anspruch, einen kostengünstigen Zugang für die gesamte Bevölkerung herzustellen. Dies ist die Grundlage für die aktuelle medizinische Vorbereitung auf die Pandemie: Inzwischen sind alle Krankenhäuser und Gesundheitsstationen der Region auf Covid19 eingestellt, in Extraräumen oder Zelten finden Behandlungen von Personen mit Erkältungssymptomen statt, es gibt notdürftige Quarantänräume.

Wenn die Patient*innen nicht schwer krank sind, werden sie nach der Untersu-

chung in häusliche Quarantäne geschickt und die Familie erhält kommunale Unterstützung. Ob es Symptome des Covid19-Virus sind oder eine normale Erkältung, ist jedoch schwer zu beurteilen. Diese Unsicherheit betrifft inzwischen hunderte Patient*innen. Der kurdische Halbmond hat 13 Krankenteams mit Schutzausrüstung ausgestattet und ein Notfalltelefon eingerichtet. Hier können sich Kranke nach den Symptomen erkundigen und in akuten Fällen fahren die Teams zu ihnen nach Hause.

In ganz Nordostsyrien gibt es nur 30 Beatmungsgeräte, die momentan aufgeteilt sind auf die Intensivstationen, in denen schwere Fälle überhaupt behandelt werden können – sollte es zu einem Ausbruch kommen, sind das viel zu wenige. Außerdem sind zwei neue Krankenhäuser in Planung, die eigens für mittelschwere Covid19-Fälle ausgestattet werden sollen, eins davon in Hasakeh mit 120 Betten. Hierfür ist der Kurdische Rote Halbmond jedoch auf Hilfe angewiesen, es gibt bisher keine Mittel für die Einrichtung des Krankenhauses. Für die Ausstattung mit spezifischen Geräten – Schutzkleidung, Masken, Handschuhe, Beatmungsgeräte und auch Testkits – stehen sie im Austausch mit der WHO. Es gibt Meldungen von Vereinten Nationen und WHO, dass tausende Testkits nach Syrien geliefert werden sollen, bisher wird die Hilfe jedoch über Damaskus koordiniert und im Nordosten ist noch nichts angekommen. Deshalb bekräftigte die Selbstverwaltung in einem Appell an die Europäische Union, UN und WHO den dringenden Bedarf und die Bitte um Unterstützung für die Region.

Corona im Flüchtlingslager wäre ein Desaster

In den Camps sind Quarantänemaßnahme quasi unmöglich. In Nordostsyrien sind es knapp 1,3 Millionen Binnenflüchtlinge, die in Flüchtlingslagern, Schulen oder informellen Ansiedlungen auf engstem Raum zusammenleben, oft unter schlechten hygienischen Bedingungen.



Mit der letzten Militäroffensive der Türkei im Oktober 2019 sind erneut zehntausende Flüchtlinge hinzugekommen, für die neue Lager gebaut werden mussten. Bis heute leben tausende Familien in sehr provisorischen Unterkünften unter schlechten hygienischen Bedingungen. Wer auf so beengtem Raum zusammen wohnt, angewiesen ist auf Essensausgaben, medizinische Versorgung in kleinen Krankenstationen, dem ist es unmöglich, das in Europa viel beschworene „physical distancing“ einzuhalten. Noch zynischer erscheint in diesem Kontext #staythefuckhome – für Millionen Menschen ist das Zuhause ein beengtes Flüchtlingszelt, dass sie sich mit Familienmitgliedern von jung bis alt teilen.

Ganz besonders dramatisch – und oft vergessen – ist die Situation der knapp 100.000 Afrin-Flüchtlinge, die sich in der Region Shehba, umschlossen von türkischen Söldnertruppen und syrischem Regime sowieso mit einer schwierigen Versorgungslage konfrontiert sehen. Hinzu kommt, dass auch hier immer wieder Angriffe durch türkische Milizen stattfinden.

Im Januar wurde mit einem Veto von China und Russland der einzige Grenzübergang für UN-Hilfen in den Nordosten Syriens geschlossen, Hilfsgüter der UN gelangen seitdem nur noch mit Genehmigung von Damaskus in das Gebiet. Das führt schon jetzt zu Mangel und erheblichen

Verzögerungen in den Flüchtlingslagern. Sollte der Bedarf – auch durch Corona – steigen, kann die Schließung extreme Folgen für die humanitäre Versorgung haben.

Es besteht akuter Handlungsbedarf. Nicht auszudenken auch, was ein Ausbruch des Coronavirus in den Gefängnissen und in den IS-Sektionen der Flüchtlingslager

bedeuten würde. Hier leben nach wie vor tausende internationale IS-Anhängerinnen und -Anhänger mit ihren Kindern. Schon jetzt gibt es Berichte über Gefängnisrevolten und erneute Ausbruchsversuche, die Krisensituation führt zu einer weiteren Reorganisation des IS.

Türkische Söldner drehen das Wasser ab

Die Türkei führt auch in der Pandemie den Krieg niederer Intensität gegen die Bevölkerung in Nordsyrien weiter fort. So kappen die Türkei-nahen Söldner in Serêkaniyê immer wieder die Wasserversorgung für fast eine halbe Millionen Menschen und setzen sie als Druckmittel in Verhandlungen ein. In einer Zeit, in der Hygienemaßnahmen wie Händewaschen oder Desinfektion höchste Priorität haben, ein mehr als eindeutiges Signal. Und nicht nur das – die einzigen PCR-Testgeräte, um Covid 19 festzustellen, befinden sich im Krankenhaus im besetzten Serêkaniyê. [und werden nicht herausgegeben].

In den zehn Jahren des syrischen Bürgerkriegs sind zahlreiche Krankenhäuser durch militärische Angriffe von Syrien und Russland, aber auch der Türkei zerstört worden. Humanitäre und medizinische Helfer*innen sind immer wieder Ziel von Angriffen geworden und mussten unter den widrigsten Kriegsbedingungen arbeiten. In Nordsyrien herrscht

Erster Coronafall im Jemen

Sanaa, 10.04.2020 – Vor Ostern wurde der erste Pandemiefall im Jemen gemeldet. In der Hafencity Al Schihr im Südosten des vom fünf Jahre langen Krieg ruiinierten Landes sei nach Aussage des Gesundheitsministeriums eine Person positiv getestet worden. Seit Beginn des Krieges hat sich die humanitäre Lage im Jemen dramatisch verschlechtert. Laut Angaben der Vereinten Nationen gibt es derzeit 3,6 Millionen Binnenflüchtlinge und über 24 Millionen von insgesamt ca. 30,5 Millionen Menschen benötigen irgendeine Form von humanitärer Unterstützung. Mehr als 20 Millionen Menschen haben keinen sicheren Zugang zu Nahrung. 14,4 Millionen Menschen benötigen sofortige Unterstützung, um ihr Überleben zu garantieren und knapp 311.000 Kinder leiden an schwerer akuter Unterernährung. Etwa 14,5 Millionen Menschen benötigen schon jetzt Hilfe im Bereich Wasser, Sanitär-Einrichtungen und Hygiene (WASH) sowie 14,8 Millionen in der Gesundheitsversorgung. Wegen der großen humanitären Not befürchten Hilfsorganisationen viele Opfer, sollte sich die Lungenkrankheit COVID 19 ausbreiten.

momentan eine fragile Waffenruhe, die Vereinbarung zwischen Türkei und Russland in Idlib und Nordostsyrien kann aber jederzeit wieder aufgekündigt werden.

Anita Starosta ist Historikerin und bei medico international in der Öffentlichkeitsarbeit für die Türkei, Nordsyrien und den Irak zuständig. Ihr hier gekürzt abgedruckter Beitrag erschien auf www.medico.de

Klimaflucht und Verantwortung

Martin Link

Der Wirt will die Rechnung nicht zahlen

In Ostafrika werden die Staaten und Völker von einer Heuschreckenplage nach der anderen überfallen. In Folge klimawandelsbedingter Temperaturanstiege kommt es hier zu Extremregenfällen und dort zu jahrelangen Dürren und der Ausbreitung von Wüsten.

Im globalen Süden steigt die Gefahr neuer Hungersnöte mit allen Kettenfolgen wie Konkurrenznot, Flucht und Vertreibung. Dazu kommt die sich epidemisch global verbreitende Trinkwassernot. Der Wasserbericht der UNO ist alarmierend. Der Wasserverbrauch steige jährlich um etwa 1 Prozent. Bis zu 90 Prozent aller Abwässer weltweit würden unbehandelt abgelassen und belasteten Umwelt und Trinkwasservorräte.

Trinkwassernot, Extremweterschäden und Dürren

Der Klimawandel verstärkte aufgrund von häufigeren und extremeren Wetterereignissen wie Hitzewellen oder Starkregen-

fällen den Wasserstress in verschiedenen Regionen. Höhere Wassertemperaturen und weniger gelöster Sauerstoff führten außerdem dazu, dass Flüsse und Seen sich weniger gut selbst reinigen könnten und krankheitserregende Verunreinigungen und Schadstoffkonzentrationen zunähmen. (vgl. Kasten auf S. 58)

Allein im Jahr 2018 waren 17,2 Millionen Menschen in 148 Ländern und Gebieten aufgrund von klimabedingten Naturkatastrophen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Davon waren mit 10 Mio. allein Menschen aus den Philippinen, China und Indien betroffen. 764.000 Menschen in Somalia, Afghanistan und mehreren anderen Ländern wurden infolge der Dürre vertrieben.

Der Fall von Ioane Teitiota

Eine aktuelle Entscheidung des UNO-Menschenrechtsausschusses bewertet die rechtspolitischen Handlungsbedarfe im Zusammenhang der Anerkennung von durch Klimafolgen verantwortete Fluchtursachen neu.

Am 21. Januar 2020 veröffentlichte der UNO-Menschenrechtsausschuss eine nicht bindende Entscheidung (CCPR/C/127/D/2728/2016) für Ioane Teitiota aus dem pazifischen Staat Kiribati, der 2016 ein Verfahren gegen Neuseeland anstrebte, nachdem die Behörden seinen Asylantrag als Klimaflüchtling abgelehnt und ihn abgeschoben hatten.

Er argumentierte, die Auswirkungen des Klimawandels und der steigende Meeresspiegel hätten ihn zur Migration gezwungen, und dass er in seinem Herkunftsland aufgrund der Klimakrise mit Landkonflikten zu kämpfen und nur eingeschränkten Zugang zu Trinkwasser habe. Durch den steigenden Meeresspiegel gehe die Fläche für Ackerbau zurück und das Trinkwasser sei durch Salzwasser kontaminiert. Doch im September 2015 wurde er nach Kiribati abgeschoben.

Daraufhin brachte Ioane Teitiota seinen Fall vor den UN-Menschenrechtsausschuss. Er gab an, dass Neuseeland mit

seiner Abschiebung nach Kiribati sein Recht auf Leben nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verletzt habe. Der UN-Ausschuss bestätigte zwar die Entscheidung Neuseelands, weil dieser bei einer Rückkehr nicht unmittelbar gefährdet sei. Aber er bestätigte, dass Umweltzerstörung und Klimawandel zu den dringendsten Bedrohungen des Rechts auf Leben gehören.

„Ohne ernsthafte nationale und internationale Bemühungen können die Auswirkungen des Klimawandels den Einzelnen in den Aufnahmestaaten in seinen Rechten verletzen“, so der Ausschuss. Dies würde zu einer Non-Refoulement-Verpflichtung führen, die es einem Land verbietet, Asylsuchende in ein Land abzuschieben, in dem sie wahrscheinlich in Gefahr wären.

Alle Staaten haben die menschenrechtliche Verpflichtung, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen der Klimakrise zu schützen. Der UN-Menschenrechtsausschuss überwacht die Einhaltung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte durch die 116 Länder, die ihn unterzeichnet haben. Von den Vertragsstaaten erkennen 116 das Recht Einzelner an, gegen eventuelle Verstöße Beschwerde einzulegen, darunter Neuseeland und Deutschland. Sie sind verpflichtet, sich an die Vorgaben des Ausschusses zu halten.



Nordirak 2019.

Inzwischen ist aber ein Trend ablesbar, dass nicht nur die Ärmsten betroffen sind. In den USA mussten auf Grund von Naturkatastrophen 1,2 Mio. innerhalb des Landes ihre Heimat verlassen. Die jüngsten monatelangen Busch- und Waldbrände werden wohl auch Australien in dieser Statistik der unfreiwilligen klimabedingten Umsiedlungen des kommenden Jahres in die oberen Ränge katapultieren. Erderwärmungsbedingte Extremwetterereignisse sind global häufiger und massiver geworden.

Die Betroffenen fordern zu Recht, dass die Verursacher der globalen Klimamigrationskrise auch die Rechnung zahlen sollen. Mit Blick auf die Verursacherverantwortung stellen sich die Industrieländer mit dem weltweit höchsten CO₂-

Ausstoß allerdings taub. Diese Ignoranz wird dadurch gestützt, dass es bis dato keine rechtlich bindenden Konventionen gibt, die die Rechte der Klimafolgenmigrant*innen national oder international schützen.

Keine Klimafluchtkonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) um einen Klimafluchtartikel zu ergänzen, lehnt das UNHCR strikt ab. Zu groß sei die Gefahr, dass die Völkergemeinschaft die Gelegenheit nutzen würde, die als Klotz am Bein einer restriktiven nationalen Flüchtlingspolitik empfundene Konvention insgesamt aufzuschneiden und weitgehend zu entkernen. Andere Vorschläge für Klimafluchtmigration versu-

chen die international verabredete und administrierte Vergabe von Schutzrechten und – ggf. wohl milliardenschwere – Kompensationsleistungen zu kombinieren und sind damit in Zeiten grassierender Misstrauens gegenüber multilateralen Lösungen und der Renaissance nationaler Alleingänge ebenso wenig aussichtsreich.

So bleiben auch solche Forderungen wie des absehbar bald im Wortsinn untergehenden Pazifik-Inselstaates Kiribati nach einem „Recht auf Migration in Würde“ und großzügiger Aufnahme in anderen Staaten weiterhin unerhört. Denn die GFK sieht wie gesagt den Klimawandel nicht als Flucht- und Asylgrund vor. Allerdings dringt eine aktuelle Entscheidung des UNO-Menschenrechtsausschusses auf effektiven Schutz von Klima-

flüchtlingen, wenn weiterhin die Verursacher des Klimawandels sich keiner ernsthaften Bemühungen der Klimafluchtursachenbekämpfung befleißigen (vgl. Kasten auf S. 56).

Anderenorts fordern die Bewohner*innen des ebenfalls vom steigenden Meeresspiegel existenzgefährdeten Tuvalu nicht minder erfolglos das „Recht auf Bleiben“ und die Finanzierung der dazu notwendigen technischen Infrastruktur durch die Industrieländer ein.

Prognosen zwischen 25 Millionen und 1. Milliarde

Nach Schätzungen des in Genf ansässigen Internationalen Panels über Klimawandel (IPCC) könnte der realistisch zu erwartende Temperaturanstieg von nur 2°C den Meeresspiegel so weit ansteigen lassen, dass schon in einem Menschenalter die Heimat von 280 Millionen Menschen überflutet sein wird. Gleichzeitig ist in der politischen Diskussion über eine nachhaltige Fluchtursachenpräventionspolitik noch viel zu wenig beachtet, dass es sich bei der Klimafolgenflucht nicht um ein Zukunftsszenario, sondern vielerorts schon um bittere Realität handelt.

Weil die Ursachen-Folgen-Kette unterschiedlich bewertet wird, gibt es bis dato auch keine Einigkeit in der Einschätzung der zu erwartenden Größenordnung des Problems. So reichen Schätzzahlen von 25 Mio. bis zu 1 Mrd. Menschen, die im Jahr 2050 auf Grund von Klimafolgen migrieren müssen. Über die Zahl der Opfer, die ggf. diesen Prozess mit ihrem Leben bezahlen, werden derzeit noch keine Rechenspiele angestellt.



Martin Link arbeitet beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., www.frsh.de

Quellen: Amnesty International, IPCC, UNO, UNHCR, CCPR, BAMF

Erklärung des UN-Generalsekretärs zum Weltwassertag, 22. März 2020

Fluchtgrund Wasser

António Guterres

Die Wasserressourcen der Welt sind in beispielloser Weise bedroht. Heute fehlt es rund 2,2 Milliarden Menschen an sauberem Trinkwasser und 4,2 Milliarden Menschen leben ohne Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen. Wenn wir nicht dringend handeln, werden die Auswirkungen des Klimawandels diese Zahlen voraussichtlich noch verschärfen. Bis 2050 werden zwischen 3,5 und 4,4 Milliarden Menschen mit beschränktem Zugang zu Wasser leben, davon mehr als 1 Milliarde in Städten.

Der diesjährige Weltwassertag steht im Zeichen des Wassers und des Klimawandels. Da das Jahr 2020 ein entscheidendes Jahr für den Klimaschutz ist, kommt dieser Schwerpunkt zur rechten Zeit. Wasser ist das primäre Medium, über das wir die Auswirkungen von Klimastörungen wahrnehmen, von extremen Wetterereignissen wie Dürren und Überschwemmungen bis hin zum Abschmelzen der Gletscher, der Salzwasserintrusion und dem Anstieg des Meeresspiegels.

Die globale Erwärmung und die nicht nachhaltige Nutzung werden eine noch nie dagewesene Konkurrenz um die Wasserressourcen schaffen und zur Vertreibung von Millionen von Menschen führen. Dies wird sich negativ auf Gesundheit und Produktivität auswirken und als Bedrohungsmultiplikator für Instabilität und Konflikte wirken.

Die Lösung ist klar. Wir müssen dringend die Investitionen in gesunde Wassereinzugsgebiete und die Wasserinfrastruktur erhöhen und die Effizienz der Wassernutzung drastisch verbessern. Wir müssen auf allen Ebenen der Wasserwirtschaft Klimarisiken vorhersehen und darauf reagieren. Wir müssen dringend die Anstrengungen verstärken, um die Widerstandsfähigkeit und die Anpassung für die von der Klimazerstörung betroffenen Menschen zu stärken. Und vor allem müssen wir dieses Jahr und die UN-Klimakonferenz in Glasgow (COP26) nutzen, um die Emissionskurve zu verbiegen und eine sichere Grundlage für die Nachhaltigkeit der Wassernutzung zu schaffen.

Am Weltwassertag hat jeder eine Rolle zu spielen. Ich rufe alle Interessengruppen auf, den Klimaschutz zu verstärken und in robuste Anpassungsmaßnahmen für eine nachhaltige Wasserversorgung zu investieren. Durch die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius wird die Welt viel besser in der Lage sein, die Wasserkrise, mit der wir alle konfrontiert sind, zu bewältigen und zu lösen.

Brief an die Welt aus Moria (Nr. 8), Parwana: ein wanderndes Mädchen

Mein Stift wird nicht stoppen, aber die Grenzen werden es

Ich wusste nicht, dass in Europa die Menschen eingeteilt werden in welche mit einem Pass und welche ohne. Ich wusste nicht, dass ich als Flüchtling behandelt werden würde, als Person ohne Papiere, ohne Rechte. Ich dachte, wir entkamen einer Notlage, aber hier wird unsere Ankunft als eine Notlage für die lokale Bevölkerung angesehen. Ich dachte, unsere Situation in dem Lager ist ein Notfall, aber in Europa die Bedeutung eines Notfalls für Menschen wie uns, ist tot zu sein.

Unter den Bedingungen unter denen wir leben, im Sommer der Hitze ausgesetzt und im Winter dem Regen, von Müll, Dreck und Abwasser umgeben, unsicher in konstantem Stress und Angst vor der Gewalt des Europäischen Asylsystems in dieser kleinen Welt von 15.000 Menschen, sind wir alle Notfälle.

Tatsächlich kommen die meisten mit seelischen Verletzungen in Moria an, manchmal auch mit körperlichen. Hier aber werden alle krank, auch die Gesunden und unsere Situation lässt unsere Krankheiten sehr schnell zu Notfällen werden.

Bedenkt die Geschichte hinter dem Leben im Hotspot Moria: Tage, Wochen, Monate damit verbracht zu haben, Berge hinauf und hinunter zu gehen, über Felsen und zwischen Bäumen zu gehen, während man im Wald lebte. Über Stunden in Warteschlangen zu stehen. Verloren zu sein zwischen dem, was wir als Schutz betrachten und dem, was sie erschaffen, um uns daran zu hindern dorthin zu gelangen.

In Europa werden wir zu Spielbällen. Die Behörden jagen uns von einem Büro zum nächsten, hin und her ohne Ende und ohne zu verstehen was, wo, warum – was unsere Situation schlimmer und schlimmer macht. Selbst die „Erfolgsgeschichte“ endlich einen Aufenthaltstitel zu erhalten, kann die diskriminierenden Blicke, mit denen wir Tag für Tag leben müssen, nicht beenden.

Wir gehören nicht zu einer anderen Qualität von Menschen, keiner anderen Klasse oder anderen Art. Wir sind unterschiedliche Menschen mit tausenden unterschiedlicher Geschichten. Was uns verbindet, ist einzig, dass wir unser Zuhause verlassen mussten.

Also hört auf, uns anders zu behandeln. Hört auf zu lügen und vorzugeben, dass Menschen hier sicher sind. Hört auf zu sagen, dass Europa ein besserer Ort ist, wenn es doch nur besser für einige und unerreichbar für andere ist.

Wir werden nicht als Teil der Bevölkerung von Lesbos behandelt, nicht als Griech*innen, nicht als Europäer*innen. Unser Schicksal hängt von bürokratischen Entscheidun-

gen ab, von dem ökonomischen Wert einer politischen Entscheidung zugunsten von Migration oder nicht, von der vorherrschenden politischen Stimmung auf dem Kontinent, von Europas Strategien und Plänen. Europa ist nicht auf dem Fundament gebaut, dass „wir“ und „ihr“ gleich sind.

Ich bin ein Mädchen in einem Zelt und ich denke an den endlosen Tagen über die Welt nach und ich warte auf die Genehmigung, diesen Ort zu verlassen.

Mein Stift wird nicht aufhören bis wir diese Geschichte von Ungleichheit und Diskriminierung zwischen Menschen beenden. Meine Worte werden die Grenzen stoppen, die ihr errichtetet.

Quelle: <http://infomobile.w2eu.net/>





AKTUELL SITZEN
ÜBER 1.000
UNREGLETFETE
MINDERJÄHRIGE
GEFLÜCHTFETE AUF
GRIECHISCHEN
INSELN,

Viele fordern die Aufnahme dieser Kinder in Deutschland. Die Landesregierung Schleswig-Holstein ist immerhin bereit für ein paar. Der Bundesinnenminister läst zunächst nur 53 - insgesamt irgendwann allenfalls 300 einreisen.

WIR HELFEN – MIT IHRER HILFE.

SPENDENKONTO
IBAN: DE52 5206 0410 0006 4289 08

BIC: GENODEF1EK1, EVANGELISCHE BANK
WWW.FOERDERVEREIN-FRSH.DE



FÖRDERverein
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein